

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
1999/C 26/01	Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über die Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezwecken . . . . .	1
1999/C 26/02	Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen . . . . .	10
1999/C 26/03	Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol . . . . .	17
1999/C 26/04	Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 zur Festlegung der Bestimmungen über die externen Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen . . . . .	19
1999/C 26/05	Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Ergänzung der Definition der Kriminalitätsform „Menschenhandel“ im Anhang zum Europol-Übereinkommen . . . . .	21
1999/C 26/06	Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Erteilung des Auftrags an Europol, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten . . . . .	22
1999/C 26/07	Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol . . . . .	23
1999/C 26/08	Beschluß des Verwaltungsrates von Europol vom 1. Oktober 1998 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung . . . . .	82
1999/C 26/09	Beschluß des Verwaltungsrates von Europol vom 15. Oktober 1998 über die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten . . . . .	86
1999/C 26/10	Beschluß des Verwaltungsrates von Europol vom 15. Oktober 1998 zur Festlegung der Bestimmungen für die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen . . . . .	89



Preis: 19,50 EUR

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## RECHTSAKT DES RATES

vom 3. November 1998

### über die Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analysezielen

(1999/C 26/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

unter Berücksichtigung des am 28. Januar 1981 vom Europarat angenommenen Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten,

unter Berücksichtigung der Empfehlung R(87)15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich,

aufgrund des vom Verwaltungsrat vorgelegten Entwurfs von Bestimmungen,

in der Erwägung, daß der Rat die Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezielen einstimmig zu erlassen hat –

sondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

- b) „Arbeitsdatei zu Analysezielen“ eine Datei, die zu Zwecken der Analyse gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens errichtet wird;
- c) „Analyse“ die Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zwecks Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermittlung gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens;
- d) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

##### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck

- a) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbe-

#### Artikel 2

#### Geltungsbereich

Die nachstehenden Durchführungsbestimmungen gelten für die Verarbeitung von Daten zu Analysezielen im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens.

#### Artikel 3

#### Zu Analysezielen übermittelte Daten

- (1) Daten können zur Aufnahme in eine Arbeitsdatei zu Analysezielen sowohl in strukturierter als auch in nichtstrukturierter Form übermittelt werden. Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, unterrichtet Europol über den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden,

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

sowie über jegliche Beschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung, Löschung oder Vernichtung einschließlich etwaiger allgemeiner oder besonderer Zugriffsbeschränkungen. Die Mitgliedstaaten können Europol auch zu einem späteren Zeitpunkt über derartige Beschränkungen unterrichten.

Europol hat sicherzustellen, daß Dritte, die solche Daten übermitteln, Europol über den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden, und über jegliche Beschränkung ihrer Verwendung unterrichten.

Nach Eingang der Daten wird so bald wie möglich festgestellt, in welche Arbeitsdatei zu Analyseziwecken und in welchem Umfang die Daten aufgenommen werden können.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens unterliegen diese Daten unbeschadet der in diesem Absatz festgelegten Verantwortung von Europol für die Daten weiterhin der Verantwortung des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, bis sie in eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken aufgenommen worden sind.

Europol ist dafür verantwortlich, daß sichergestellt wird, daß nur der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, oder ein nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Europol-Übereinkommens ordnungsgemäß befugter Analytiker von Europol Zugang zu diesen Daten erhält, um zu bestimmen, ob die Daten in eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken aufgenommen werden können.

Hat Europol nach Bewertung der Daten Grund zu der Annahme, daß die übermittelten Daten nicht richtig oder nicht mehr aktuell sind, unterrichtet Europol den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat.

(3) Unbeschadet der in diesem Absatz festgelegten Verantwortung von Europol für die Daten unterliegen Daten, die nach der Bewertung nicht für die Aufnahme in eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken ausgewählt wurden, sowie Akten oder Dokumente mit Daten, die aufgenommen wurden, weiterhin gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens der Verantwortung des Mitgliedstaates, der die Daten übermittelt hat, sowie dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Europol ist dafür verantwortlich, daß sichergestellt ist, daß diese Daten, Akten oder Dokumente getrennt von der Arbeitsdatei zu Analyseziwecken aufbewahrt werden und daß nur der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, oder ein nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Europol-Übereinkommens ordnungsgemäß befugter Analytiker von Europol Zugang zu diesen Daten erhält, um

- a) sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken aufzunehmen,
- b) zu prüfen, ob die bereits in die Arbeitsdatei zu Analyseziwecken aufgenommenen Daten richtig und relevant sind,

- c) zu prüfen, ob die in diesen Durchführungsbestimmungen oder im Europol-Übereinkommen enthaltenen Anforderungen erfüllt wurden.

Auf diese Daten kann auch mit Blick auf das schutzwürdige Interesse des Betroffenen zugegriffen werden. In diesem Fall können die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden.

Diese Daten, Akten und Dokumente sind dem Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten, wenn sie nicht mehr für die obengenannten Zwecke benötigt werden. Sie müssen in jedem Fall gelöscht oder vernichtet werden, nachdem eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken geschlossen wurde.

(4) Wurden die in diesem Artikel genannten Daten von Dritten übermittelt, ist Europol dafür verantwortlich, daß sichergestellt wird, daß die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze gemäß den vom Rat nach Artikel 10 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens aufgestellten Regeln auf diese Daten angewandt werden.

#### *Artikel 4*

##### **Verarbeitung von Daten**

(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens erforderlich ist, dürfen die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten personenbezogenen Daten von Europol verarbeitet werden, sofern sie angemessen, richtig, relevant und hinsichtlich des Zwecks der Arbeitsdatei zu Analyseziwecken, in die sie aufgenommen werden, nicht zu weitgehend sind, und unter der Voraussetzung, daß sie höchstens so lange gespeichert bleiben, wie dies für den genannten Zweck erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung der Daten für den Zweck der Arbeitsdatei zu Analyseziwecken ist entsprechend Artikel 7 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen und Artikel 21 des Europol-Übereinkommens regelmäßig zu überprüfen.

(2) Jeder an einem Analyseprojekt beteiligte Mitgliedstaat entscheidet, wie in Artikel 10 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens vorgesehen, nach Maßgabe seines nationalen Rechts, inwieweit er derartige Daten zur Verfügung stellen kann.

#### *Artikel 5*

##### **Errichtungsanordnungen für Arbeitsdateien zu Analyseziwecken**

(1) In jeder Errichtungsanordnung für eine Arbeitsdatei zu Analyseziwecken nach Artikel 12 des Europol-Übereinkommens legt Europol fest, welche der in Artikel 6 genannten Kategorien von Daten es für die entsprechende Arbeitsdatei zu Analyseziwecken für erforderlich hält.

(2) Europol legt in dieser Anordnung ferner fest, ob Daten, die die russische Herkunft, religiöse oder andere

Überzeugungen, politische Anschauungen, das Sexualleben oder die Gesundheit betreffen, unter den in Artikel 6 genannten Kategorien in die Arbeitsdatei zu Analysezwecken aufgenommen werden dürfen und warum diese Daten als unbedingt erforderlich für die entsprechende Arbeitsdatei zu Analysezwecken angesehen werden.

Beziehen sich die vorgenannten Daten auf die in Artikel 6 Absätze 3 bis 6 bezeichneten Personengruppen, müssen hierzu in der Errichtungsanordnung spezifische Gründe angeführt werden; diese Daten werden nur auf ausdrücklichen Antrag von zwei oder mehr der an dem Analyseprojekt teilnehmenden Mitgliedstaaten verarbeitet. Die betreffenden Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck, zu dem sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die in diesem Artikel genannten Anordnungen einschließlich späterer Änderungen bedürfen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Europol-Übereinkommens der Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol, der seinerseits alle diesbezüglichen Bemerkungen der gemeinsamen Kontrollinstanz berücksichtigt.

#### Artikel 6

##### Personenbezogene Daten in Arbeitsdateien zu Analysezwecken

(1) Werden personenbezogene Daten in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken gespeichert, ist in einem Vermerk anzugeben, welchen Personenkreis die Speicherung betrifft.

(2) In bezug auf die Personengruppen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Europol-Übereinkommens dürfen folgende Kategorien personenbezogener Daten einschließlich damit in Zusammenhang stehender Verwaltungsdaten verarbeitet werden:

##### a) Angaben zur Person

1. Derzeitige und frühere Familiennamen
2. Derzeitige und frühere Vornamen
3. Mädchenname
4. Name des Vaters (sofern für die Identitätsfeststellung erforderlich)
5. Name der Mutter (sofern für die Identitätsfeststellung erforderlich)
6. Geschlecht
7. Geburtsdatum
8. Geburtsort
9. Staatsangehörigkeit
10. Personenstand
11. Aliasname
12. Spitzname
13. Deck- oder Falschname
14. Derzeitiger und früherer Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort

##### b) Körperliche Merkmale

1. Personenbeschreibung
2. Besondere Merkmale (Male/Narben/Tätowierungen usw.)

##### c) Identifizierungsmittel

1. Identitätsdokumente
2. Nummern des nationalen Personalausweises/Reisepasses
3. Nationale Identifizierungsnummern, soweit vorhanden
4. Bildmaterial und sonstige Informationen zum äußeren Erscheinungsbild
5. Informationen für die kriminaltechnische Identifizierung wie Fingerabdrücke, DNS-Untersuchungsergebnisse (soweit für die Identitätsfeststellung erforderlich und ohne Angaben zur Charakterisierung der Persönlichkeit), Stimmungsprofil, Blutgruppe, Gebiß

##### d) Beruf und Qualifikation

1. Derzeitige Erwerbs- und Berufstätigkeit
2. Frühere Erwerbs- und Berufstätigkeit
3. Bildung (Schule/Hochschule/Berufliche Bildung)
4. Berufliche Qualifikationen
5. Fähigkeiten und sonstige Kenntnisse (Sprachen/Sonstiges)

##### e) Informationen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

1. Angaben finanzieller Art (Bankkonten und Bankleitzahlen, Kreditkarten usw.)
2. Barvermögen
3. Aktien/sonstige Vermögenswerte
4. Immobilienbesitz
5. Verbindungen zu Gesellschaften und Unternehmen
6. Kontakte zu Banken und Kreditinstituten
7. Steuerlicher Status
8. Sonstige Angaben zum Finanzgebaren einer Person

##### f) Informationen zum Verhalten

1. Lebensweise (etwa über seine Verhältnisse leben) und Gewohnheiten
2. Ortswechsel
3. Regelmäßig aufgesuchte Orte
4. Mitführen von Waffen und von anderen gefährlichen Instrumenten
5. Gefährlichkeit
6. Spezifische Gefahren wie Fluchtrisiko, Einsatz von Doppelagenten, Verbindungen zu Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden
7. Kriminalitätsbezogene Eigenschaften und Profile
8. Drogenmißbrauch

- g) Kontakte und Begleitpersonen einschließlich Art und Beschaffenheit der Kontakte oder Verbindungen
- h) Verwendete Kommunikationsmittel wie Telefon (Festverbindung/Mobiltelefon), Fax, Funkrufdienst, elektronische Post, Postadressen, Internetanschluß/-anschlüsse
- i) Verwendete Verkehrsmittel wie Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, einschließlich Angaben zur Identifizierung dieser Verkehrsmittel (Registrier-nummern)
- j) Informationen über kriminelle Aktivitäten, für die Europol nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens zuständig ist
1. Vorstrafen
  2. Vermutete Beteiligung an kriminellen Aktivitäten
  3. Modi operandi
  4. Tatsächliches oder potientiell Instrumentarium zur Vorbereitung und/oder Begehung von Straftaten
  5. Zugehörigkeit zu einer Tätergruppe/kriminellen Organisation und Stellung innerhalb der Gruppe/Organisation
  6. Situation und Funktion in der kriminellen Organisation
  7. Geographische Reichweite der kriminellen Aktivitäten
  8. Bei Ermittlungen zusammengetragenes Material wie Videos und Fotos
- k) Angabe anderer Datenbanken, in denen Informationen über die betreffende Person gespeichert sind
1. Europol
  2. Polizei-/Zollbehörden
  3. Sonstige Strafverfolgungsbehörden
  4. Internationale Organisationen
  5. Öffentliche Stellen
  6. Private Stellen
- l) Informationen über juristische Personen, die mit den unter Buchstaben e) und j) erwähnten Angaben in Zusammenhang stehen
1. Name der juristischen Person
  2. Anschrift
  3. Zeitpunkt und Ort der Gründung
  4. Administrative Registriernummer
  5. Rechtsform
  6. Kapital
  7. Tätigkeitsbereich
  8. Tochtergesellschaften im In- und Ausland
  9. Direktoren
  10. Verbindungen zu Banken.

(3) Als Kontakt- und Begleitpersonen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Europol-Übereinkommens gelten Personen, die nicht nur zufällig mit den in Absatz 2 bezeichneten Personen in Kontakt stehen und bei denen ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, daß über sie hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Personen Informationen beschafft werden können, die für die Analyse relevant sind, wobei sie nicht zu einer der Personengruppen nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6 gehören dürfen.

In bezug auf Kontakt- und Begleitpersonen können die Daten nach Absatz 2 erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern Grund zu der Annahme besteht, daß sie für die Analyse der Rolle der Betroffenen als Kontakt- oder Begleitpersonen erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Beziehungen dieser Personen zu den in Absatz 2 bezeichneten Personen sind so rasch wie möglich zu klären.
- Erweist sich die Annahme gemäß Unterabsatz 1 als unbegründet, werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- Werden diese Personen einer Straftat verdächtigt, für die Europol nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens zuständig ist, oder sind sie solcher Straftaten überführt worden oder gibt es nach nationalem Recht ernste Gründe für die Annahme, daß sie solche Straftaten begehen werden, dürfen alle Daten nach Absatz 2 gespeichert werden.
- Ist eine Klärung gemäß den vorstehenden Gedankenstrichen nicht möglich, wird dies bei der Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Speicherung für die Zwecke der weiteren Analyse berücksichtigt.
- Daten über Kontakt- und Begleitpersonen von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen nicht gespeichert werden; davon ausgenommen sind Daten über Art und Beschaffenheit ihrer Kontakte oder Verbindungen zu den in Absatz 2 bezeichneten Personen.

(4) In bezug auf Personen, die nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Europol-Übereinkommens Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Opfer einer solchen Straftat werden können, dürfen Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis c) Nummer 3 sowie folgende weitere Kategorien von Daten gespeichert werden:

- a) Daten zur Identifizierung des Opfers,
- b) Gründe der Viktimisierung
- c) Schaden (körperlicher/finanzieller/psychologischer/anderer Art)
- d) Erfordernis, die Anonymität zu wahren

- e) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
- f) Von den oder über die genannten Personen gelieferte strafatbezogene Informationen, einschließlich Informationen über ihre Beziehungen zu anderen Personen, soweit dies zur Identifizierung der in Absatz 2 bezeichneten Personen erforderlich ist.

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern es Grund zu der Annahme gibt, daß sie für die Analyse der Rolle des Betroffenen als Opfer oder mögliches Opfer notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

(5) In bezug auf Personen, die nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Europol-Übereinkommens bei Ermittlungen in den betreffenden Straftaten oder bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen, dürfen Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis c) Nummer 3 sowie folgende weitere Kategorien von Daten gespeichert werden:

- a) Von den genannten Personen gelieferte strafatbezogene Informationen, einschließlich Informationen über ihre Beziehungen zu anderen in der Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken geführten Personen
- b) Erfordernis, die Anonymität zu wahren
- c) Gewährung von Schutz und schutzgewährende Stelle
- d) Neue Identität
- e) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung.

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern es Grund zu der Annahme gibt, daß sie für die Analyse der Rolle der Betroffenen als Zeugen notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

(6) In bezug auf Personen, die nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Europol-Übereinkommens Informationen über die betreffende Straftat liefern können, dürfen Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis c) Nummer 3 sowie folgende weitere Datenkategorien gespeichert werden:

- a) Verschlüsselte Angaben zur Person
- b) Art der gelieferten Information
- c) Erfordernis, die Anonymität zu wahren
- d) Gewährung von Schutz und schutzgewährende Stelle
- e) Neue Identität
- f) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung

- g) Negative Erfahrungen
- h) Entlohnung (finanziell/Vergünstigungen)

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern Grund zu der Annahme besteht, daß sie für die Analyse der Rolle der Betroffenen als Informanten notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

(7) Stellt sich im Verlauf einer Analyse anhand ernstzunehmender und stichhaltiger Hinweise heraus, daß eine in einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken geführte Person einer anderen in diesem Artikel bezeichneten Personengruppe als der Personengruppe, unter der sie ursprünglich geführt wurde, zuzuordnen ist, darf Europol nur die nach dieser neuen Kategorie zulässigen Daten über diese Person verarbeiten; alle anderen Daten müssen gelöscht werden.

Stellt sich anhand dieser Hinweise heraus, daß eine Person unter zwei oder mehr Kategorien nach diesem Artikel zu führen ist, dürfen alle nach diesen Kategorien zulässigen Daten von Europol verarbeitet werden.

#### Artikel 7

#### Fristen für die Prüfung und für die Dauer der Speicherung

(1) Bei der Entscheidung, ob eine weitere Speicherung personenbezogener Daten nach Artikel 6 im Sinne des Artikel 21 des Europol-Übereinkommens erforderlich ist, ist abzuwägen zwischen dem Interesse von Europol an der Erfüllung seiner Aufgaben und dem legitimen Datenschutzinteresse der betreffenden Person, zu der Daten gespeichert werden.

Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung aller in einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken enthaltenen personenbezogenen Daten wird jährlich überprüft. Unbeschadet dieser jährlichen Überprüfung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen, wenn Umstände eintreten, die darauf schließen lassen, daß die Daten gelöscht oder berichtigt werden müssen.

Bei dieser Überprüfung wird die Notwendigkeit der weiteren Speicherung im Lichte des Abschlusses einer Ermittlung in einem besonderen Fall, einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, insbesondere eines Freispruchs, einer Rehabilitation, einer Straftilgung, einer Amnestie, des Alters der in der Datei erfaßten Person und besonderer Datenkategorien berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von personenbezogenen Daten in einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken wird von den Teilnehmern an der Analyse gemäß Artikel 10 Absatz 8 des Europol-Übereinkommens

beurteilt. Können die Teilnehmer keine Einigung über die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung der Daten erzielen, faßt der Verwaltungsrat einen Beschluß gemäß Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 des Europol-Übereinkommens.

(2) Wird ein Strafverfahren gegen Personen nach Artikel 6 Absatz 2 durch eine gerichtliche oder andere Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen und wird Europol von dem betroffenen Mitgliedstaat oder Dritten über diese Entscheidung unterrichtet, prüft Europol, ob die Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten, die von dieser Entscheidung betroffen sind, noch zulässig ist. Ergibt sich aus den Gründen der Entscheidung oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse, daß die betreffende Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, oder wird diese Frage in den Gründen der Entscheidung offengelassen, werden die von dieser Entscheidung betroffenen Daten gelöscht, sofern es nicht stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, daß sie für die Arbeitsdatei zu Analysezielen immer noch relevant sind. In diesem Fall wird eine Information über die Entscheidung des Gerichts zu den bereits in der Datei enthaltenen Daten aufgenommen. Außerdem dürfen diese Daten nur verarbeitet und aufbewahrt werden, sofern der Zusammenhang und die Verkündung der genannten Entscheidung sowie die Rechte, die sie der betreffenden Person verleiht, entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Diese Frist beginnt mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu der betreffenden Person führt. Werden infolge einer solchen Fristverlängerung Daten über Personen nach Artikel 6 Absätze 3 bis 6 länger als 5 Jahre in einer Arbeitsdatei zu Analysezielen gespeichert, ist die gemeinsame Kontrollinstanz entsprechend zu unterrichten.

(4) Stellt sich bei der Überprüfung der Tätigkeit von Europol durch die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Europol-Übereinkommens heraus, daß personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen weiterspeichert werden, unterrichtet die gemeinsame Kontrollinstanz gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens den Direktor in dem von ihr als notwendig erachteten Umfang.

Hat die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens den Verwaltungsrat mit einer die Löschungspflicht betreffenden Angelegenheit befaßt, ist die Übermittlung der betreffenden Daten ohne vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsrat untersagt. In Ausnahmefällen kann der Direktor die Übermittlung der Daten vor der Erteilung der Zustimmung durch den Verwaltungsrat genehmigen, wenn dies für die Wahrung der grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels von Europol als absolut notwendig angesehen wird oder der Abwendung einer drohenden ernststen Gefahr dient. In diesen Fällen wird die vom Direktor erteilte Genehmigung in einem Schriftstück niedergelegt, das dem Verwaltungsrat und der gemeinsamen Kontrollinstanz zugeleitet wird.

## Artikel 8

### Erhebung und Speicherung von Daten

Bei den in den Arbeitsdateien zu Analysezielen gespeicherten Daten ist nach der Einstufung der Quelle und nach dem Grad der Genauigkeit oder Verlässlichkeit der Informationen gemäß Artikel 11 zu unterscheiden. Daten, die auf Fakten beruhen, sind von Daten zu unterscheiden, die auf Meinungen oder persönlichen Einschätzungen basieren.

## Artikel 9

### Interner Datenschutz

Der Direktor von Europol trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen und anderer Datenschutzvorschriften sicherzustellen. Zu diesem Zweck bestellt er ein erfahrenes Mitglied des Personals, das dem Direktor von Europol gegenüber unmittelbar verantwortlich ist.

## KAPITEL II

### EINSTUFUNG DER DATEIEN

## Artikel 10

### Arten von Arbeitsdateien zu Analysezielen

Bei den Arbeitsdateien zu Analysezielen ist zu unterscheiden zwischen

- a) allgemeinen oder strategischen Dateien, die der Verarbeitung wichtiger Informationen über ein besonderes Problem oder der Weiterentwicklung oder Optimierung der Initiativen der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens dienen.
- b) einsatzbezogenen Dateien, deren Zweck es ist, Informationen über eine oder mehrere der in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten kriminellen Aktivitäten — bezogen auf einen speziellen Fall, eine Person oder eine Organisation — zu beschaffen, um gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens die Einleitung, die Unterstützung oder den Abschluß bilateraler oder multilateraler Ermittlungen mit grenzüberschreitendem Charakter zu ermöglichen, sofern zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu den betroffenen Parteien gehören.

## Artikel 11

### Bewertung der Quelle und der Informationen

(1) Die Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird nach Möglichkeit von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, nach den folgenden Kriterien bewertet:

- A. Es bestehen keine Zweifel an der Authentizität, Verlässlichkeit und Eignung der Quelle, oder die Informationen stammen von einer Quelle, die sich in allen Fällen als verlässlich erwiesen hat.
- B. Quelle, deren Informationen sich in den meisten Fällen als verlässlich erwiesen haben.
- C. Quelle, deren Informationen sich in den meisten Fällen als nicht verlässlich erwiesen haben.
- D. Die Verlässlichkeit der Quelle kann nicht beurteilt werden.

(2) Die von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden nach Möglichkeit von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Informationen, an deren Wahrheitsgehalt kein Zweifel besteht.
2. Informationen, die der Quelle, nicht aber dem Beamten, der sie weitergibt, persönlich bekannt sind.
3. Informationen, die der Quelle nicht persönlich bekannt sind, die aber durch andere bereits erfaßte Informationen erhärtet werden.
4. Informationen, die der Quelle nicht persönlich bekannt sind und die sich auf keine andere Weise erhärten lassen.

(3) Gelangt Europol — anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen — zu dem Schluß, daß die Bewertung korrigiert werden muß, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat und versucht, Einvernehmen über eine Änderung der Bewertung zu erzielen. Ohne dieses Einvernehmen ändert Europol die Bewertung nicht.

(4) Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Daten oder Informationen ohne Bewertung, versucht Europol, nach Möglichkeit die Verlässlichkeit der Quelle oder der Informationen anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen zu bewerten. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen muß im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert, erfolgen. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Der Verwaltungsrat wird über solche allgemeinen Vereinbarungen unterrichtet. Wurden Europol Daten auf der Grundlage solcher allgemeinen Vereinbarungen übermittelt, wird dies mit den Daten vermerkt.

Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt, oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten wie in Absatz 1 Buchstabe D und Absatz 2 Nummer 4 festgelegt.

(5) Erhält Europol von einem Dritten Daten oder Informationen, gilt dieser Artikel entsprechend.

(6) Sind die in einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken enthaltenen Informationen das Ergebnis einer Analyse, bewertet Europol diese Informationen nach Maßgabe dieses Artikels im Einvernehmen mit den an der Analyse teilnehmenden Mitgliedstaaten.

### KAPITEL III

#### REGELUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER ARBEITSDATEIEN ZU ANALYSEZWECKEN UND DER ANALYSE DATEN

##### Artikel 12

##### Errichtung von Dateien

(1) Die Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken werden im Verfahren nach Artikel 12 des Europol-Übereinkommens auf Initiative von Europol oder auf Antrag der Mitgliedstaaten, die die Daten liefern, errichtet.

(2) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens kann die gemeinsame Kontrollinstanz dem Verwaltungsrat schriftliche Bemerkungen übermitteln. Der Verwaltungsrat muß der gemeinsamen Kontrollinstanz hierfür eine Frist von zwei Monaten einräumen. Eine Abschrift der schriftlichen Bemerkungen wird dem Direktor von Europol übermittelt.

Der Verwaltungsrat kann Vertreter der gemeinsamen Kontrollinstanz zur Teilnahme an den Beratungen über die Errichtungsanordnungen einladen.

(3) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens hat der Direktor von Europol die Dringlichkeit der Errichtung einer Datei schriftlich zu begründen.

Zu diesem Zweck teilt er den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf jeden Fall die Bezeichnung, den Gegenstand und die Ziele der Datei sowie alle Angaben mit, die zur Beurteilung der Dringlichkeit sachdienlich sind.

Die Analysetätigkeiten können sofort nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 12 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens aufgenommen werden, jedoch dürfen die Ergebnisse erst übermittelt werden, nachdem der Verwaltungsrat im Verfahren nach Artikel 12 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens seine Zustimmung erteilt hat. Verweigert der Verwaltungsrat seine Zustimmung, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

In Ausnahmefällen kann der Direktor die Übermittlung der Ergebnisse vor der Erteilung der Zustimmung durch den Verwaltungsrat genehmigen, wenn dies für die Wahrung der grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels von Europol als absolut notwendig angesehen wird oder der Abwendung einer drohenden ernstesten Gefahr dient. In diesen Fällen wird die vom Direktor erteilte Genehmigung in einem Schriftstück niedergelegt, das dem Verwaltungsrat und der gemeinsamen Kontrollinstanz zugeleitet wird.



(4) Erweist es sich im Verlauf einer Analyse als erforderlich, die Errichtungsanordnung zu ändern, finden die Verfahren nach Artikel 12 des Europol-Übereinkommens sowie dieser Artikel entsprechend Anwendung.

### Artikel 13

#### Übermittlung von in Arbeitsdateien zu Analysezwecken enthaltenen Daten oder Informationen

Die Übermittlung von in einer Arbeitsdatei zu Analysezwecken enthaltenen personenbezogenen Daten an einen Mitgliedstaat oder an einen Dritten muß in der betreffenden Datei vermerkt werden.

Soweit erforderlich, prüft Europol in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat oder dem Dritten, der die Daten liefert, spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten deren Richtigkeit und Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen. Nach Möglichkeit sind in allen Fällen der Übermittlung gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen über einen Verzicht auf Strafverfolgung anzugeben, wobei Daten, die auf Meinungen oder persönlichen Einschätzungen beruhen, vor ihrer Weitergabe in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat oder dem Dritten, der die Informationen geliefert hat, zu überprüfen und der Grad ihrer Richtigkeit oder Verlässlichkeit anzugeben sind.

Der Empfängermitgliedstaat unterrichtet den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, auf dessen Wunsch über die Verwendung der übermittelten Daten und die aufgrund dieser Daten erzielten Ergebnisse, sofern dies nach dem Recht des Empfängermitgliedstaats zulässig ist.

Unterliegt die Verwendung von Daten Beschränkungen nach Artikel des Europol-Übereinkommens, sind diese zusammen mit den Daten zu speichern und die Empfänger der Analyseergebnisse sind hiervon zu unterrichten.

### Artikel 14

#### Kontrollverfahren

Die Erfüllung der Bestimmungen über die Datensicherheit gemäß Artikel 25 des Europol-Übereinkommens ist durch die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts für die Datenverarbeitung bei Europol sicherzustellen, das entsprechend dem festgestellten Sicherheitsrisiko für Europol fortlaufend zu aktualisieren ist. Das Sicherheitskonzept muß vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

### Artikel 15

#### Verwendung und Speicherung der Analysedaten und Analyseergebnisse

(1) Alle personenbezogenen Daten und Analyseergebnisse, die von einer Arbeitsdatei zu Analysezwecken über-

mittelt werden, dürfen nur entsprechend dem Zweck der Datei oder zur Bekämpfung anderer schwerer Formen der Kriminalität und unter Beachtung der Verwendungsbeschränkungen, die ein Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens angibt, verwendet werden. Die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Daten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der diese Daten geliefert hat, übermittelt werden.

(2) Nach der Schließung einer Arbeitsdatei zu Analysezwecken werden alle in dieser Datei enthaltenen Daten von Europol in einer gesonderten Datei gespeichert, auf die nur für die Zwecke der internen oder externen Kontrolle zugegriffen werden kann. Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens werden diese Daten während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach der Schließung der Datei aufbewahrt.

(3) Die Ergebnisse einer Arbeitsdatei zu Analysezwecken dürfen von Europol für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Schließung der betreffenden Datei in elektronischer Form gespeichert werden, vorausgesetzt, daß sie in eine gesonderte Datei aufgenommen werden und ihnen keine neuen Daten hinzugefügt werden. Nach diesem Zeitraum dürfen die Ergebnisse nur in Form eines Schriftstücks aufbewahrt werden.

(4) Zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe von personenbezogenen Daten aus den Arbeitsdateien zu Analysezwecken wird mindestens jeder zehnte Abruf automatisch gemäß Artikel 16 des Europol-Übereinkommens protokolliert.

Das Protokoll enthält eine einmalige Referenznummer, die sich auf die Benutzeridentifikation, den Tag und die Uhrzeit des Abrufs und die Identität der Person, auf deren Daten zugegriffen und deren Daten angezeigt wurden, sowie auf die Arbeitsdatei zu Analysezwecken, aus der die Daten abgerufen wurden, bezieht.

Die Protokolle sind nach Maßgabe des Artikels 16 Satz 2 des Europol-Übereinkommens und nach etwaigen Regelungen aufgrund von Artikel 16 Satz 3 des Europol-Übereinkommens zu verwenden und zu löschen.

(5) In der Errichtungsanordnung für eine Arbeitsdatei zu Analysezwecken kann unter Berücksichtigung der Regelungen aufgrund von Artikel 16 Satz 3 des Europol-Übereinkommens bestimmt werden, daß mehr Abrufe als in Absatz 4 vorgesehen protokolliert werden müssen, oder daß diese Protokolle mehr Daten als in Absatz 4 vorgesehen enthalten müssen.

### Artikel 16

#### Verbund von Dateien

(1) Stellt sich heraus, daß in einer Arbeitsdatei zu Analysezwecken enthaltene Informationen auch für andere Arbeitsdateien zu Analysezwecken relevant sein können, so ist nach folgenden Verfahren vorzugehen:

- a) Wird ein vollständiger Verbund der in zwei Dateien enthaltenen Informationen vorgeschlagen, so wird gemäß Artikel 12 des Europol-Übereinkommens eine neue Datei errichtet, die alle in den beiden Dateien geführten Informationen enthält. Der Beschluß über den Verbund der beiden Dateien wird von allen an den beiden ursprünglichen Dateien Beteiligten getroffen. Die an den ursprünglichen Dateien Beteiligten entscheiden im Falle jeder dieser Dateien, ob sie geschlossen wird oder nicht.
- b) Sind alle oder ein Teil der in einer Datei enthaltenen Informationen für eine andere Datei relevant, entscheiden die an der ersten Datei Beteiligten, ob diese Informationen in die zweite Datei übertragen werden sollen. Muß infolge der Übertragung die Errichtungsanordnung einer der beiden Dateien geändert werden, wird für die betreffende Datei eine neue Anordnung gemäß Artikel 12 des Europol-Übereinkommens erstellt. Die an den ursprünglichen Dateien Beteiligten entscheiden ebenfalls im Falle jeder dieser Dateien, ob sie geschlossen wird.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen werden die Fristen für die Überprüfung der Daten, die von einer Arbeitsdatei zu Analysezielen in eine andere übertragen werden, durch diese Übertragung nicht berührt.

#### *Artikel 17*

##### **Neue technische Mittel**

Neue technische Mittel für die Datenverarbeitung zu Analysezielen dürfen nur eingeführt werden, wenn alle angemessenen Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, daß ihr Einsatz mit den für Europol geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten im Einklang steht. Der Direktor von Europol konsultiert

zuvor die gemeinsame Kontrollinstanz in allen Fällen, in denen die Einführung derartiger technischer Mittel Probleme für die Anwendung dieser Datenschutzvorschriften mit sich bringt.

#### KAPITEL IV

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 18*

##### **Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Sie werden binnen drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten unter der Aufsicht des Verwaltungsrates evaluiert.

#### *Artikel 19*

##### **Überprüfung der Bestimmungen**

Vorschläge für eine Änderung dieser Bestimmungen werden vom Verwaltungsrat im Hinblick auf ihren Erlaß durch den Rat im Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens geprüft.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. PRAMMER

## RECHTSAKT DES RATES

vom 3. November 1998

## über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen

(1999/C 26/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

aufgrund des vom Verwaltungsrat vorgelegten Entwurfs einer Geheimschutzregelung,

in der Erwägung, daß der Rat eine geeignete Geheimschutzregelung für Informationen, die auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens von Europol erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, einstimmig zu erlassen hat —

HAT FOLGENDE REGELUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
- b) „dritte Partei“ einen Drittstaat oder eine Einrichtung im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens;
- c) „Europol-Sicherheitsausschuß“ den Ausschuß, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 3 zusammensetzt;

- d) „Europol-Sicherheitskoordinator“ den stellvertretenden Direktor, dem der Direktor von Europol gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens neben dessen sonstigen Aufgaben auch die Koordination und Kontrolle in Sicherheitsfragen überträgt;
- e) „Europol-Sicherheitsbeauftragter“ den vom Direktor von Europol bestellten Europol-Bediensteten, der gemäß Artikel 5 für Sicherheitsfragen zuständig ist;
- f) „Sicherheitshandbuch“ das Handbuch zur Durchführung dieser Regelung, das gemäß Artikel 6 zu erstellen ist;
- g) „Geheimhaltungsgrad“ die Kennzeichnung eines von oder über Europol verarbeiteten Dokuments mit den Europol-Geheimhaltungsgraden 1, 2, 3 gemäß Artikel 8;
- h) „Sicherheitsmaßnahmenpaket“ die spezielle Kombination von Sicherheitsmaßnahmen, die auf Informationen anzuwenden sind, die in einen Europol-Geheimhaltungsgrad gemäß Artikel 8 eingestuft sind;
- i) „Grundschutzgrad“ den Schutzgrad gemäß Artikel 8 Absatz 1, der allen von oder über Europol verarbeiteten Informationen — mit Ausnahme der ausdrücklich als öffentlich zugänglich gekennzeichneten oder als solche eindeutig erkennbaren Informationen — zugrunde gelegt wird.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

- (1) Diese Regelung legt die Sicherheitsmaßnahmen fest, die für alle Informationen gelten, die von oder über Europol innerhalb der Organisation verarbeitet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sicherzustellen, daß diese Informationen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ein Schutzniveau erhalten, das demjenigen dieser Sicherheitsmaßnahmen entspricht.
- (3) Für elektronische Verbindungen zwischen Europol und den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten ist ein Schutzniveau vorzusehen, das dem durch diese Maßnahmen gebotenen Schutzniveau entspricht. Ein gemeinsamer Standard für diese elektronischen Verbindungen ist vom Sicherheitsausschuß nach Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einstimmig anzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

(4) Der Anhang zu dieser Regelung enthält eine Übersicht über die Europol-Geheimhaltungsgrade gemäß Artikel 8 und die entsprechenden Kennzeichnungen, die die Mitgliedstaaten derzeit für unter diese Geheimhaltungsgrade fallende Informationen verwenden. Unterrichtet ein Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und Europol über Änderungen der nationalen Bestimmungen über die Geheimhaltungsgrade oder der entsprechenden Kennzeichnungen, erstellt Europol eine überarbeitete Fassung dieser Übersicht. Der Europol-Sicherheitsausschuß vergewissert sich mindestens einmal im Jahr, ob die Übersicht auf dem neuesten Stand ist.

## KAPITEL II

### ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR SICHERHEITSFragen

#### Artikel 3

##### Europol-Sicherheitsausschuß

(1) Es wird ein Europol-Sicherheitsausschuß eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Europol zusammensetzt und der mindestens einmal im Jahr zusammentritt.

(2) Aufgabe des Europol-Sicherheitsausschusses ist es, den Verwaltungsrat und den Direktor von Europol in Fragen der Sicherheit, einschließlich der Anwendung des Sicherheitshandbuchs, zu beraten.

(3) Der Europol-Sicherheitsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Sicherheitskoordinator.

#### Artikel 4

##### Sicherheitskoordinator

(1) Der Sicherheitskoordinator hat die allgemeine Verantwortung für alle Sicherheitsfragen, einschließlich der in dieser Regelung und im Sicherheitshandbuch festgelegten Sicherheitsmaßnahmen. Er überwacht die Durchführung der Sicherheitsbestimmungen und meldet alle Verstöße gegen diese Bestimmungen dem Direktor, der in schwerwiegenden Fällen den Verwaltungsrat zu unterrichten hat. Besteht die Gefahr, daß durch einen solchen Verstoß die Interessen eines Mitgliedstaats beeinträchtigt werden, wird auch dieser unterrichtet.

(2) Der Sicherheitskoordinator ist dem Direktor von Europol direkt unterstellt.

#### Artikel 5

##### Sicherheitsbeauftragter

(1) Der Sicherheitsbeauftragte von Europol hat die Verantwortung für die praktische Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen, die in dieser Regelung und im

Sicherheitshandbuch vorgesehen sind; er ist dem Sicherheitskoordinator direkt unterstellt. Der Sicherheitsbeauftragte hat die folgenden besonderen Aufgaben:

- a) Leitung der Sicherheitsstelle von Europol;
- b) Belehrung, Unterstützung und Beratung des Europol-Personals und der Verbindungsbeamten in bezug auf ihre Pflichten im Rahmen dieser Regelung und des Sicherheitshandbuchs;
- c) Durchführung der Sicherheitsbestimmungen, Führung von Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und möglichst rasche Unterrichtung des Sicherheitskoordinators über diese Verstöße;
- d) ständige Überprüfung der Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage von Gefahrenbewertungen. Zu diesem Zweck erstattet er dem Sicherheitskoordinator in der Regel mindestens einmal im Monat und im Ausnahmefall so oft, wie dies erforderlich erscheint, Bericht und gibt Bemerkungen und Vorschläge ab;
- e) die ihm in dieser Regelung oder im Sicherheitshandbuch übertragenen Aufgaben;
- f) sonstige ihm vom Sicherheitskoordinator übertragene Aufgaben.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte muß bis einschließlich zur höchsten Geheimhaltungsstufe sicherheitsüberprüft sein, die in den Bestimmungen des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, vorgesehen ist.

#### Artikel 6

##### Sicherheitshandbuch, Verfahren und Inhalt

(1) Das Sicherheitshandbuch wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Sicherheitsausschusses verabschiedet.

(2) Das Sicherheitshandbuch enthält:

- a) ausführliche Bestimmungen über die innerhalb von Europol anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen, die einen Grundschutz im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 dieser Regelung nach Maßgabe der Artikel 25 und 32 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absatz 3 dieses Übereinkommens sicherstellen;
- b) ausführliche Bestimmungen über die mit den verschiedenen Europol-Geheimhaltungsgraden verbundenen Sicherheitsmaßnahmen und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmenpakete nach Artikel 8 Absätze 2 und 3.

(3) Änderungen des Sicherheitshandbuchs werden im Verfahren nach Absatz 1 angenommen.

(4) Für das Europol-Computersystem und andere Computersysteme, die bei Europol für die Verarbeitung von als schutzbedürftig gekennzeichneten Informationen eingesetzt werden, wird eine „Systemspezifische Sicher-

heftausgabe“ (SSSA) festgelegt und im Verfahren nach Absatz 1 geändert. Diese Systemspezifische Sicherheitsaufgabe muß den einschlägigen Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs entsprechen.

#### Artikel 7

### Anwendung der Maßnahmen

Die in dieser Regelung und im Sicherheitshandbuch festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind vom gesamten Europol-Personal und von den Verbindungsbeamten sowie von allen anderen Personen, die zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung besonders verpflichtet worden sind, anzuwenden.

## KAPITEL III

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### Artikel 8

### Grundschutzgrad, Geheimhaltungsgrade und Sicherheitsmaßnahmenpakete

(1) Mit Ausnahme der ausdrücklich als öffentlich zugänglich gekennzeichneten oder als solche eindeutig erkennbaren Informationen, erhalten alle Informationen, die von oder über Europol verarbeitet werden, einen Grundschutzgrad, der innerhalb von Europol sowie in den Mitgliedstaaten gilt. Informationen, für die nur der Grundschutzgrad gilt, bedürfen keiner besonderen Kennzeichnung mit einem Europol-Geheimhaltungsgrad, müssen aber als Europol-Informationen bezeichnet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten gemäß Artikel 2 Absatz 2 durch verschiedene Maßnahmen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen die Anwendung des in Absatz 1 genannten Grundschutzgrades; hierzu gehören die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung, die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen auf das befugte Personal, Datenschutzauflagen für personenbezogene Daten sowie allgemeine technische und Verfahrensmaßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, wobei Artikel 25 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens Rechnung zu tragen ist.

(3) Informationen, die zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern, werden in einen Europol-Geheimhaltungsgrad eingestuft und entsprechend gekennzeichnet. Informationen sind in einen solchen Geheimhaltungsgrad nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur für den jeweils erforderlichen Zeitraum einzustufen.

(4) Die Europol-Geheimhaltungsgrade erhalten die Nummern 1 bis 3:

Europol 1: Dieser Grad gilt für Informationen, deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen Europol oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen würde.

Europol 2: Dieser Grad gilt für Informationen, deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen Europol oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sehr schweren Schaden zufügen würde.

Europol 3: Dieser Grad gilt für Informationen, deren unerlaubte Verbreitung den wesentlichen Interessen Europol oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen würde.

Jeder Europol-Geheimhaltungsgrad ist mit einem spezifischen Sicherheitsmaßnahmenpaket verbunden, das innerhalb von Europol anzuwenden ist. Die Sicherheitsmaßnahmenpakete bieten unterschiedliche Schutzniveaus, und zwar je nach dem Inhalt der Informationen und unter Berücksichtigung der nachteiligen Folgen, die ein unbefugter Zugang zu den Informationen oder eine unbefugte Verbreitung oder Verwendung dieser Informationen für die Interessen der Mitgliedstaaten oder die Interessen von Europol haben könnten. Die Europol-Geheimhaltungsgrade 1 bis 3 entsprechen — in Anbetracht der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen — soweit wie möglich den geltenden internationalen Normen.

Werden mit unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden gekennzeichnete Informationen zusammengestellt, ist mindestens der Geheimhaltungsgrad anzuwenden, der für die in den höchsten Geheimhaltungsgrad eingestufte Information gilt. Auf jeden Fall kann eine Zusammenstellung von Informationen in einen höheren Geheimhaltungsgrad als ihre jeweiligen Teile eingestuft werden.

Für die Übersetzung von als schutzbedürftig gekennzeichneten Dokumenten gilt derselbe Schutz wie für die Originale.

(5) Die Sicherheitsmaßnahmenpakete bestehen aus verschiedenen Maßnahmen technischer, organisatorischer oder administrativer Art, die im Sicherheitshandbuch festgelegt sind. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem die zulässige Verwendung der Daten gemäß Artikel 17 des Europol-Übereinkommens, die von uneingeschränkter Verwendung bis hin zur Verwendung nur nach Zustimmung der herausgebenden Stelle reicht.

#### Artikel 9

### Wahl des Geheimhaltungsgrads

(1) Der Mitgliedstaat, der Europol Informationen übermittelt, ist gemäß Artikel 8 für die Wahl eines geeigneten Geheimhaltungsgrads für diese Informationen verantwortlich. Er kennzeichnet die Informationen anlässlich ihrer Übermittlung an Europol gegebenenfalls mit einem Europol-Geheimhaltungsgrad gemäß Artikel 8 Absatz 4.

(2) Bei der Wahl eines Geheimhaltungsgrads berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Einstufung der jeweiligen Informationen nach ihren nationalen Regelungen sowie das Erfordernis der operativen Flexibilität als Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren von Europol.

(3) Gelangt Europol — anhand der ihm bereits vorliegenden Informationen — zu dem Schluß, daß ein gewählter Geheimhaltungsgrad zu ändern ist (z. B. etwaige Aufhebung eines Geheimhaltungsgrades oder Wahl eines höheren Geheimhaltungsgrades, einschließlich der Einstufung eines zuvor dem Grundschutzgrad unterliegenden Dokuments in einen Geheimhaltungsgrad), unterrichtet Europol den betreffenden Mitgliedstaat und versucht, Einvernehmen über einen geeigneten Geheimhaltungsgrad zu erzielen. Ohne ein solches Einvernehmen werden von Europol keine Geheimhaltungsgrade festgelegt, geändert, erhöht oder aufgehoben.

(4) Stützen sich von Europol erarbeitete Informationen auf von einem Mitgliedstaat übermittelte Informationen oder enthalten sie derartige Informationen, legt Europol im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat fest, ob der Grundschutzgrad ausreichend ist oder ob die Einstufung in einem Europol-Geheimhaltungsgrad erforderlich ist.

(5) Werden die Informationen von Europol selbst erarbeitet und stützen sie sich nicht auf Informationen, die von einem Mitgliedstaat übermittelt worden sind, oder enthalten sie derartige Informationen nicht, bestimmt Europol anhand der vom Sicherheitsausschuß festgelegten Kriterien einen geeigneten Geheimhaltungsgrad für diese Informationen. Erforderlichenfalls werden die Informationen von Europol entsprechend gekennzeichnet.

(6) Die Mitgliedstaaten und Europol konsultieren in Fällen, in denen Informationen auch die wesentlichen Interessen eines anderen Mitgliedstaats betreffen, diesen Mitgliedstaat zu der Frage, ob die Informationen in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft werden sollen und welcher Geheimhaltungsgrad gegebenenfalls in Frage kommt.

#### Artikel 10

##### Änderung des Geheimhaltungsgrads

(1) Der Mitgliedstaat, der Europol Informationen übermittelt hat, kann jederzeit eine Änderung eines gewählten Geheimhaltungsgrads, einschließlich einer etwaigen Aufhebung oder Erhöhung, verlangen. Europol ist verpflichtet, einen Geheimhaltungsgrad entsprechend den Wünschen des betreffenden Mitgliedstaats aufzuheben, zu ändern oder zu erhöhen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat beantragt die Einstufung in einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad oder die Aufhebung der Geheimhaltung, sobald es die Umstände gestatten.

(3) Ein Mitgliedstaat, der Europol Informationen übermittelt, kann den Zeitraum, für den ein gewählter Geheimhaltungsgrad gelten soll, und etwaige Änderungen des Geheimhaltungsgrads nach diesem Zeitraum angeben.

(4) Ist der Grundschutzgrad oder der Geheimhaltungsgrad von Europol gemäß Artikel 9 Absatz 4 bestimmt worden, kann eine Änderung des Grundschutzgrads oder des Geheimhaltungsgrads durch Europol nur im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen.

(5) Ist der Geheimhaltungsgrad von Europol gemäß Artikel 9 Absatz 5 bestimmt worden, kann Europol den Geheimhaltungsgrad jederzeit aufheben oder ändern, sofern dies für notwendig erachtet wird.

(6) Sind Informationen, deren Geheimhaltungsgrad gemäß diesem Artikel geändert worden ist, bereits an andere Mitgliedstaaten übermittelt worden, ist Europol verpflichtet, die Empfänger der Informationen von der Änderung des Geheimhaltungsgrads in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 11

##### Verarbeitung, Zugriff und Ermächtigung

(1) Innerhalb von Europol sind der Zugriff auf die Informationen und ihr Besitz auf die Personen beschränkt, die aufgrund ihrer dienstlichen Obliegenheiten von diesen Informationen Kenntnis haben oder mit ihnen arbeiten müssen. Die Personen, die mit der Verarbeitung von Daten betraut werden, müssen hierzu entsprechend ermächtigt sein und werden besonders geschult.

(2) Alle Personen, die Zugriff auf von Europol verarbeitete und in einen Geheimhaltungsgrad eingestufte Informationen haben, werden gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und nach Maßgabe des Sicherheitshandbuchs einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Der Sicherheitskoordinator erteilt auf Vorschlag des Sicherheitsbeauftragten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs den Personen, die aufgrund ihrer dienstlichen Obliegenheiten von den in einen Europol-Geheimhaltungsgrad eingestuften Informationen Kenntnis haben müssen, eine ihrer nationalen Ermächtigung entsprechende Genehmigung. Er hat ferner sicherzustellen, daß Absatz 3 durchgeführt wird.

(3) Keinen Zugriff auf die in einen Geheimhaltungsgrad eingestuften Informationen haben Personen, die nicht die für den jeweiligen Geheimhaltungsgrad erforderliche Ermächtigung besitzen. Der Sicherheitskoordinator kann jedoch in Ausnahmefällen nach Anhörung des Sicherheitsbeauftragten Personen, die eine Ermächtigung für die Geheimhaltungsgrade 1 und 2 besitzen, eine spezifische und begrenzte Genehmigung für den Zugriff auf bestimmte, höher eingestufte Informationen erteilen,

wenn sie aufgrund ihrer dienstlichen Obliegenheiten im Einzelfall Kenntnis von Informationen haben müssen, die in einen höheren Europol-Geheimhaltungsgrad eingestuft sind.

(4) Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn ein Mitgliedstaat bei der Übermittlung der betreffenden Informationen angibt, daß der Sicherheitskoordinator seine Ermessensfreiheit nach Absatz 3 in bezug auf diese Informationen nicht ausüben kann.

#### *Artikel 12*

##### **Dritte Parteien**

Beim Abschluß von Geheimschutzabkommen mit dritten Parteien gemäß Artikel 18 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens oder Vereinbarungen gemäß Artikel 42 des Europol-Übereinkommens trägt Europol den in dieser Regelung und im Sicherheitshandbuch festgelegten Grundsätzen Rechnung, die entsprechend für die mit dritten Parteien ausgetauschten Informationen gelten sollten.

#### KAPITEL IV

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### *Artikel 13*

##### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

##### *Artikel 14*

##### **Änderung der Regelung**

Vorschläge für Änderungen dieser Regelung werden vom Verwaltungsrat im Hinblick auf ihre Annahme durch den Rat im Verfahren nach Artikel 31 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens geprüft.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. PRAMMER

## ANHANG

## Äquivalenztabelle der nationalen Geheimhaltungsgrade und der Europol-Geheimhaltungsgrade

Die folgende Tabelle dient der Veranschaulichung: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für ein dem Europol-Niveau gleichwertiges Schutzniveau Sorge zu tragen, statt eine besondere Kennzeichnung der Dokumente vorzusehen.

Land	Europol-Geheimhaltungsgrad		
	Europol 1	Europol 2	Europol 3
Belgien <sup>(1)</sup>	– Diffusion restreinte – Confidentiel	Secret	Très secret
Dänemark <sup>(2)</sup>	Confidential	Secret	Top Secret
Deutschland <sup>(3)</sup>	VS Nur für den Dienstgebrauch	VS Vertraulich	VS Geheim
Griechenland	Confidential (Εμπιστευτικό)	Secret (Απόρρητο)	Top Secret (Ακρως απόρρητο)
Spanien	Confidencial	Reservado	Secreto
Frankreich	Confidentiel (Défense)	Secret (Défense)	Secret (Défense)
Irland	Confidential	Secret	Top Secret
Italien	– Diffusione ristretta – Confidenziale	Segreto	Molto segreto
Luxemburg <sup>(4)</sup>	– Diffusion restreinte – Confidentiel	Secret	Très secret
Niederlande <sup>(5)</sup>			
Österreich	Die österreichische Delegation wird in Kürze einen Text vorlegen		
Portugal	Reservado	Confidencial	– Secreto – Muito secreto
Finnland	Salassapidettävä (geheim)	Salassapidettävä (geheim)	Salassapidettävä (geheim)
Schweden	Hemlig (geheim)	Hemlig (geheim)	Hemlig (geheim)
Vereinigtes Königreich	Confidential	Secret	Top Secret

<sup>(1)</sup> Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Belgien selten eingestuft; gegebenenfalls wird die NATO-Einstufung verwendet.

<sup>(2)</sup> Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Dänemark selten eingestuft; gegebenenfalls wird die NATO-Einstufung verwendet.

<sup>(3)</sup> Unter Berücksichtigung der bei Europol für die einzelnen Geheimhaltungsgrade vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt die Zuordnung der angegebenen deutschen Verschlusssachengrade zu den in Artikel 8 Absatz 4 der Geheimschutzregelung aufgeführten Europol-Schutzgraden auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 31 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens, die Sicherheitsüberprüfung der von Europol mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauten Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit gemäß ihren nationalen Bestimmungen durchzuführen.

<sup>(4)</sup> Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Luxemburg selten eingestuft; gegebenenfalls wird die NATO-Einstufung verwendet.

<sup>(5)</sup> Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in den Niederlanden selten eingestuft; gegebenenfalls werden für den Gebrauch die Angaben 00, 0I und II verwendet.



**HINWEIS**

Nach Artikel 2 Absatz 4 erstellt Europol eine überarbeitete Fassung dieser Tabelle, wenn Änderungen der nationalen Bestimmungen mitgeteilt werden. Der Europol-Sicherheitsausschuß überprüft mindestens einmal im Jahr, ob die Tabelle auf dem neuesten Stand ist. Probleme bei der Anwendung des Konzepts „Gleichwertigkeit der Schutzniveaus“ werden zwischen den Mitgliedstaaten und Europol oder aber insgesamt vom Sicherheitsausschuß geprüft. Ebenso wird der Sicherheitsausschuß die Auswirkungen prüfen, die sich durch Änderungen an den im Sicherheitshandbuch beschriebenen Sicherheitsmaßnahmenpaketen von Europol für die Tabelle ergeben.

---

## RECHTSAKT DES RATES

vom 3. November 1998

## über Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol

(1999/C 26/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

nach Anhörung des Verwaltungsrates,

in der Erwägung, daß der Rat zusätzlich zu den Bestimmungen des Übereinkommens über die Entgegennahme der von Drittstaaten oder Drittstellen gelieferten Informationen durch Europol einstimmig Bestimmungen festzulegen hat, die von Europol entsprechend einzuhalten sind —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaaten“ Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 10 Absatz 4 Nummer 4 des Europol-Übereinkommens;
- b) „Drittstellen“ die in Artikel 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7 des Europol-Übereinkommens genannten Stellen;
- c) „EU-Stellen“ die in Artikel 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 des Europol-Übereinkommens genannten Stellen;
- d) „Nicht-EU-Stellen“ die in Artikel 10 Absatz 4 Nummern 5 bis 7 des Europol-Übereinkommens genannten Stellen;
- e) „Vereinbarung“ eine Vereinbarung, die geschlossen wird, um die in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten Ziele zu erreichen;
- f) „Informationen“ personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten;

- g) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- h) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

*Artikel 2***Vereinbarungen**

- (1) Europol kann mit Drittstaaten und Drittstellen Vereinbarungen über die Entgegennahme von Informationen durch Europol schließen.
- (2) Der Rat bestimmt die Drittstaaten und die Nicht-EU-Stellen, mit denen Vereinbarungen auszuhandeln sind. Ein solcher Beschluß wird einstimmig gefaßt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die EU-Stellen bestimmen, mit denen Vereinbarungen auszuhandeln sind.
- (4) Der Direktor von Europol nimmt nach Konsultierung des Verwaltungsrates und nach einstimmiger Genehmigung durch den Rat Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen mit Drittstaaten oder Nicht-EU-Stellen auf. Die Vereinbarungen können nur nach einstimmiger Zustimmung des Rates geschlossen werden, wobei im Falle der Entgegennahme personenbezogener Daten zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz eingeholt werden muß.
- (5) Der Direktor von Europol nimmt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen mit EU-Stellen auf. Die Vereinbarungen können nur nach Zustimmung des Verwaltungsrates und — im Falle der Entgegennahme personenbezogener Daten — nach Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz geschlossen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

*Artikel 3***Bewertung der Informationsquellen und der Informationen**

- (1) Europol ersucht den Drittstaat oder die Drittstelle, die Informationen und ihre Quellen soweit wie möglich zu bewerten, damit Europol die Zuverlässigkeit der Informationen und der Informationsquellen nach den in Artikel 11 der Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezielen aufgeführten Kriterien bestimmen kann.
- (2) Wird diese Bewertung nicht vorgelegt, versucht Europol die Zuverlässigkeit der Informationsquellen oder der Informationen anhand der ihm bereits verfügbaren Informationen nach den in Artikel 11 der Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezielen aufgeführten Kriterien soweit wie möglich zu bewerten.
- (3) In einer Vereinbarung können Europol und ein Drittstaat oder eine Drittstelle die Bewertung spezifischer Arten von Informationen und spezifischer Informationsquellen nach den in Artikel 11 der Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezielen aufgeführten Kriterien allgemein festlegen.

*Artikel 4***Berichtigung und Löschung von Daten**

- (1) In einer Vereinbarung ist festzulegen, daß der Drittstaat oder die Drittstelle Europol davon unterrichtet, daß die Europol übermittelten Informationen berichtigt oder gelöscht worden sind.
- (2) Unterrichtet ein Drittstaat oder eine Drittstelle Europol davon, daß die Europol übermittelten Informationen berichtigt oder gelöscht wurden, hat Europol die betreffenden Informationen dementsprechend zu berichtigen oder zu löschen. Europol löscht die Informationen nicht, wenn diese für die Zwecke einer Analysedatei weiterverarbeitet werden müssen oder wenn Europol — im Falle von Informationen, die in einer anderen Euro-

pol-Datei gespeichert sind — ein weitergehendes Interesse an ihnen hat, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Drittstaat oder die übermittelnde Drittstelle besitzt. Europol teilt dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden Drittstelle die Fortdauer der Speicherung dieser Informationen mit.

(3) Hat Europol Grund zu der Annahme, daß die gelieferten Informationen nicht richtig sind oder nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen, unterrichtet Europol den Drittstaat oder die Drittstelle, von denen die Informationen geliefert wurden, entsprechend und ersucht den Drittstaat oder die Drittstelle um Stellungnahme. Werden Informationen von Europol nach Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 des Europol-Übereinkommens berichtigt oder gelöscht, teilt Europol dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden Drittstelle die Berichtigung oder Löschung mit.

(4) Unbeschadet des Artikels 20 des Europol-Übereinkommens werden Informationen, bei denen offenkundig ist, daß sie von einem Drittstaat unter offensichtlicher Verletzung der Menschenrechte erhoben wurden, nicht in dem Informationssystem oder den Arbeitsdateien zu Analysezielen von Europol gespeichert.

(5) In einer Vereinbarung ist festzulegen, daß der Drittstaat oder die Drittstelle in dem Fall, daß sie Grund zu der Annahme haben, daß die gelieferten Informationen nicht richtig sind oder nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen, Europol soweit wie möglich davon unterrichten.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1998.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
B. PRAMMER

## RECHTSAKT DES RATES

vom 3. November 1998

zur Festlegung der Bestimmungen über die externen Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen

(1999/C 26/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates,

in der Erwägung, daß der Rat die Bestimmungen über die externen Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen einstimmig festzulegen hat,

unter Berücksichtigung der Erklärung zu Artikel 42 des Europol-Übereinkommens, die bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens abgegeben wurde und wonach Europol vorrangig Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Staaten aufnehmen sollte, mit denen die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einen strukturierten Dialog unterhalten —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaaten“ Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 Nummer 4 des Europol-Übereinkommens;
- b) „Nicht-EU-Stellen“ die in Artikel 10 Absatz 4 Nummern 5 bis 7 des Europol-Übereinkommens genannten Stellen;
- c) „Vereinbarung“ eine Vereinbarung, die geschlossen wird, um die in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten Ziele zu erreichen;
- d) „Europol-Personal“ den Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol im Sinne des Artikels 30 des Europol-Übereinkommens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

*Artikel 2***Vereinbarungen**

- (1) Europol kann mit Drittstaaten und mit Nicht-EU-Stellen Vereinbarungen schließen.
- (2) Der Rat legt einstimmig fest, mit welchen Drittstaaten und mit welchen Nicht-EU-Stellen Vereinbarungen auszuhandeln sind.
- (3) Der Direktor von Europol nimmt nach Konsultierung des Verwaltungsrates und nach Genehmigung durch den Rat die Verhandlungen über den Abschluß solcher Vereinbarungen auf. Bei der Erteilung der Genehmigung kann der Rat Auflagen machen. Eine Vereinbarung kann nur nach einstimmiger Zustimmung des Rates geschlossen werden.

*Artikel 3***Verbindungsbeamte**

Für die Entsendung von Europol-Verbindungsbeamten in Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen und für die Entsendung von Verbindungsbeamten aus Drittstaaten und von Nicht-EU-Stellen zu Europol ist der Abschluß einer Vereinbarung erforderlich. In dieser Vereinbarung sind die Bedingungen für die Entsendung und die den Verbindungsbeamten übertragenen Befugnisse festzulegen.

*Artikel 4***Dienstreisen des Europol-Personals und Besuche hoher Beamter**

- (1) Der Direktor von Europol unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorab über die Dienstreisen des Europol-Personals in Drittstaaten oder zu Nicht-EU-Stellen sowie über den Besuch hoher Beamter aus Drittstaaten oder von Nicht-EU-Stellen bei Europol.
- (2) Wurde eine Vereinbarung geschlossen, kann der Verwaltungsrat beschließen, daß Dienstreisen des Europol-Personals in die betreffenden Drittstaaten oder zu den betreffenden Nicht-EU-Stellen nicht im voraus gemeldet werden müssen.

(3) Dienstreisen des Europol-Personals in Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen und Besuche hoher Beamter aus Drittstaaten oder von Nicht-EU-Stellen bei Europol unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wenn mit den betreffenden Drittstaaten oder den betreffenden Nicht-EU-Stellen keine Vereinbarung geschlossen wurde.

#### *Artikel 5*

##### **Regelmäßige Sitzungen**

(1) Der Direktor von Europol kann nach einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrates regelmäßige Sitzungen mit Drittstaaten und mit Nicht-EU-Stellen festlegen.

(2) Sind in einer Vereinbarung regelmäßige Sitzungen vorgesehen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr notwendig.

#### *Artikel 6*

##### **Unterrichtung des Verwaltungsrates und des Rates**

Der Direktor von Europol berichtet dem Verwaltungsrat und dem Rat in regelmäßigen Abständen über die externen Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen. Der allgemeine Bericht über die Tätigkeit von Europol (Artikel 28 Absatz 10 des Europol-Übereinkommens) enthält Angaben über diese Beziehungen.

#### *Artikel 7*

##### **Vorrechte und Immunitäten**

In einer Vereinbarung mit einem Drittstaat können die Vorrechte und Immunitäten geregelt werden, die für Europol, das Europol-Personal und die von Europol entsandten Verbindungsbeamten möglicherweise erforderlich sind.

#### *Artikel 8*

##### **Austausch von Informationen**

(1) Diese Bestimmungen berühren weder die Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen noch die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen noch die Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol.

(2) a) Europol kann zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens nichtpersonenbezogene Daten, die dem Grundschutzgrad im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen an Drittstaaten und an Nicht-EU-Stellen übermitteln:

- wenn eine entsprechende Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Rechtsakts geschlossen worden ist,
- in Ausnahmefällen, wenn der Direktor von Europol diese Übermittlung für absolut notwendig hält, um die grundlegenden Interessen der Mitgliedstaaten zu wahren oder um eine unmittelbar drohende kriminelle Gefahr abzuwenden.

b) Für die Übermittlung von nichtpersonenbezogenen Daten, die in die Geheimhaltungsgrade Europol 1, 2 oder 3 eingestuft sind, ist eine Vereinbarung erforderlich. Diese Vereinbarung hat der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 9*

##### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. PRAMMER

**BESCHLUSS DES RATES****vom 3. Dezember 1998****zur Ergänzung der Definition der Kriminalitätsform „Menschenhandel“ im Anhang zum Europol-Übereinkommen**

(1999/C 26/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 43 Absatz 3 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>,

unter Hinweis auf das am 4. Dezember 1997 im Rat erzielte Einvernehmen, die Definition der Kriminalitätsform „Menschenhandel“ im Anhang zum Europol-Übereinkommen zu ergänzen,

nach Besprechung dieser Angelegenheit im Verwaltungsrat von Europol —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Definition der Kriminalitätsform „Menschenhandel“ im Anhang zum Europol-Übereinkommen wird ergänzt und lautet wie folgt:

„— ‚Menschenhandel‘ tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung. Diese Formen der Ausbeutung umfassen auch die Herstellung, den Verkauf und die Verbreitung von kinderpornographischem Material;“.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. SCHLÖGL

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 3. Dezember 1998**

**zur Erteilung des Auftrags an Europol, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten**

(1999/C 26/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

gestützt auf das am 19. März und 28.—29. Mai 1998 im Rat erzielte Einvernehmen über den Grundsatz, Europol den Auftrag zu erteilen, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten, sobald Europol seine Tätigkeit aufnimmt.

gestützt auf die Beratungen der Vorbereitungsgruppe „Terrorismusbekämpfung“, nach Prüfung durch den Verwaltungsrat von Europol und in der Kenntnis, daß ein gesonderter Beschluß hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt und die Personalausstattung von Europol erforderlich ist. —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Europol ist ab dem Zeitpunkt seiner Tätigkeitsaufnahme gemäß Artikel 45 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens ermächtigt, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
K. SCHLÖGL

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

**RECHTSAKT DES RATES****vom 3. Dezember 1998****zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol**

(1999/C 26/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates,

in der Erwägung, daß der Rat mit einstimmigem Beschluß die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten von Europol im einzelnen zu regeln hat —

HAT DAS FOLGENDE STATUT FESTGELEGT:

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.





**Statut  
der Bediensteten von Europol**

## INHALT

	<i>Seite</i>
TITEL I: Allgemeine Vorschriften.....	27
TITEL II: Europol-Bedienstete .....	27 bis 47
Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften.....	27 bis 28
Kapitel 2: Rechte und Pflichten .....	28 bis 30
Kapitel 3: Einstellungsbedingungen .....	30 bis 31
Kapitel 4: Arbeitsbedingungen .....	31 bis 34
Kapitel 5: Bezüge und Kostenerstattung .....	34 bis 35
Kapitel 6: Soziale Sicherheit	
Abschnitt A: Sicherung bei Krankheit und Unfällen, sonstige Sozialleistungen.....	35 bis 39
Abschnitt B: Sicherung im Invaliditäts- und Todesfall.....	39 bis 41
Abschnitt C: Altersruhegehalt und Abgangsgeld .....	41 bis 42
Abschnitt D: Finanzierung der Regelung zur Sicherheit bei Invalidität und Tod sowie der Versorgungsordnung .....	42
Abschnitt E: Feststellung der Versorgungsansprüche.....	42 bis 43
Abschnitt F: Zahlung der Leistungen.....	43
Abschnitt G: Forderungsübergang auf Europol.....	43
Kapitel 7: Überhöhte oder zu niedrige Zahlungen .....	43
Kapitel 8: Disziplinarmaßnahmen.....	44 bis 45
Kapitel 9: Beschwerdeweg und Rechtsschutz.....	45 bis 46
Kapitel 10: Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.....	46 bis 47
TITEL III: Örtliche Bedienstete .....	47
TITEL IV: Übergangsvorschriften.....	47 bis 48
TITEL V: Inkrafttreten .....	48

## VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

*Anhang 1:* Europol-Dienstposten

*Anhang 2:* Auswahlverfahren

*Anhang 3:* Ausgleich und Vergütung für Überstunden

*Anhang 4:* Urlaubsordnung

*Anhang 5:* Dienstbezüge und Kostenerstattungen

*Anhang 6:* Versorgungsordnung

*Anhang 7:* Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung, des Invaliditätsausschusses und des Disziplinarrates

*Anhang 8:* Steuern

## TITEL 1

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 1*

(1) Dieses Statut gilt für alle Bediensteten, die von Europol durch Vertrag eingestellt werden. Darunter fallen:

- Europol-Bedienstete, die zum einen Teil aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens kommen müssen und zum anderen Teil entweder aus diesen Behörden oder von außerhalb dieser Behörden kommen können;
- örtliche Bedienstete, soweit in diesem Statut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Unbeschadet des Europol-Übereinkommens gilt dieses Statut auch für den Direktor und die stellvertretenden Direktoren von Europol.

*Artikel 2*

(1) Europol-Bediensteter im Sinne dieses Statuts ist der Bedienstete, der zur Besetzung eines im Verzeichnis der Dienstposten in Anhang 1 aufgeführten Dienstpostens, mit Ausnahme der entsprechend ausgewiesenen Dienstposten für örtliche Bedienstete, eingestellt wird.

Für jeden dieser Dienstposten wird festgelegt, ob er Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist oder nicht.

Einer Person, die zur Besetzung eines Dienstpostens eingestellt wird, der Bediensteten aus den zuständigen Behörden vorbehalten ist, kann nur für diesen Dienstposten ein befristeter Vertrag gemäß Artikel 6 angeboten werden.

(2) Die Dienstposten werden von Europol vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol entsprechend der Art und der Bedeutung der mit ihnen verbundenen Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Eignung und einschlägigen Kenntnisse eingestuft.

Anzahl und Einstufung der Dienstposten werden alljährlich in einem Anhang zum Haushaltsplan festgelegt.

*Artikel 3*

Örtlicher Bediensteter im Sinne dieses Statuts ist ein Bediensteter, der entsprechend den inländischen Rechtsvorschriften zur Verrichtung von manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten für einen Dienstposten eingestellt wird, der in Anhang 1 als Dienstposten für örtliche Bedienstete ausgewiesen ist.

*Artikel 4*

Bei Europol wird eine Personalvertretung zur Wahrnehmung der ihr im Statut übertragenen Aufgaben gebildet. Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung werden nach Maßgabe des Anhangs 7 geregelt.

Alle Bediensteten haben das aktive und das passive Wahlrecht für die Personalvertretung.

*Artikel 5*

Die Bediensteten haben Vereinigungsfreiheit; sie können insbesondere Berufsverbänden angehören.

## TITEL II

## EUROPOL-BEDIENSTETE

## KAPITEL 1

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 6*

Das Beschäftigungsverhältnis jedes Europol-Bediensteten ist bei Ersteinstellung auf einen Zeitraum zwischen ein und vier Jahren befristet. Eine Verlängerung des Ersteinstellungsvertrags ist wie folgt möglich:

- um maximal zwei Jahre bei Bediensteten auf Dienstposten, die Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten sind;
- um maximal zwei Jahre bei Bediensteten, die nach den jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen beurlaubt sind und die einen Dienstposten innehaben, der nicht Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist;
- um maximal vier Jahre in allen anderen Fällen.

Nur bei den unter die beiden letzten Gedankenstriche fallenden Bediensteten kann ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden, sofern sie zwei befristete Verträge zufriedenstellend erfüllt haben.

Beabsichtigt der Direktor von Europol, unbefristete Verträge abzuschließen, so bedarf dies alljährlich der Zustimmung des Verwaltungsrates von Europol. Der Verwaltungsrat kann Obergrenzen für die Gesamtzahl derartiger Verträge festlegen.

#### Artikel 7

(1) Der Direktor weist den Europol-Bediensteten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ungeachtet der Staatsangehörigkeit sowie unbeschadet des Artikels 24 Absatz 1 im Wege der Ernennung einem Dienstposten zu. Der Bedienstete kann beantragen, innerhalb von Europol umgesetzt zu werden.

(2) Ein Bediensteter kann vorübergehend auf einem Dienstposten in einer höheren Besoldungsgruppe als seiner eigenen eingesetzt werden. Vom Beginn des vierten Monats dieser vorübergehenden Verwendung an erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen den Dienstbezügen nach seiner eigenen Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe und den Dienstbezügen nach der Besoldungsstufe, die er in der Besoldungsgruppe seiner vorübergehenden Verwendung hätte.

#### Artikel 8

(1) Aus dem Vertrag des Europol-Bediensteten muß ersichtlich sein, in welcher Besoldungsgruppe und welcher Besoldungsstufe er eingestellt wird.

(2) Wird ein Bediensteter auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe eingesetzt, in der er eingestellt worden ist, so ist ein Zusatzvertrag zum Einstellungsvertrag zu schließen.

### KAPITEL 2

#### RECHTE UND PFLICHTEN

#### Artikel 9

Der Europol-Bedienstete hat bei der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten und in seinem Verhalten ausschließlich den Interessen von Europol Rechnung zu tragen; er darf gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

Der Bedienstete darf ohne Zustimmung des Direktors weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle

außerhalb von Europol Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, außer für Dienste vor seiner Ernennung oder für Dienste während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienste, sofern sie im Zusammenhang mit der Ableistung solcher Dienste gewährt werden.

#### Artikel 10

Der Europol-Bedienstete unterliegt den Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften der Artikel 31 und 32 des Europol-Übereinkommens sowie den auf diesen Artikeln beruhenden Regelungen.

Will der Bedienstete eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb Euopols übernehmen, so muß er hierfür die Zustimmung des Direktors einholen. Diese Zustimmung ist zu verweigern, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Unabhängigkeit des Bediensteten oder die Tätigkeit von Europol beeinträchtigen kann.

#### Artikel 11

Der Europol-Bedienstete hat sein Privatleben so zu führen, daß es sich nicht negativ auf die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten auswirkt oder dem Ansehen von Europol schadet.

#### Artikel 12

Hat ein Europol-Bediensteter in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein privates Interesse hat, so muß er dem Direktor hiervon Kenntnis geben.

#### Artikel 13

Ein Europol-Bediensteter, der in Ausübung des passiven Wahlrechts für ein öffentliches Wahlamt kandidieren will, hat einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Monate nicht überschreiten.

Der Direktor befindet über das Dienstverhältnis des Bediensteten, der in ein solches Amt gewählt worden ist. Er entscheidet unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Amtes und der seinem Inhaber daraus erwachsenden Pflichten, ob der Bedienstete im aktiven Dienst verbleiben kann oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat. Der Urlaub ist in diesem Fall für die Dauer des Wahlamtes zu gewähren. Für Bedienstete mit einem Vertrag auf bestimmte Dauer wird die Dauer des Urlaubs auf die noch verbleibende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt.

*Artikel 14*

Der Europol-Bedienstete darf Texte, die sich auf die Tätigkeit von Europol beziehen, ohne Zustimmung des Direktors weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die geplante Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen von Europol zu beeinträchtigen.

*Artikel 15*

Alle Rechte an Arbeiten, die von dem Europol-Bediensteten in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten ausgeführt werden, stehen Europol zu.

*Artikel 16*

Der Europol-Bedienstete hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, daß dies mit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstpflichten vereinbar ist.

*Artikel 17*

Der Europol-Bedienstete hat ungeachtet seines dienstlichen Ranges seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen; er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Jeder mit einem Aufgabenbereich betraute Bedienstete ist seinen Vorgesetzten für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse und für die Ausführung seiner Anordnungen verantwortlich. Die Verantwortung seiner Untergebenen befreit ihn nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Hält ein Bediensteter eine ihm erteilte Anordnung für fehlerhaft oder ist er der Meinung, daß ihre Ausführung schwerwiegende Nachteile zur Folge haben kann, so hat er seinem Vorgesetzten seine Auffassung, erforderlichenfalls schriftlich, mitzuteilen. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Bedienstete sie ausführen, sofern sie nicht gegen die Strafvorschriften oder die Sicherheitsvorschriften verstößt. Er kann sich auch gemäß Artikel 22 mit einem Antrag an den Direktor wenden und ihm die Frage zur Entscheidung vorlegen.

Wird einem Bediensteten eine Straftat zur Last gelegt, so hat er den Direktor hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

*Artikel 18*

Der Europol-Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den Europol durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten hat.

Der Direktor erläßt eine mit Gründen versehene Verfügung entsprechend dem in Artikel 96 genannten Verfahren.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bei Streitssachen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung, einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der Verfügung.

*Artikel 19*

Die den Europol-Bediensteten eingeräumten Vorrechte und Immunitäten werden ausschließlich im Interesse von Europol gewährt. Soweit in dem Sitzabkommen und dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten nichts anderes bestimmt ist, sind die Bediensteten weder von der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften befreit.

In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Immunitäten berührt werden, hat der betroffene Bedienstete dies dem Direktor unverzüglich mitzuteilen.

*Artikel 20*

Europol leistet seinen Bediensteten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichtet werden.

Europol ersetzt den erlittenen Schaden, soweit ihn der Bedienstete weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen konnte.

*Artikel 21*

Europol fördert die berufliche Fortbildung der Bediensteten, soweit dies mit dem reibungslosen Funktionieren des jeweiligen Arbeitsbereichs vereinbar ist und seinen eigenen Interessen entspricht.

Für die Beförderung ist diese Fortbildung zu berücksichtigen.

*Artikel 22*

Der Europol-Bedienstete kann sich mit Anträgen an den Direktor von Europol wenden.

Jede Verfügung aufgrund des Statuts ist dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede beschwerende Verfügung muß mit Gründen versehen sein.

*Artikel 23*

Die Personalakte des Europol-Bediensteten enthält:

- a) sämtliche sein Dienstverhältnis betreffende Schriftstücke sowie jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung;
- b) die Stellungnahmen des Bediensteten zu den Vorgängen nach Buchstabe a).

Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, fortlaufend zu nummerieren und lückenlos einzuordnen; Europol darf Schriftstücke nach Buchstabe a) dem Bediensteten nur dann entgegenhalten oder gegen ihn verwerten, wenn sie ihm vor Aufnahme in die Personalakte mitgeteilt worden sind.

Die Mitteilung aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Bediensteten nachgewiesen oder andernfalls durch Einschreibebrief bewirkt.

Für jeden Bediensteten darf nur eine Personalakte geführt werden. Der Bedienstete hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen.

Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und darf nur in den Diensträumen der Verwaltung eingesehen werden. Ist jedoch ein den Bediensteten betreffender Rechtsstreit bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig, so wird die Personalakte diesem vorgelegt.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 die Einzelheiten der Verwaltung, des Inhalts und des Zugangs zu der Personalakte fest.

## KAPITEL 3

## EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN

*Artikel 24*

(1) Bei der Einstellung der Europol-Bediensteten ist anzustreben, daß Europol die Mitarbeit von Personen gesichert wird, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen. Bei der Auswahl der Europol-Bediensteten ist neben der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung zu berücksichtigen, daß eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union gewährleistet ist. Europol ist einer Politik der Gleichbehandlung verpflichtet.

(2) Als Europol-Bediensteter darf nur nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 eingestellt werden, wer

- a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
- b) sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
- c) den für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;
- d) die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten erforderliche körperliche Eignung besitzt;
- e) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

(3) Ein Bewerber um einen Dienstposten bei Europol kann vor seiner Einstellung einem einzelstaatlichen Zustimmungsverfahren unterzogen werden, damit gewährleistet ist, daß diese Einstellung im Einklang mit den einzelstaatlichen Beurlaubungsregelungen steht. Der betreffende Mitgliedstaat legt dieses Verfahren im einzelnen fest.

(4) Für die Einstellung von Europol-Bediensteten ist das Auswahlverfahren gemäß Anhang 2 anzuwenden.

*Artikel 25*

Vor der Einstellung und bei Vertragsverlängerung wird der Europol-Bedienstete durch einen von Europol bestellten Vertrauensarzt untersucht, damit Europol die Gewißheit erhält, daß der Bewerber die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) erfüllt bzw. weiterhin erfüllt.

Hat die ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 ein negatives ärztliches Gutachten zur Folge, so kann der Bewerber innerhalb von 20 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung von Europol beantragen, daß sein Fall dem Invaliditätsausschuß zur endgültigen Entscheidung unterbreitet wird. Der Vertrauensarzt, der das erste negative Gutachten abgegeben hat, wird von dem Invaliditätsausschuß gehört. Der Bewerber kann dem Invaliditätsausschuß das Gutachten eines von ihm gewählten Arztes vorlegen.

*Artikel 26*

Von dem Europol-Bediensteten kann die Ableistung einer Probezeit von höchstens sechs Monaten verlangt werden. Bei Verlängerung eines Vertrags nach Artikel 6 darf die Ableistung einer Probezeit nicht verlangt werden.

Ist der Bedienstete während seiner Probezeit durch Krankheit oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann der Direktor die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist eine Beurteilung der Befähigung des Bediensteten zur Wahrnehmung der mit seinem Dienstposten verbundenen Aufgaben sowie seiner dienstlichen Leistungen und seiner dienstlichen Führung vorzunehmen. Die Beurteilung wird dem Betroffenen mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bedienstete, der nicht unter Beweis gestellt hat, daß seine Fähigkeiten für seine Weiterbeschäftigung ausreichen, wird entlassen.

Wenn die Leistungen des Bediensteten während der Probezeit offensichtlich unzulänglich sind, kann eine Beurteilung auch zu jedem anderen Zeitpunkt der Probezeit erstellt werden. Die Beurteilung wird dem Betroffenen mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Direktor kann auf der Grundlage der Beurteilung beschließen, den Bediensteten vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Der Bedienstete auf Probe, dessen Beschäftigungsverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts je abgeleiteten Monat der Probezeit.

#### *Artikel 27*

Der eingestellte Europol-Bedienstete wird in die erste Besoldungsstufe der seinem Dienstposten entsprechenden Besoldungsgruppe eingestuft. Der Direktor kann jedoch mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktbedingungen hinsichtlich des betreffenden Dienstpostens oder auf die Ausbildung und besondere Erfahrung des erfolgreichen Bewerbers eine Einstufung des Betroffenen bis zur fünften Besoldungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe verfügen. In einem solchen Fall kann die Anwendung von Artikel 29 während der Dauer des ersten Vertrags nicht zu einem die fünfte Besoldungsstufe übersteigenden Gehalt führen.

Wird ein Bediensteter bei Verlängerung seines Vertrages in dieselbe Besoldungsgruppe wie im Rahmen seines vorherigen Vertrages eingestuft, so behält er wenigstens die Besoldungsstufe, die er im Rahmen seines ersten Vertrages erreicht hat. Wird der Bedienstete in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft, so geschieht dies in der nächsthöheren Besoldungsstufe dieser Besoldungsgruppe.

#### *Artikel 28*

Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung jedes Europol-Bediensteten — mit Ausnahme des Direktors und der stellvertretenden Direktoren — wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, eine Beurteilung erstellt.

Diese Beurteilung wird dem Bediensteten bekanntgegeben. Er ist berechtigt, der Beurteilung alle Bemerkungen hinzuzufügen, die er für zweckdienlich hält.

#### *Artikel 29*

Der Direktor kann dem Europol-Bediensteten alle zwei Jahre auf der Grundlage einer Beurteilung unter Berücksichtigung von dessen Leistung eine höhere Einstufung um bis zu zwei zusätzliche Besoldungsstufen gewähren. Bei dieser Beurteilung wird auch eine Lehrtätigkeit im Rahmen des Programms für die berufliche Fortbildung im Sinne von Artikel 21 berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zum Beurteilungsverfahren werden vom Verwaltungsrat festgelegt, der aufgrund eines nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

Wird eine höhere Besoldungsstufe aus Gründen mangelnder Leistung des betreffenden Bediensteten nicht gewährt, so kann dieser binnen sechs Monaten nach dieser Entscheidung deren Überprüfung beantragen.

### KAPITEL 4

#### ARBEITSBEDINGUNGEN

#### *Artikel 30*

Die Europol-Bediensteten im aktiven Dienst stehen Europol jederzeit zur Verfügung.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden, die nach einer vom Direktor festgelegten Arbeitszeitordnung abgeleistet werden. In diesem Rahmen kann der Direktor nach Anhörung der Personalvertretung geeignete Zeit- und Einsatzpläne für bestimmte Bedienstetengruppen mit besonderen Aufgaben aufstellen.

Aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften kann der Bedienstete außerdem verpflichtet werden, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit am Arbeitsplatz oder in seiner Wohnung in Bereitschaft zu halten. Europol legt nach Anhörung der Personalvertretung die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest.

#### *Artikel 31*

Der Direktor erteilt einem Europol-Bediensteten auf dessen begründeten Antrag hin die Genehmigung, seinen Dienst in Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn er der Auffassung ist, daß die Ausübung des Dienstes in Teilzeitbeschäftigung den Interessen von Europol abträglich wäre.

Der Bedienstete, dem die Genehmigung erteilt worden ist, seinen Dienst in Teilzeitbeschäftigung auszuüben, hat



jeden Monat gemäß den Anordnungen des Direktors den vereinbarten Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abzuleisten.

#### Artikel 32

Die Genehmigung nach Artikel 31 wird dem Europol-Bediensteten auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr erteilt. Die Genehmigung kann jedoch unter den gleichen Bedingungen verlängert werden. Der Bedienstete hat dazu einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, der mindestens einen Monat vor Ablauf des Zeitraums einzureichen ist, für den die Genehmigung erteilt wurde.

Entfallen die Gründe, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, so kann der Direktor die Genehmigung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, unter Einhaltung einer einmonatigen Benachrichtigungsfrist zurückziehen.

Der Direktor kann die Genehmigung auch auf Antrag des Bediensteten vor Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, zurückziehen.

Der Bedienstete hat während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, Anspruch auf den entsprechenden Anteil seiner Dienstbezüge. Die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage werden jedoch weiterhin in voller Höhe ausbezahlt. Die Beiträge zur Krankheitsfürsorge und zur Versorgungsordnung werden unter Zugrundelegung des vollen Grundgehalts berechnet.

Der Jahresurlaub des Bediensteten, dem die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, wird für deren Dauer entsprechend gekürzt. Teile von abzugsfähigen Tagen werden nicht berücksichtigt.

#### Artikel 33

Der Europol-Bedienstete darf nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden herangezogen werden; zu Nacharbeit sowie zu Sonntags- und Feiertagsarbeit bedarf es einer Ermächtigung nach einem vom Direktor festgelegten Verfahren. Die Gesamtzahl der von einem Bediensteten geforderten Überstunden darf in einem Zeitraum von sechs Monaten 150 abgeleistete Stunden nicht überschreiten. Von dieser Zahl kann auf Beschluß des Direktors und nach Anhörung der Personalvertretung abgewichen werden, sofern ein Ausgleich in Form einer Vergütung oder in Form von Dienstbefreiung gewährt wird.

Die Bediensteten haben nach Maßgabe des Anhangs 3 Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb der beiden Monate nach Ablauf des Monats, in

dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Bediensteten Anspruch auf eine Vergütung.

#### Artikel 34

Dem Europol-Bediensteten, der im Rahmen von Schichtarbeit, die von Europol aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften verfügt worden ist und von Europol als üblich und ständig angesehen wird, verpflichtet ist, regelmäßig nachts, an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen zu arbeiten, können Vergütungen gewährt werden.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt die Gruppen der betreffenden Bediensteten, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze dieser Vergütungen fest.

Die normale Arbeitszeit eines Bediensteten im Schichtdienst darf die normale jährliche Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten.

#### Artikel 35

Dem Europol-Bediensteten, der gemäß einer vom Direktor aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften erlassenen Verfügung verpflichtet ist, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in Bereitschaft zu halten, können Vergütungen gewährt werden.

Der Verwaltungsrat, der aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, legt die Gruppen der betreffenden Bediensteten, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze dieser Vergütungen fest.

#### Artikel 36

Dem Europol-Bediensteten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von dreißig Arbeitstagen zu.

Neben dem Jahresurlaub kann ihm in Ausnahmefällen auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Bedingungen für diese Beurlaubungen sind in Anhang 4 geregelt.

#### Artikel 37

Unabhängig von den Beurlaubungen nach Artikel 36 hat eine werdende Mutter bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf Mutterschaftsurlaub; dieser beginnt frühestens sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Entbindung und endet zehn Wochen nach der Entbindung; der Mutterschaftsurlaub darf jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns in keinem Fall weniger als sechzehn Wochen betragen.

Der Mutterschaftsurlaub muß einen obligatorischen Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen vor und nach der Entbindung umfassen.

Einer werdenden Mutter wird eine Freistellung von der Arbeit gewährt, die es ihr erlaubt, die Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ohne Gehaltseinbußen wahrzunehmen, wenn diese Untersuchungen während der Dienstzeit stattfinden müssen.

#### Artikel 38

(1) Weist ein Europol-Bediensteter nach, daß er wegen Erkrankung infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub. Der Krankheitsurlaub übersteigt nicht drei Monate oder die Dauer der von dem Bediensteten abgeleisteten Dienstzeit, sofern diese länger ist. Dieser Urlaub kann nicht über die Laufzeit des Vertrags des Bediensteten hinaus andauern.

Der betreffende Bedienstete hat Europol unverzüglich von seiner Dienstunfähigkeit zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Er kann daraufhin einer von Europol veranlaßten ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Der Direktor kann den Invaliditätsausschuß mit dem Fall eines Bediensteten befassen, dessen Krankheitsurlaub insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet.

(2) Der Bedienstete kann aufgrund einer Untersuchung durch den von Europol benannten Vertrauensarzt von Amts wegen beurlaubt werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn in seiner häuslichen Gemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen erhält der Bedienstete, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird, obwohl er seine Tätigkeit noch nicht wiederaufnehmen kann, einen unbezahlten Urlaub.

Hat sich der Bedienstete jedoch eine Berufskrankheit zugezogen oder hat er in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten einen Unfall erlitten, so erhält er während der gesamten Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin seine Dienstbezüge in voller Höhe, solange er kein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 65 bezieht.

#### Artikel 39

Der Europol-Bedienstete darf dem Dienst außer bei Krankheit oder Unfall nicht ohne vorherige Zustimmung seines Vorgesetzten fernbleiben. Unbeschadet der etwaigen disziplinarrechtlichen Folgen wird jedes unbefugte Fernbleiben vom Dienst, das ordnungsgemäß festgestellt worden ist, auf den Jahresurlaub des Bediensteten angerechnet.

#### Artikel 40

Das Verzeichnis der Feiertage wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der aufgrund eines nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

#### Artikel 41

In Ausnahmefällen kann dem Europol-Bediensteten auf Antrag ein unbezahlter Urlaub aus zwingenden persönlichen Gründen gewährt werden. Der Direktor setzt die Dauer des Urlaubs fest, der nicht mehr als ein Viertel der abgeleisteten Dienstzeit betragen und in keinem Fall höher sein darf als

- drei Monate, wenn der Bedienstete weniger als vier Jahre Dienstzeit abgeleistet hat,
- sechs Monate in den anderen Fällen.

Während des unbezahlten Urlaubs ist die in Artikel 56 vorgesehene Sicherung bei Krankheit und Unfällen unterbrochen.

Weist ein Bediensteter jedoch nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Versicherungseinrichtung gegen die in Artikel 56 genannten Risiken gesichert werden kann, so kann er, nachdem er spätestens in dem auf den Beginn des Urlaubs aus persönlichen Gründen folgenden Monat einen entsprechenden Antrag gestellt hat, weiter den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz beanspruchen, sofern er die Beiträge, die zur Deckung der in Artikel 56 genannten Risiken erforderlich sind, während der Dauer des Urlaubs zur Hälfte trägt; die Beiträge werden nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet.

Weist der Bedienstete ferner nach, daß er bei keiner anderen Versorgungseinrichtung Ruhegehaltsansprüche erwerben kann, so kann er auf Antrag weiterhin neue Ruhegehaltsansprüche während der Dauer seines unbezahlten Urlaubs erwerben, sofern er einen Beitrag entrichtet, der dreimal so hoch ist wie der in Artikel 78 vorgesehene Satz; die Beiträge werden nach dem der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe des Bediensteten entsprechenden Grundgehalt berechnet.

#### Artikel 42

Der Europol-Bedienstete, der zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes herangezogen wird, an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zum Wehrdienst einberufen wird, erhält Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten; bei Bediensteten, die aufgrund eines Vertrages auf bestimmte Dauer eingestellt sind, darf die Dauer dieser Beurlaubung in keinem Fall die Vertragsdauer überschreiten.

Dem Bediensteten, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes herangezogen wird, werden keine Dienstbezüge gewährt.

Der Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen dauert an, wenn der Bedienstete nach Beendigung der Wehrdienst- oder Ersatzdienstverpflichtung nachträglich seine Versorgungsbeiträge entrichtet.

Ein Bediensteter, der an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zum Wehrdienst (außer Grundwehrdienst) einberufen wird, erhält für diese Zeit seine Dienstbezüge; diese werden jedoch um den an ihn gezahlten Wehrsold gekürzt.

## KAPITEL 5

### BEZÜGE UND KOSTENERSTATTUNG

#### Artikel 43

Die Dienstbezüge des Europol-Bediensteten umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und gegebenenfalls andere Zulagen. Sie lauten auf die Währung des Landes, in dem der Bedienstete seinen Dienst ausübt, und werden in dieser Währung ausgezahlt.

#### Artikel 44

Der Verwaltungsrat überprüft jährlich das Besoldungsniveau der Europol-Bediensteten. Er prüft hierbei, ob infolge geänderter Lebenshaltungskosten in Den Haag eine Anpassung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Änderungen der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal für Europol.

Aufgrund der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus können die Grundgehälter und Zulagen angepaßt werden. Die Entscheidung erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Rates gemäß dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrates.

#### Artikel 45

Das Monatsgrundgehalt wird in niederländischen Gulden für jede Besoldungsgruppe und jede Besoldungsstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	24 500										
2	22 000										
3	15 100	15 490	15 880	16 300	16 720	17 160	17 598	18 060	18 525	19 015	19 500
4	13 150	13 500	13 845	14 210	14 575	14 960	15 340	15 745	16 150	16 575	17 000
5	10 835	11 120	11 400	11 700	12 000	12 320	12 635	12 970	13 300	13 650	14 000
6	9 285	9 530	9 775	10 035	10 290	10 560	10 830	11 115	11 400	11 700	12 000
7	7 740	7 945	8 145	8 360	8 575	8 800	9 025	9 265	9 500	9 750	10 000
8	6 580	6 755	6 925	7 110	7 290	7 480	7 670	7 875	8 075	8 290	8 500
9	5 800	5 955	6 110	6 270	6 430	6 600	6 770	6 950	7 125	7 315	7 500
10	5 030	5 165	5 295	5 435	5 570	5 720	5 870	6 025	6 175	6 340	6 500
11	4 875	5 005	5 130	5 265	5 400	5 545	5 685	5 835	5 985	6 145	6 300
12	3 870	3 975	4 075	4 180	4 285	4 400	4 515	4 635	4 750	4 875	5 000
13	3 325	3 415	3 500	3 595	3 685	3 785	3 880	3 985	4 085	4 195	4 300

#### Artikel 46

- (1) Die Familienzulagen umfassen:
- die Haushaltszulage;
  - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder;
  - die Erziehungszulage.
- (2) Bedienstete, die Familienzulagen nach diesem Artikel erhalten, haben anderweitig gezahlte Zulagen gleicher

Art anzugeben; diese werden von den nach Anhang 5 Artikel 1, 2 und 3 gezahlten Zulagen abgezogen.

- (3) Die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder kann durch eine besondere mit Gründen versehene Verfügung des Direktors auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn durch ärztliche Unterlagen nachgewiesen wird, daß das betreffende Kind an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die für den Bediensteten zu erheblichen Ausgaben führt.

(4) Werden diese Familienzulagen gemäß Anhang 5 Artikel 1, 2 und 3 an eine andere Person als den Bediensteten gezahlt, so sind die Absätze 2 und 3 auf diesen Empfänger anwendbar.

#### Artikel 47

Der Europol-Bedienstete erhält während eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eine Auslandszulage in Form eines Pauschalbetrags, der in Anhang 5 nach Diensträngen festgelegt ist. Tritt der Bedienstete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ein, so wird diese Zulage jährlich um 10 v.H. der anfänglichen Zulage gekürzt.

#### Artikel 48

Beim Tode eines Europol-Bediensteten haben der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats Anspruch auf die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Der genannte Zeitraum verlängert sich auf 12 Monate, wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Beim Tode eines Empfängers von Versorgungsbezügen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

#### Artikel 49

Die Familienzulagen, die Auslandszulage und sonstige Pauschalzulagen werden nach Anhang 5 festgelegt.

#### Artikel 50

Im Rahmen der Artikel 51 bis 54 hat der Europol-Bedienstete Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten, die ihm beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten entstanden sind, gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 51

Der Europol-Bedienstete hat Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen. Diese Erstattung wird auch dann gewährt, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Probezeit beendet wird, es sei denn, diese Beendigung erfolgt deshalb, weil das Verhalten des Bediensteten nicht mit einer Zugehörigkeit zu Europol zu vereinbaren ist.

#### Artikel 52

Es wird eine Mietzulage gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen gezahlt.

#### Artikel 53

Die angemessenen Kosten, die dem Europol-Bediensteten bei Dienstantritt entstehen, werden gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen erstattet.

#### Artikel 54

Es erfolgt eine Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort gemäß den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 55

(1) Die Dienstbezüge werden dem Europol-Bediensteten am 15. Tag jedes Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Betrag der Dienstbezüge wird auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

(2) Besteht kein Anspruch auf volle Monatsdienstbezüge, so erfolgt eine Aufteilung des Betrags in Dreißigstel, und die Anzahl der zu zahlenden Dreißigstel entspricht

- a) bei 15 oder weniger zu vergütenden Tagen der tatsächlichen Zahl der zu vergütenden Tage;
- b) bei mehr als 15 zu vergütenden Tagen dem Unterschied zwischen 30 und der tatsächlichen Zahl der nicht zu vergütenden Tage.

(3) Entsteht der Anspruch auf Familienzulagen und Auslandszulage nach dem Dienstantritt des Bediensteten, so erhält er die Zulagen vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entsteht. Bei Erlöschen des Anspruchs auf diese Zulagen werden sie dem Bediensteten bis zum letzten Tag des Monats gezahlt, in dem der Anspruch erlischt.

## KAPITEL 6

### SOZIALE SICHERHEIT

#### Abschnitt A

#### Sicherung bei Krankheit und Unfällen, sonstige Sozialleistungen

#### Artikel 56

(1) In Krankheitsfällen wird dem Europol-Bediensteten, seinem Ehegatten, sofern dieser nicht nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Leistungen derselben Art und in derselben Höhe erhalten kann, seinen Kindern und den sonstigen unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 nach einer Regelung, die der Verwaltungsrat aufgrund eines vom Direktor nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags beschließt, Ersatz der Aufwendungen bis zu 80 v.H. gewährleistet. Dieser Satz wird für die folgenden Leistungen auf 85 v.H. angehoben: Beratungen und Besu-

che, chirurgische Eingriffe, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel, Röntgenuntersuchungen, Analysen, Laboruntersuchungen und ärztlich verordnete prothetische Apparate mit Ausnahme von Zahnprothesen. Im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs, Geisteskrankheiten und anderen vom Direktor als vergleichbar schwer anerkannten Krankheiten sowie für Untersuchungen zur Früherkennung und im Falle der Entbindung erhöht sich auf 100 v.H. Der Erstattungssatz von 100 v.H. gilt jedoch nicht, wenn im Fall von Berufskrankheiten und Unfällen Artikel 57 zur Anwendung gekommen ist.

Der zur Sicherstellung dieser Krankheitsfürsorge erforderliche Beitrag wird zu einem Drittel von dem Bediensteten getragen; dieser Beitrag darf jedoch 2 v.H. seines Grundgehalts nicht überschreiten.

(2) Weist ein endgültig aus dem Dienst ausscheidender Bediensteter nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann, so kann er spätestens innerhalb des auf sein Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Monats für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst beantragen, weiter durch die Krankheitsfürsorge nach Absatz 1 gesichert zu werden. Der Beitrag nach Absatz 1 wird nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet und von diesem zur Hälfte getragen.

Durch eine vom Direktor nach Einholung eines Gutachtens eines Vertrauensarztes von Europol getroffene Verfügung finden die Frist von einem Monat für die Einreichung des Antrags sowie die in Unterabsatz 1 vorgesehene Begrenzung auf sechs Monate keine Anwendung, wenn der Betreffende an einer schweren oder langdauernden Krankheit leidet, die er sich vor dem Ausscheiden aus dem Dienst zugezogen und die er vor Ablauf des in Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten gemeldet hat, und sofern er sich einer durch Europol veranlaßten ärztlichen Untersuchung unterzieht.

(3) Der geschiedene Ehegatte eines Bediensteten, das nicht mehr unterhaltsberechtignte Kind eines Bediensteten sowie die Person, die nicht mehr im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtignt ist, können als von dem Bediensteten mitversicherte Personen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr weiter in den Genuß der Krankheitsfürsorge gemäß Absatz 1 gelangen, sofern sie nachweisen, daß sie keine Erstattungen von einer anderen öffentlichen Krankenversicherung erhalten können. Für diesen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben. Der vorstehend genannte Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem die Scheidung rechtskräftig wird, beziehungsweise an dem Tag, an dem die Eigenschaft als unterhaltsberechtigntes Kind oder als einem unterhaltsberechtignten Kind gleichgestellte Person endet.

(4) Ist ein Bediensteter bis zu seinem 62. Lebensjahr im Dienst von Europol verblieben oder bezieht er ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, so findet Absatz 1 auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung. Der Berechnung des Beitrags wird das Ruhegehalt zugrunde gelegt.

Die gleiche Regelung gilt für den Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung infolge des Todes eines Bediensteten im aktiven Dienst, eines Bediensteten, der bis zum 62. Lebensjahr im Dienst von Europol verblieben ist, oder eines Empfängers von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit. Der Berechnung des Beitrags werden die Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt.

(5) Absatz 1 findet auch auf folgende Personen Anwendung, sofern sie von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden können:

- a) den ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst von Europol ausgeschieden ist und ein Altersruhegehalt erhält.
- b) den Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung infolge des Todes eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst von Europol ausgeschieden ist.

Der Beitrag nach Absatz 1 wird auf der Grundlage des Ruhegehalts des ehemaligen Bediensteten berechnet und vom Berechtigten zur Hälfte getragen. Auf den Empfänger eines Waisengeldes findet Absatz 1 jedoch nur auf seinen Antrag hin Anwendung. Der Beitrag wird auf der Grundlage des Waisengeldes berechnet.

(6) Übersteigen die nicht ersetzten Aufwendungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ein halbes Monatsgrundgehalt des Bediensteten oder ein halbes Ruhegehalt, so gewährt der Direktor eine Sondererstattung; hierbei sind die Familienverhältnisse des Betreffenden unter Zugrundelegung der Regelung nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

(7) Der Berechtigte hat anzugeben, in welcher Höhe ihm von einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung für sich selbst oder eine von ihm mitversicherte Person Kosten erstattet wurden bzw. er Anspruch auf die Erstattung der Kosten hat.

Übersteigt der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, den er erhalten könnte, die Summe der in Absatz 1 vorgesehene Erstattungsbeträge, so wird der Unterschiedsbetrag von dem Betrag abgezogen, der aufgrund des Absatzes 1 zu erstatten ist, mit Ausnahme der Erstattungsbeträge, die er aufgrund einer privaten Zusatzkrankenversicherung erhalten hat, die zur Deckung des Teils der Kosten bestimmt ist, der von der Europol-Krankheitsfürsorge nicht erstattet wird.

#### Artikel 57

(1) Der Europol-Bedienstete wird vom Tage seines Dienstantritts an gemäß einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Personalvertretung beschlossenen Regelung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert. Für die Sicherung bei Krankheit und Unfällen außerhalb des Dienstes hat er sich bis zu 0,1 v. H. seines

Grundgehalts als Beitrag zu leisten. In dieser Regelung ist festzulegen, für welche Fälle die Sicherung nicht gilt.

(2) Als Leistungen werden garantiert:

a) im Todesfall:

Zahlung eines Kapitalbetrags in fünffacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach dem Monatsgrundgehältern des Bediensteten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall; dieses Kapital wird an die nachstehend aufgeführten Personen gezahlt:

- an den Ehegatten und an die Kinder des verstorbenen Bediensteten nach dem für ihn geltenden Erbrecht; der an den Ehegatten zu zahlende Betrag darf jedoch nicht unter 25 v. H. des Kapitals liegen;
- falls Personen der vorstehend genannten Gruppe nicht vorhanden sind: an die anderen Abkömmlinge nach dem für den Bediensteten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten beiden Gruppen nicht vorhanden sind; an die Verwandten aufsteigender gerader Linie nach dem für den Bediensteten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten drei Gruppen nicht vorhanden sind: an Europol;

b) bei dauernder Vollinvalidität:

Zahlung eines Kapitalbetrags in achtfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Bediensteten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall;

c) bei dauernder Teilinvalidität:

Zahlung eines Teils des unter Buchstabe b) vorgesehenen Betrages, berechnet nach der Tabelle der in Absatz 1 genannten Regelung.

Die in diesem Absatz genannten Leistungen können zusätzlich zu den im Rahmen der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

(3) Außerdem werden unter den Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Regelung erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Massagen, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen, durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursachten Kosten.

Diese Erstattung erfolgt jedoch erst nach Inanspruchnahme des in Artikel 56 vorgesehenen Ersatzes von Aufwendungen und insoweit, als dieser die Kosten nicht deckt.

#### Artikel 58

Die Artikel 56 und 57 finden Anwendung während der Dienstzeit, während des Krankheitsurlaubs und während

des in Artikel 38 sowie in Artikel 41 vorgesehenen unbezahlten Urlaubs zu den dort vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 56 gilt für Europol-Bedienstete, die ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen, für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowie für die Bediensteten, die ein Altersruhegehalt beziehen.

Wird jedoch bei der ärztlichen Untersuchung, der sich der Bedienstete nach Artikel 25 zu unterziehen hat, festgestellt, daß er krank oder gebrechlich ist, so kann der Direktor verfügen, daß entstehende Kosten von der Erstattung nach Artikel 56 ausgeschlossen werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

#### Artikel 59

(1) Der ehemalige Europol-Bedienstete, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst von Europol arbeitslos ist und:

- der von Europol kein Altersruhegehalt und kein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht;
- dessen Ausscheiden aus dem Dienst nicht aufgrund einer Entlassung auf Antrag oder einer Auflösung des Vertrags aus disziplinarischen Gründen oder während der Probezeit erfolgt ist,
- der eine Mindestdienstzeit von sechs Monaten zurückgelegt hat,
- und der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union seinen Wohnsitz hat,

erhält unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein monatliches Arbeitslosengeld.

Hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld aus einer einzelstaatlichen Versicherung, so ist er verpflichtet, dies Europol anzugeben. In diesem Fall wird der Betrag dieses Arbeitslosengeldes von dem nach Absatz 3 gezahlten abgezogen.

(2) Um Arbeitslosengeld zu erhalten, muß der ehemalige Bedienstete

- a) auf seinen Antrag hin beim Arbeitsamt des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohnsitz genommen hat, als Arbeitssuchender gemeldet sein,
- b) die in diesem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen erfüllen, die für den Empfänger von Arbeitslosengeld aufgrund dieser Rechtsvorschriften gelten,
- c) Europol jeden Monat eine Bescheinigung des zuständigen einzelstaatlichen Arbeitsamtes vorlegen, aus der hervorgeht, ob er den Auflagen und Bedingungen nach Buchstaben a) und b) nachgekommen ist oder nicht.

Die Leistung kann von Europol auch dann gewährt oder beibehalten werden, wenn die unter Buchstabe b) genannten einzelstaatlichen Auflagen nicht erfüllt sind, und zwar im Falle von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder einer diesen gleichgestellten Situation oder wenn die zuständige einzelstaatliche Behörde den ehemaligen Bediensteten von der Erfüllung dieser Auflagen befreit hat.

Der Verwaltungsrat legt die für die Anwendung dieses Absatzes erforderlichen Bestimmungen fest.

(3) Das Arbeitslosengeld wird unter Berücksichtigung des Grundgehaltes festgesetzt, das der ehemalige Bedienstete zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst bezog. Dieses Arbeitslosengeld wird wie folgt festgesetzt:

- 60 % des Grundgehalts während eines Anfangszeitraums von zwölf Monaten;
- 45 % des Grundgehalts vom 13. bis zum 18. Monat;
- 30 % des Grundgehalts vom 19. bis zum 24. Monat.

Die auf diese Weise bestimmten Beträge dürfen nicht weniger als 1 650 NLG und nicht mehr als 3 300 NLG betragen.

Die obengenannten Mindest- und Höchstbeträge können jährlich vom Verwaltungsrat überprüft werden.

(4) Der ehemalige Bedienstete erhält das Arbeitslosengeld während eines Zeitraums von höchstens vierundzwanzig Monaten von dem Tage an, an dem er aus dem Dienst ausscheidet. Erfüllt der ehemalige Bedienstete jedoch während dieses Zeitraums die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr, so wird die Zahlung des Arbeitslosengeldes unterbrochen. Das Arbeitslosengeld wird erneut gezahlt, falls der ehemalige Bedienstete vor Ablauf dieses Zeitraums die genannten Bedingungen erneut erfüllt, ohne einen Anspruch auf eine nationale Arbeitslosenunterstützung erworben zu haben.

(5) Ein ehemaliger Bediensteter, der Arbeitslosengeld bezieht, hat Anspruch auf die in Artikel 46 vorgesehenen Familienzulagen. Die Haushaltszulage wird gemäß Anhang 5 Artikel 1 auf der Grundlage des Arbeitslosengeldes berechnet.

Der Betroffene muß gleichartige Zulagen, die von anderer Seite für ihn selbst oder seinen Ehegatten gezahlt werden, angeben; diese Zulagen werden von den auf der Grundlage dieses Artikels zu zahlenden Zulagen abgezogen.

Ein ehemaliger Bediensteter, der Arbeitslosengeld bezieht, hat unter den Voraussetzungen des Artikels 56 Anspruch auf die Sicherung im Krankheitsfall, ohne beitragspflichtig zu sein.

(6) Die Europol-Bediensteten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung bei. Dieser

Beitrag wird auf 0,4 % des Grundgehalts des Betroffenen festgesetzt. Dieser Beitrag wird monatlich vom Gehalt des Betroffenen abgezogen und zusammen mit den weiteren zwei Dritteln, die zu Lasten von Europol gehen, an einen Arbeitslosensonderfonds gezahlt.

Europol überweist dem Fonds seinen Beitrag monatlich, spätestens acht Tage nach der Auszahlung der Dienstbezüge.

(7) Auf das Arbeitslosengeld, das dem arbeitslosen ehemaligen Europol-Bediensteten gezahlt wird, finden die Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Steuer Anwendung, die auch für die Dienstbezüge der Europol-Bediensteten gelten.

(8) Im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften tragen die für Beschäftigung und Arbeitslosigkeit zuständigen einzelstaatlichen Stellen sowie Europol für eine effiziente Zusammenarbeit Sorge, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewandt wird.

(9) Die Durchführungsmodalitäten zu diesem Artikel sind Gegenstand einer Regelung, die unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 letzter Unterabsatz vom Verwaltungsrat aufgrund eines Vorschlags des Direktors nach Anhörung der Personalvertretung festgelegt wird.

#### Artikel 60

(1) Bei der Geburt eines Kindes des Europol-Bediensteten wird der Person, die das Kind in ihrer Obhut hat, eine Zulage in Höhe von 440 NLG gezahlt.

Die Zulage wird auch dem Bediensteten gezahlt, der an Kindes statt ein Kind annimmt, das das fünfte Lebensjahr nicht überschritten hat und im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtig ist.

(2) Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn die Schwangerschaft nach mindestens 28 Wochen unterbrochen wird und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

(3) Der Empfänger einer Geburtszulage hat die für dasselbe Kind gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von der in diesem Artikel vorgesehenen Zulage abgezogen. Sind beide Elternteile Bedienstete bei Europol, so wird die Zulage nur einmal gezahlt.

#### Artikel 61

Beim Tode eines Europol-Bediensteten, seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Kinder oder sonstiger im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, erstattet Europol die Kosten für die Überführung des Verstorbenen vom Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten nach dessen Herkunftsort.

Stirbt ein Bediensteter im Laufe einer Dienstreise, so erstattet Europol die Kosten für die Überführung des Verstorbenen vom Sterbeort nach seinem Herkunftsort.

#### Artikel 62

Europol-Bedienstete, ehemalige Europol-Bedienstete oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Europol-Bediensteten, die sich infolge einer schweren oder längeren Krankheit in einer besonders schwierigen Lage befinden oder wegen eines während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses erlittenen Unfalles arbeitsunfähig sind und die nachweisen, daß sie keinem anderen System der sozialen Sicherheit angehören, das Erstattungen wegen dieser Krankheit oder dieses Unfalls leistet, können vom Direktor Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüsse erhalten.

### Abschnitt B

#### Sicherung im Invaliditäts- und Todesfall

#### Artikel 63

Der Europol-Bedienstete wird unter den nachstehenden Bedingungen während der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall gesichert.

Die Leistungen und Garantien aufgrund dieses Abschnitts ruhen, wenn die Zahlung der Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten aufgrund dieses Status vorübergehend eingestellt ist.

#### Artikel 64

Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung des Europol-Bediensteten festgestellt, daß er krank oder gebrechlich ist, so kann der Direktor verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst vier Jahre nach dem Eintritt in den Dienst von Europol wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Der Bedienstete kann diese Verfügung vor dem Invaliditätsausschuß, der nach Anhang 7 eingesetzt wird, anfechten.

#### Artikel 65

(1) Ist der Europol-Bedienstete voll dienstunfähig geworden und muß er deshalb aus dem Dienst von Europol ausscheiden, so erhält er ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, dessen Höhe wie folgt festgelegt wird:

Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes oder anlässlich der Ausübung des Dienstes, durch eine Berufskrankheit oder durch eine aufopfernde

Tat im Interesse des Gemeinwohls oder dadurch entstanden, daß der Bedienstete sein Leben eingesetzt hat, um ein Menschenleben zu retten, so beträgt das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit 90 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten.

Ist die Dienstunfähigkeit durch eine andere Ursache entstanden, so entspricht der Satz des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten berechnet wird, für jedes Jahr vom Zeitpunkt des Dienstantritts bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres 2 v. H.; dieser Satz wird um 2 v. H. für jedes nach Anhang 6 Artikel 9 Absätze 2 und 3 angerechnete ruhegehaltfähige Dienstjahr erhöht; der Gesamtbetrag darf jedoch 70 v. H. des letzten Grundgehalts nicht überschreiten.

Das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beträgt mindestens 120 v. H. des in Anhang 6 Artikel 5 festgelegten Existenzminimums.

Ist die Dienstunfähigkeit vom Bediensteten vorsätzlich herbeigeführt worden, so kann der Direktor verfügen, daß der Bedienstete lediglich das Abgangsgeld nach Artikel 77 erhält.

Der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit hat nach Maßgabe von Anhang 6 Anspruch auf die in diesem Statut vorgesehenen Familienzulagen; die Haushaltszulage wird nach dem Ruhegehalt berechnet.

(2) Die Dienstunfähigkeit wird vom Invaliditätsausschuß festgestellt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit wird am Tage nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Europol nach Artikel 94 und 95 wirksam.

(4) Europol kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt. Stellt der Invaliditätsausschuß fest, daß diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so entfällt der Ruhegehaltsanspruch.

Wird der Bedienstete nach einer Feststellung des Invaliditätsausschusses, daß die Voraussetzungen für den Bezug eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit nicht mehr erfüllt sind, nicht wieder durch den Direktor in den Dienst aufgenommen, so bezieht er wahlweise:

- das Abgangsgeld nach Artikel 77, das nach der tatsächlich geleisteten Dienstzeit berechnet wird;
- sofern er 50 Jahre alt ist, ein Altersruhegehalt nach Abschnitt C dieses Kapitels.

Der Zeitraum, in dem der Bedienstete das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezogen hat, wird bei der



Berechnung des Altersruhegehalts berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

(5) Hat der Bedienstete aufgrund einer einzelstaatlichen Versorgungsregelung Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder hat er Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, so hat er dies gegenüber Europol anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung des nach diesem Artikel zu zahlenden Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit um den Betrag der betreffenden Versorgungsleistungen bzw. Einkünfte abzüglich aller Steuern.

#### Artikel 66

Beim Tode eines Europol-Bediensteten erhalten die in Anhang 6 Kapitel 4 bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach den Artikeln 67 bis 70.

Beim Tode eines ehemaligen Europol-Bediensteten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder ein Altersruhegehalt bezieht oder vor dem 62. Lebensjahr aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, erhalten die in Anhang 6 Kapitel 4 bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Anhangs.

Ist ein Bediensteter oder ehemaliger Bediensteter, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, oder ein ehemaliger Bediensteter, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, seit länger als einem Jahr unbekanntem Aufenthalts, so finden die Vorschriften von Anhang 6 Kapitel 5 und 6 entsprechend für seinen Ehegatten und die als unterhaltsberechtigten geltenden Personen Anwendung.

#### Artikel 67

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tag des Monats nach dem Sterbemonat oder gegebenenfalls mit dem ersten Tag des Monats nach dem Zeitabschnitt, für den der überlebende Ehegatte, die Waisen oder die Unterhaltsberechtigten des verstorbenen Bediensteten dessen Bezüge in Anwendung von Artikel 48 erhalten haben.

#### Artikel 68

Die Witwe eines Europol-Bediensteten, der sich bei seinem Tod im aktiven Dienst befand, erhält ein Witwengeld nach Anhang 6 Artikel 15. Dieses beläuft sich auf 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Bedienstete bezogen hätte, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters zum Zeitpunkt seines Todes darauf Anspruch gehabt hätte.

Das Witwengeld beläuft sich auf 80 v. H., wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Bediensteten zusteht, darf weder das Existenzminimum noch 35 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten unterschreiten.

Dieser Betrag darf 42 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten nicht unterschreiten, wenn dieser aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Besteht im Rahmen einer nationalen Regelung Anspruch auf Witwenrente, so muß dies gegenüber Europol angezeigt werden. In diesen Fällen wird der Betrag dieser Versorgungsleistungen von dem nach diesem Artikel zu zahlenden Witwengeld abgezogen.

#### Artikel 69

Stirbt ein Europol-Bediensteter oder der Empfänger eines Altersruhegehalts oder eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, dessen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat, so haben die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder Anspruch auf Waisengeld gemäß Anhang 6 Artikel 20.

Das gleiche gilt bei Tod oder Wiederverheiratung eines Ehegatten, der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat.

Stirbt ein Bediensteter oder der Empfänger eines Altersruhegehalts oder eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, ohne daß die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, so haben die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder ebenfalls Anspruch auf Waisengeld gemäß Anhang 6 Artikel 20; das Waisengeld beläuft sich jedoch auf die Hälfte des sich nach dem vorgenannten Artikel ergebenden Betrags.

Stirbt ein ehemaliger Europol-Bediensteter, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, so haben die unterhaltsberechtigten Kinder unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze Anspruch auf Waisengeld.

Stirbt der Ehegatte eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, und ist dieser Ehegatte kein Europol-Bediensteter, so erhalten die im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder des überlebenden Ehegatten ein Waisengeld nach Maßgabe des Absatzes 1.

Die Waise hat Anspruch auf die Erziehungszulage gemäß Anhang 5 Artikel 3.

*Artikel 70*

Im Falle der Scheidung oder beim Vorhandensein mehrerer Gruppen von Hinterbliebenen, die eine Hinterbliebenenversorgung beanspruchen können, wird diese nach Anhang 6 Kapitel 4 aufgeteilt.

*Artikel 71*

(1) Unbeschadet aller anderen Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Mindestbeträge für Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, darf der Gesamtbetrag der der Witwe und anderen Anspruchsberechtigten zustehenden Versorgungsbezüge zuzüglich der Familienzulagen und nach Abzug der Steuer und sonstigen obligatorischen Abzüge folgenden Betrag nicht übersteigen:

- a) beim Tode eines Europol-Bediensteten den Betrag des Grundgehalts, auf das der Betreffende in der gleichen Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zuzüglich der Familienzulagen, die ihm in diesem Fall gezahlt worden wären, und nach Abzug der Steuer und sonstigen obligatorischen Abzüge;
- b) für den Zeitraum nach dem Zeitpunkt, an dem der Bedienstete im Sinne von Buchstabe a) das 62. Lebensjahr vollendet hätte, den Betrag des Altersruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, in der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe, die er vor seinem Tod erreicht hatte, von diesem Zeitpunkt an Anspruch gehabt hätte, zuzüglich der Familienzulagen, die dem Betreffenden gezahlt worden wären, und nach Abzug der Steuern und sonstigen obligatorischen Abzüge;
- c) beim Tode eines ehemaligen Europol-Bediensteten mit Anspruch auf ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit den Betrag der Versorgungsbezüge, auf die der Betreffende Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge;
- d) beim Tode eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tage des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, den Betrag des Altersruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, bei Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 bleiben die Berichtigungskoeffizienten, die unter Umständen auf die verschiedenen Beträge angewandt werden könnten, außer Betracht.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) festgelegten Höchstbeträge werden auf die Versorgungsberechtigten

im Verhältnis zu den Ansprüchen aufgeteilt, die sie ohne die Anwendung von Absatz 1 jeweils gehabt hätten.

## Abschnitt C

**Altersruhegehalt und Abgangsgeld***Artikel 72*

Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat der Europol-Bedienstete nach Ableistung von mindestens zehn Dienstjahren Anspruch auf ein Altersruhegehalt. Wenn er älter als 62 Jahre ist, hat er ungeachtet der Dauer der Dienstzeit Anspruch auf dieses Ruhegehalt.

Das Höchstruhegehalt beträgt 70 v. H. des letzten Grundgehalts auf dem letzten Dienstposten, den der Bedienstete mindestens ein Jahr lang innegehabt hat. Es steht dem Bediensteten nach 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren zu, die gemäß Anhang 6 Artikel 3 berechnet werden. Bei weniger als 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren wird das Höchstruhegehalt anteilig gekürzt.

Das Altersruhegehalt darf 4 v. H. des Existenzminimums je Dienstjahr nicht unterschreiten.

Der Anspruch auf Altersruhegehalt wird mit Vollendung des 62. Lebensjahres erworben.

*Artikel 73*

Die Witwe eines ehemaligen Europol-Bediensteten im Sinne von Anhang 6 Artikel 16, 17 oder 18 hat Anspruch auf ein Witwengeld gemäß diesen Artikeln.

Das Witwengeld beläuft sich auf 80 v. H., wenn der Bedienstete aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände verstorben ist.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Bediensteten zusteht, darf weder das Existenzminimum noch 35 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten unterschreiten.

Dieser Betrag darf 42 v. H. des letzten Grundgehalts des Bediensteten nicht unterschreiten, wenn dieser aufgrund eines der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Umstände zurückzuführen ist.

*Artikel 74*

Die Artikel 68 und 73 gelten sinngemäß für den Witwer einer Europol-Bediensteten oder einer ehemaligen Europol-Bediensteten.

*Artikel 75*

Einer Person, die mit 62 Jahren oder in höherem Lebensalter ein Altersruhegehalt erhält oder Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder eine Hinterbliebenenversorgung hat, stehen unter den in Anhang 5 festgelegten Bedingungen Familienzulagen im Sinne von Artikel 46 zu; die Haushaltszulage wird nach den Versorgungsbezügen des Empfängers berechnet.

Die dem Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung zustehende Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder hat jedoch die doppelte Höhe der Zulage nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b).

*Artikel 76*

Hat der Europol-Bedienstete Anspruch auf ein Altersruhegehalt, so werden seine Ruhegehaltsansprüche anteilig zum Betrag der gemäß Artikel 79 geleisteten Zahlungen gekürzt.

*Artikel 77*

Ein Europol-Bediensteter, der vor dem 62. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Dienst ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt und Anhang 6 Artikel 9 nicht auf ihn anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung eines nach Anhang 6 Artikel 10 berechtigten Abgangsgeldes.

Dieses Abgangsgeld wird um die nach Artikel 79 gezahlten Beträge gekürzt.

## Abschnitt D

**Finanzierung der Regelung zur Sicherung bei Invalidität und Tod sowie der Versorgungsordnung***Artikel 78*

(1) Die Finanzierung der Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit gemäß den Abschnitten B und C erfolgt aus dem Europol-Versorgungsfonds nach Anhang 6 Artikel 37.

(2) Die Europol-Bediensteten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit bei. Der Beitrag wird auf 8,25 v. H. des Grundgehalts festgesetzt. Der Beitrag wird monatlich vom Gehalt der Bediensteten einbehalten.

(3) Bei jeder Gehaltszahlung wird der Beitrag zur Versorgungsordnung einbehalten.

(4) Ordnungsgemäß einbehaltene Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Beiträge, die zu Unrecht erhoben worden sind, begründen keinen Anspruch auf

ein Ruhegehalt; sie werden auf Antrag des Bediensteten oder seiner Rechtsnachfolger ohne Zinsen zurückgezahlt.

*Artikel 79*

Der Europol-Bedienstete kann beantragen, daß Europol die Zahlungen leistet, die er zur Bildung oder Aufrechterhaltung seiner Versorgungsansprüche in seinem Herkunftsland gegebenenfalls entrichten muß; die Einzelheiten hierfür legt der Verwaltungsrat fest, der aufgrund eines nach Anhörung der Personalvertretung unterbreiteten Vorschlags des Direktors beschließt.

Diese Zahlungen dürfen 16,5 v. H. des Grundgehalts des Bediensteten nicht übersteigen und gehen zu Lasten des Haushalts von Europol.

## Abschnitte E

**Feststellung der Versorgungsansprüche***Artikel 80*

Die Feststellung des Altersruhegehalts, des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, der Hinterbliebenenversorgung oder der vorläufigen Versorgungsbezüge obliegt Europol. Gleichzeitig mit der Verfügung, mit der diese Versorgungsbezüge zuerkannt werden, erhalten der Europol-Bedienstete oder seine Rechtsnachfolger und die Stelle, die die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorzunehmen hat, einen Feststellungsbescheid, aus dem die Berechnung im einzelnen hervorgeht.

Das Altersruhegehalt und das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit dürfen weder mit von Europol zu zahlenden Dienstbezügen noch mit Arbeitslosengeld nach Artikel 59 zusammentreffen.

*Artikel 81*

Die Versorgungsbezüge können bei irrtümlicher oder lückenhafter Berechnung gleich welcher Art jederzeit neu festgesetzt werden.

Sie können anderweit festgesetzt oder entzogen werden, wenn sie im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Statuts oder des Anhangs 6 gewährt worden sind.

*Artikel 82*

Beantragen die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Europol-Bediensteten oder ehemaligen Europol-Bediensteten, dem ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zustand, die Feststellung ihrer Versorgungsansprüche nicht binnen eines Jahres nach dem Tod des Bediensteten, so verlieren sie ihre Ansprüche, es sei

denn, daß sie den Antrag nachweislich infolge höherer Gewalt nicht fristgemäß stellen konnten.

#### Artikel 83

Der ehemalige Europol-Bedienstete und seine Rechtsnachfolger, denen Leistungen nach der Versorgungsordnung zustehen, sind verpflichtet, die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und Europol jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

#### Artikel 84

Ein Europol-Bediensteter, dessen Versorgungsanspruch nach diesem Statut ganz oder teilweise erlischt, hat entsprechend nach Kürzung seines Ruhegehalts Anspruch auf anteilige Erstattung der von ihm gezahlten Versorgungsbeiträge.

### Abschnitt F

#### Zahlung der Leistungen

#### Artikel 85

Die Leistungen im Rahmen dieses Systems der sozialen Sicherheit werden monatlich nachträglich gezahlt. Sie werden im Namen von Europol durch das Organ gewährt, das von Europol bestimmt worden ist; ein anderes Organ darf aus eigenen Mitteln keine Leistungen im Rahmen dieses Systems der sozialen Sicherheit — gleichviel unter welcher Bezeichnung — gewähren. Artikel 71 gilt entsprechend.

Die Leistungen können nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung seines Herkunftslandes, seines Aufenthaltslandes oder in niederländischen Gulden gezahlt werden; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre.

### Abschnitt G

#### Forderungsübergang auf Europol

#### Artikel 86

(1) Ist der Tod, ein Unfall oder eine Krankheit eines Europol-Bediensteten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger beziehungsweise Anspruchsberechtigten in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für Europol infolge des Schadensfalls aus dem Statut ergeben, auf Europol über.

(2) Unter den Rechtsübergang nach Absatz 1 fallen insbesondere:

- die Bezüge, die dem Bediensteten während seiner vorübergehenden Dienstunfähigkeit nach Artikel 38 weitergezahlt werden;
  - die Zahlungen, die nach dem Tod eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt bezogen hat, nach Artikel 48 geleistet werden;
  - die Leistungen gemäß den Artikeln 56 und 57 und deren Durchführungsbestimmungen über die Sicherung bei Krankheit und Unfall;
  - die Kosten für die Überführung nach Artikel 61;
  - die zusätzlichen Familienzulagen, die nach Artikel 46 Absatz 3 und Anhang 5 Artikel 2 Absatz 3 bei schwerer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Behinderung eines unterhaltsberechtigten Kindes gewährt werden;
  - die Leistungen im Falle der Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, welche(r) eine dauernde volle Dienstunfähigkeit des Bediensteten zur Folge hat;
  - die Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten oder beim Tod des nicht als Europol-Bediensteter beschäftigten Ehegatten eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten; der ein Ruhegehalt bezieht;
  - das Waisengeld, das dem Kind eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten ohne Rücksicht auf sein Alter zusteht, wenn das betreffende Kind wegen einer schweren Krankheit, eines Gebrechens oder einer Behinderung nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen nicht für seinen Unterhalt aufkommen kann.
- (3) Vom Forderungsübergang ausgeschlossen sind jedoch die über die Zahlungen nach Artikel 57 hinausgehenden Ansprüche auf Entschädigung für rein persönlichen Schaden, wie immateriellen Schaden, auf Schmerzensgeld und auf Entschädigung für körperliche Entstellung und entgangene Lebensfreude.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 stehen der Erhebung einer Klage aus eigenem Recht durch Europol nicht entgegen.

### KAPITEL 7

#### ÜBERHÖHTE ODER ZU NIEDRIGE ZAHLUNGEN

#### Artikel 87

Wird binnen fünf Jahren erkannt, daß nach Maßgabe dieses Statuts überhöhte Zahlungen geleistet wurden, so hat der Empfänger den Mehrbetrag zurückzuerstatten. Wird binnen fünf Jahren erkannt, daß zu niedrige Zahlungen geleistet wurden, so erhält der Betroffene nachträglich den Differenzbetrag.

## KAPITEL 8

## Artikel 89

## DISZIPLINARMASSNAHMEN

## Artikel 88

(1) Gegen Europol-Bedienstete oder ehemalige Europol-Bedienstete, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen durch dieses Statut oder das Europol-Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen sind:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Rückstufung um bis zu fünf Besoldungsstufen in der betreffenden Besoldungsgruppe für eine Dauer bis zu sechs Monaten oder Kürzung des monatlichen Grundgehalts um bis zu 25 v. H. für denselben Höchstzeitraum,
- d) Einstufung des Bediensteten in die zum Zeitpunkt der Disziplinarstrafe nächstniedrigere Besoldungsgruppe,
- e) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf Altersruhegehalt, wobei sich die Auswirkungen dieser Strafe nicht auf die dem Bediensteten gegenüber anspruchsberechtigten Personen erstrecken dürfen,
- f) Beendigung des Vertrags bei Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens (mit einer Empfehlung für ein Disziplinarverfahren).

(3) Bei der Anwendung von Disziplinarstrafen ist gebührend zu berücksichtigen, wie schwerwiegend die Pflichtverletzung ist und unter welchen Begleitumständen sie begangen wurde, z. B. ob sie vorsätzlich begangen wurde, ob der ordnungsgemäße Arbeitsablauf von Europol gestört wurde, ob Europol geschädigt wurde, ob seine Disziplinar- oder Dienstrangordnung verletzt wurde und ob der betreffende Bedienstete rückfällig ist.

(4) Ein und dieselbe Pflichtverletzung kann nur eine einzige Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

(5) Disziplinarstrafen erfolgen unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bediensteten aufgrund der Pflichtverletzung.

(6) Ein Bediensteter, der einen anderen Bediensteten dazu verleitet, eine Pflichtverletzung zu begehen, sowie ein Vorgesetzter, der eine Pflichtverletzung eines ihm unterstellten Bediensteten wissentlich toleriert, haben dieselbe Disziplinarstrafe zu gewärtigen wie der betreffende Bedienstete.

Es wird ein Disziplinarrat bei Europol gebildet, der die ihm in diesem Statut übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit des Disziplinarrates werden nach Maßgabe des Anhangs 7 geregelt.

Eine schriftliche Verwarnung oder ein Verweis kann vom Direktor auf Vorschlag des Vorgesetzten des Europol-Bediensteten oder von sich aus ohne Anhörung des Disziplinarrates ausgesprochen werden. Der Bedienstete ist hier von schriftlich in Kenntnis zu setzen und vorher zu hören.

Die anderen Strafen werden vom Direktor nach Durchführung des in Anhang 7 geregelten Disziplinarverfahrens verhängt. Der Direktor leitet dieses Verfahren auf Vorschlag des Vorgesetzten des Bediensteten oder von sich aus ein; der Bedienstete ist vorher zu hören.

## Artikel 90

Wird einem Europol-Bediensteten vom Direktor eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, daß es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um eine Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht handelt, so kann er sofort durch den Direktor seines Dienstes vorläufig enthoben werden. Diese Entscheidung ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 10 gilt als schwere Verfehlung.

In der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung wird bestimmt, ob der Bedienstete während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung seine Bezüge behält oder ob diese teilweise, und zwar zur Hälfte seines Grundgehalts, einzubehalten sind.

Eine endgültige Entscheidung ist binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung, zu treffen. Ist nach Ablauf von sechs Monaten keine Entscheidung ergangen, so erhält der Bedienstete wieder seine vollen Dienstbezüge.

Wird gegen einen Bediensteten keine Disziplinarstrafe verhängt oder keine andere Maßnahme als eine schriftliche Verwarnung, ein Verweis oder eine Rückstufung innerhalb seiner Besoldungsgruppe oder Gehaltskürzung gemäß Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe c) angeordnet, oder ergeht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist keine endgültige Entscheidung, so hat der Bedienstete Anspruch auf Nachzahlung der von seinen Dienstbezügen einbehaltenen Beträge.

Ist jedoch gegen den Bediensteten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ergeht eine endgültige Entscheidung erst dann, wenn das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

*Artikel 91*

Ein Bediensteter, gegen den eine andere Disziplinarstrafe als die Entfernung aus dem Dienst oder die Beendigung des Vertrags verhängt worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres nach Verhängung der Strafe jedes Jahr den Antrag stellen, daß sämtliche die Strafe betreffenden Vorgänge aus seiner Personalakte entfernt werden.

Der Direktor entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist; ist der Disziplinartrat in dem Disziplinarverfahren tätig geworden, so ist zuvor seine Stellungnahme einzuholen; wird dem Antrag entsprochen, so ist dem Bediensteten die Personalakte in ihrer neuen Zusammenstellung bekanntzugeben.

Wird eine der in Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben d), e) und f) genannten Disziplinarstrafen gegen einen Bediensteten aus einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens verhängt, so hat der Direktor die betreffende Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird eine andere Disziplinarstrafe verhängt, so entscheidet der Direktor, ob die betreffende Behörde unterrichtet wird.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn die die Disziplinarstrafe betreffenden Vorgänge gemäß diesem Artikel aus der Personalakte des Bediensteten entfernt werden.

## KAPITEL 9

## BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ

*Artikel 92*

(1) Jeder Europol-Bedienstete kann einen Antrag auf Erlaß einer ihn betreffenden Entscheidung an den Direktor richten. Dieser teilt dem Antragsteller seine begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tage der Antragstellung mit. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Beschwerde nach den Absätzen 2 und 3 zulässig ist.

(2) Jeder Europol-Bedienstete kann sich mit einer Beschwerde gegen eine ihn beschwerende Maßnahme an den Direktor wenden; dies gilt sowohl für den Fall, daß der Direktor eine Entscheidung getroffen hat, als auch für den Fall, daß er eine im Statut vorgeschriebene Maßnahme nicht getroffen hat. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Monaten eingelegt werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:

- Wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, beginnt die Frist am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme.
- Wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt, beginnt die Frist am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger, spätestens jedoch an dem

Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält; besteht jedoch die Möglichkeit, daß eine Einzelmaßnahme einen Dritten beschwert, so beginnt die Frist für den Dritten an dem Tag, an dem dieser Kenntnis von der Maßnahme erhält, spätestens jedoch am Tag der Bekanntmachung der Maßnahme.

- Wenn sich die Beschwerde auf die stillschweigende Ablehnung eines nach Absatz 1 eingereichten Antrags bezieht, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft.

Der Direktor teilt dem Betroffenen seine begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung, gegen die eine Klage nach Artikel 93 zulässig ist.

(3) Der Bedienstete hat Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg einzureichen, es sei denn, sie betreffen seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall können sie unmittelbar bei den nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht werden.

*Artikel 93*

(1) Für alle Streitsachen zwischen Europol und einem Europol-Bediensteten über die Rechtmäßigkeit einer ihn beschwerenden Maßnahme im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig. In Streitsachen vermögensrechtlicher Art hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung, einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der getroffenen Maßnahmen.

(2) Eine Klage beim Gerichtshof ist nur zulässig, wenn

- bei dem Direktor zuvor eine Beschwerde im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 innerhalb der dort vorgesehenen Frist eingereicht wurde und
- diese Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wurde.

(3) Die Klage nach Absatz 2 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Für den Beginn der Frist gilt folgendes:

- Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der auf die Beschwerde hin ergangenen Entscheidung.
- Wenn sich die Klage auf die Ablehnung einer nach Artikel 92 Absatz 2 eingereichten Beschwerde bezieht, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Beantwortungsfrist abläuft; ergeht jedoch nach einer stillschweigenden Ablehnung, aber innerhalb der Frist für die Klage, eine ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung einer Beschwerde, so beginnt die Frist für die Klage erneut zu laufen.

(4) In Abweichung von Absatz 2 kann jedoch nach Einreichung einer Beschwerde gemäß Artikel 92 Absatz 2 beim Direktor unverzüglich Klage beim Gerichtshof erhoben werden, wenn der Klage ein Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder auf vorläufige Maßnahmen beigefügt wird. In diesem Fall wird das Hauptverfahren vor dem Gerichtshof bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird.

(5) Bei Klagen im Sinne dieses Artikels wird nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften untersucht und entschieden.

## KAPITEL 10

### BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISES

#### *Artikel 94*

Das Beschäftigungsverhältnis des Europol-Bediensteten endet, außer im Falle des Todes, zu folgenden Zeitpunkten:

#### 1. bei befristeten Verträgen:

- a) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;
- b) nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, wenn er eine Klausel enthält, der zufolge der Bedienstete oder Europol den Vertrag vor Ablauf kündigen kann. Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate und nicht weniger als einen Monat betragen. Für Bedienstete, deren Beschäftigungsverhältnis verlängert worden ist, darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleistetes Dienstjahr, bei einer Mindestfrist von einem Monat und einer Höchstfrist von sechs Monaten, betragen;
- c) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

Kündigt Europol den Vertrag, so hat der Bedienstete Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst und dem Zeitpunkt, zu dem sein Vertrag abgelaufen wäre.

#### 2. bei unbefristeten Verträgen:

- a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat je abgeleistetes Dienstjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen,

soweit letzterer einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem ist der Ablauf der Kündigungsfrist während dieser Urlaubszeit in den genannten Grenzen gehemmt;

- b) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

#### *Artikel 95*

Die fristlose Kündigung eines befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses durch Europol ist möglich

- a) während oder nach Ablauf der Probezeit unter den in Artikel 26 genannten Voraussetzungen;
- b) wenn der Bedienstete die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a) und d) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt der Bedienstete die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Voraussetzungen nicht mehr, so darf die Kündigung allerdings nur unter Beachtung von Artikel 65 ausgesprochen werden;
- c) wenn der Bedienstete seine Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 38 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wiederaufnehmen kann. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe seines Grundgehalts und seiner Familienzulagen für zwei Tage je Monat abgeleiteter Dienstzeit.

#### *Artikel 96*

(1) Das Beschäftigungsverhältnis kann nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gemäß Anhang 7 aus disziplinarischen Gründen fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gröblich verletzt hat. Die mit Gründen versehene Verfügung wird vom Direktor erlassen, nachdem dem Bediensteten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe des Artikels 90 vorläufig seines Dienstes enthoben werden.

(2) Bei Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 kann der Direktor verfügen, daß

- a) das in Artikel 77 vorgesehene Abgangsgeld auf die Erstattung des in Artikel 78 festgelegten Beitrags zuzüglich Zinseszinsen zu dem in Anhang 6 Artikel 10 festgelegten Zinssatz beschränkt wird,
- b) dem Bediensteten der Anspruch auf die in Anhang 5 Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Erstattung der Umzugskosten ganz oder teilweise aberkannt wird,
- c) dem Bediensteten der Anspruch auf die in Artikel 94 Absatz 1 vorgesehene Vergütung ganz oder teilweise aberkannt wird.

*Artikel 97*

(1) Das Beschäftigungsverhältnis eines Europol-Bediensteten ist durch Europol fristlos zu kündigen, wenn der Direktor feststellt:

- a) daß der Bedienstete bei seiner Einstellung vorsätzlich falsche Angaben hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten oder der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Voraussetzungen gemacht hat und

b) daß diese falschen Angaben bei der Einstellung des Bediensteten von maßgeblicher Bedeutung waren.

(2) In diesem Fall wird die Kündigung vom Direktor nach Anhörung des Bediensteten und nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gemäß Anhang 7 ausgesprochen.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe von Artikel 90 vorläufig seines Dienstes enthoben werden.

Artikel 96 Absatz 2 findet Anwendung.

## TITEL III

## ÖRTLICHE BEDIENSTETE

*Artikel 98*

Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Titels werden die Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten, insbesondere:

- a) die Einzelheiten für ihre Einstellung und ihre Entlassung,  
b) die Urlaubsregelung und  
c) die Bezüge

von Europol auf der Grundlage der Vorschriften und Gepflogenheiten festgelegt, die am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten bestehen.

Der örtliche Bedienstete unterliegt den Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften der Artikel 31 und 32 des Europol-Übereinkommens sowie den auf diesen Artikeln beruhenden Regelungen.

*Artikel 99*

Europol übernimmt die Soziallasten, die nach den in den Niederlanden geltenden Vorschriften auf den Arbeitgeber entfallen.

*Artikel 100*

(1) Streitigkeiten zwischen Europol und dem in einem Mitgliedstaat tätigen örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, an dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.

(2) Streitigkeiten zwischen Europol und dem in einem Drittland tätigen örtlichen Bediensteten werden unter den Bedingungen, die in der im Vertrag des Bediensteten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, einer Schiedsinstanz unterbreitet.

## TITEL IV

## ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

*Artikel 101*

(1) Bediensteten, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme vom 10. März 1995 (ABl. L 62 vom 20.3.1995, S. 1) bei der Europol-Drogenstelle (EDU) beschäftigt sind und die einer schriftlichen Beurteilung der EDU-Verwaltung zufolge ihre Aufgaben zufriedenstellend erfüllt haben, hat der Europol-Direktor binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Statuts einen neuen Vertrag gemäß diesem Statut anzubieten.

(2) Ein derartiger Vertrag ist entweder ein Erstvertrag über ein auf einen Zeitraum zwischen ein und vier Jahren befristetes Beschäftigungsverhältnis als Europol-Bediensteter nach Artikel 6 oder ein Vertrag über ein unbefristetes

Beschäftigungsverhältnis als örtlicher Bediensteter nach Artikel 98.

(3) Im Rahmen des in Absatz 5 genannten Übergangsplans wird die Dauer des befristeten Vertrags vom Direktor gemäß den vom jeweiligen Mitgliedstaat geäußerten Präferenzen gekürzt.

(4) Die Stellenbeschreibung in dem angebotenen Vertrag trägt den Aufgaben, die der Bedienstete während seiner Beschäftigung bei der EDU wahrgenommen hat, sowie seiner beruflichen Befähigung und Erfahrung bezüglich des im Vertrag angebotenen Dienstpostens Rechnung. Der Vertrag erlangt binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Statuts Geltung.



(5) Bei den vorgenannten Vertragsangeboten folgt der Direktor einem Übergangsplan, den er zuvor dem Verwaltungsrat zur Billigung unterbreitet. Dieser Plan hat der Personalrotation aufgrund von Artikel 6, der erforderlichen Kontinuität der Organisation im Rahmen des neuen Haushalts, der bei der EDU abgeleisteten Dienstzeit, den Interessen der Mitgliedstaaten und deren angemessener Repräsentation innerhalb von Europol, den Interessen des Gastlandes und den Interessen der Beschäftigten Rechnung zu tragen. In dem Übergangsplan ist jeder einzelne Dienstposten gesondert zu behandeln.

(6) Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten, der ein Vertragsangebot ablehnt oder dessen Leistungen während der Dienstzeit bei der EDU nicht als zufriedenstellend erachtet wurden, endet mit dem Tag der Ableh-

nung bzw. dem Tag, an dem der Bedienstete davon unterrichtet wird, daß ihm kein Vertrag angeboten wird.

#### *Artikel 102*

Die in Artikel 45 enthaltene Gehaltstabelle wird beim Inkrafttreten dieses Statuts gemäß Artikel 44 überprüft.

#### *Artikel 103*

Den von den Mitgliedstaaten zur EDU entsandten Bediensteten, mit Ausnahme der Verbindungsbeamten, können mit Billigung der entsendenden Behörde Verträge gemäß Artikel 101 angeboten werden.

### TITEL V

#### INKRAFTTRETEN

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. SCHLÖGL

## ANHANG 1

## Europol-Dienstposten

1. Europol verfügt vorbehaltlich der Nummer 3 über folgende Dienstposten:

Direktor

Stellvertretende Direktoren

Beigeordnete Direktoren

Kriminalpolizeiliche Auswertung  
 Informationsaustausch  
 Operative Unterstützung  
 Technologie  
 Personal, Schulung und Sozialangelegenheiten  
 Verwaltung, Finanzen und Sicherheit  
 Strategische Planung

Referatsleiter

Auswertungsarbeit in bezug auf die EU-Mitgliedstaaten  
 Auswertungsarbeit in bezug auf die MOEL  
 Auswertungsarbeit in bezug auf die übrige Welt  
 Analyse  
 Verbindung zu Nicht-EU-Stellen  
 Unterstützung bei Ermittlungen  
 Operative Unterstützung  
 Forschung und Entwicklung (Kriminalität und Techniken)  
 Informationstechnologie  
 Unter Titel II des Übereinkommens fallende Angelegenheiten  
 Technische Unterstützung  
 Direktionsstab  
 Öffentlichkeitsarbeit und Medien  
 Schulung  
 Sicherheit  
 Dokumentation (einschließlich Auswertung allgemeinzugänglicher Quellen)  
 Personal

Referatsleiter

Juristischer Dienst und Datenschutz  
 Sozialangelegenheiten  
 Finanzen  
 Allgemeine Dienste

Erste Referenten

Auswertung (Spezialgebiete)  
 Strategische Analyse  
 Operative Analyse  
 Unterstützung bei Ermittlungen  
 Operative Unterstützung  
 Forschung und Entwicklung  
 Datensicherheit  
 Politik und Verfahren in den unter Titel II fallenden Angelegenheiten  
 Leistungsanalyse  
 Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
 Personal: – Einstellung

Erste Referenten	Dokumentation (Auswertung allgemeinzugänglicher Quellen) IT Computer-Betrieb IT Entwicklung IT Anwendungen (Helpline) Direktionsstab Arbeitsplanung und -kontrolle Datenschutz Rechtsberater Besuchsveranstaltungen und Konferenzen Interne Kommunikation Personal: — Gehälter, Zulagen und Vergütungen — Interne Schulung Finanzen Allgemeine Dienste [Sicherheit] <sup>(1)</sup>
<b>Zweite Referenten</b>	<b>Auswertung (Spezialgebiete)</b> <b>Strategische Analyse</b> <b>Operative Analyse</b> <b>Unterstützung bei Ermittlungen</b> <b>Operative Unterstützung</b> <b>Forschung und Entwicklung</b> <b>Datensicherheit</b> <b>Leistungsanalyse</b> <b>Presse und Öffentlichkeitsarbeit</b>
Zweite Referenten	Dokumentation (Auswertung allgemeinzugänglicher Quellen) IT Computer-Betrieb IT Entwicklung IT Anwendungen (Helpline) Unter Titel II fallende Angelegenheiten Direktionsstab Arbeitsplanung und -kontrolle Besuchsveranstaltungen und Konferenzen Interne Kommunikation Personal Interne Schulung Finanzen Allgemeine Dienste [Sicherheit] <sup>(1)</sup>
Direktionsassistenten	Assistent des Direktors Assistent der stellvertretenden Direktoren
<b>Assistenten</b>	<b>Assistenten für Analyseaufgaben</b>
Assistenten	Assistenten der beigeordneten Direktoren Assistenten im Direktionsstab Verwaltungsassistenten (alle einschlägigen Referate) Assistenten bei den allgemeinen Diensten <sup>(*)</sup> Technische Assistenten <sup>(*)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Besoldung des Sicherheitspersonals richtet sich, solange dieses hauptsächlich von der niederländischen Regierung bezahlt wird, weiterhin nach den örtlichen Bedingungen. Um dies deutlich zu machen, wurden die betreffenden Dienstposten in eckige Klammern gesetzt.

Sonstiges Personal	Fahrer mit Spezialausbildung(*)
	Fahrer(*)
	[Sicherheitsbedienstete] <sup>(1)</sup> (*)
	Technisches Bedienungspersonal(*)
	Gelernte Arbeiter(*)

2. Die in **Fettschrift** aufgeführten Dienstposten sind gemäß den Artikeln 2 und 6 des Statuts Bediensteten aus den zuständigen nationalen Behörden vorbehalten. Zuständige nationale Behörden sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind. Der betreffende Mitgliedstaat teilt Europol mit, ob ein Bewerber um einen in Fettschrift aufgeführten Dienstposten bei Europol als Bediensteter einer seiner zuständigen Behörden zu betrachten ist.

3. Der Europol-Verwaltungsrat wirkt gemäß Artikel 28 Absatz 1 Nummer 15 des Europol-Übereinkommens an der Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans mit. In diesem Rahmen macht er dem Rat Vorschläge, inwieweit die in diesem Anhang aufgeführten Dienstposten zu besetzen oder zusammenzulegen sind. Der Rat beschließt gemäß Artikel 35 des Europol-Übereinkommens über den Haushaltsplan von Europol.

4. Beschließt der Verwaltungsrat im Rahmen der Aufstellung des Stellenplans und des Haushaltsplans, daß ein bestimmter in Fettschrift aufgeführter Dienstposten allen Bewerbern offen stehen soll, so kann der Dienstposten im Wege eines allgemeinen Auswahlverfahrens besetzt werden. In diesem Fall kann nur ein befristeter Vertrag mit der Möglichkeit einer Verlängerung gemäß Artikel 6 des Statuts angeboten werden.

5. Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Dienstposten sind mit örtlichen Bediensteten im Sinne von Artikel 3 des Statuts zu besetzen. Der Rat beschließt jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens aufgrund eines Vorschlags des Verwaltungsrats, den der Direktor ausarbeitet, ob diese Dienstposten weiterhin mit örtlichen Bediensteten zu besetzen sind oder nicht.

6. Die unter Nummer 1 aufgeführten Dienstposten entsprechen folgenden Besoldungsgruppen im Sinne von Artikel 45 dieses Statuts:

<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Dienstposten</i>
1	Direktor
2	Stellvertretende Direktoren
3	Beigeordnete Direktoren
4 und 5	Referatsleiter
5 bis 7	Erste Referenten
6 bis 10	Direktionsassistenten
7 bis 10	Zweite Referenten, Assistenten
11 bis 13	Fahrer, technisches Bedienungspersonal, gelernte Arbeiter, Sicherheitsbedienstete

<sup>(1)</sup> Die Besoldung des Sicherheitspersonals richtet sich, solange dieses hauptsächlich von der niederländischen Regierung bezahlt wird, weiterhin nach den örtlichen Bedingungen. Um dies deutlich zu machen, wurden die betreffenden Dienstposten in eckige Klammern gesetzt.

## ANHANG 2

## Auswahlverfahren

## Artikel 1

Die Auswahl für einen Europol-Dienstposten erfolgt aufgrund der persönlichen Eignung und der beruflichen Befähigung. Von Bedeutung ist eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union.

Europol ist für sein gesamtes Personal einer Politik der Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf ethnische Zugehörigkeit, Glaube oder andere sachfremde Aspekte verpflichtet.

Die Einstellung zur Besetzung eines Europol-Dienstpostens erfolgt gemäß Kapitel 3 des Statuts und nach den folgenden Bestimmungen.

## Artikel 2

(1) Der Europol-Direktor setzt einen Prüfungsausschuß ein. Dieser gibt dem Direktor eine Empfehlung hinsichtlich der Eignung der Bewerber und bemüht sich um die Erstellung eines Verzeichnisses der Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist jeweils von der Art der zu besetzenden Dienstposten abhängig.

(3) Handelt es sich um den Dienstposten eines beigeordneten Direktors, so steht der Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Direktors oder einer von ihm bevollmächtigten Person und umfaßt ferner einen stellvertretenden Direktor und einen leitenden Bediensteten der Personalverwaltung. Zudem können drei Mitgliedstaaten einschließlich des vorsitzführenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuß benennen, wenn sie dies wünschen.

(4) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 4 bis 6 angehören oder in Besoldungsgruppe 7 mit Ersten Referenten zu besetzen sind, steht der Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz eines stellvertretenden Direktors oder einer von ihm bevollmächtigten Person und umfaßt ferner einen leitenden Bediensteten der Personalverwaltung und den Leiter des betreffenden Referats. Zudem können zwei Mitgliedstaaten einschließlich des vorsitzführenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuß benennen, wenn sie dies wünschen.

(5) Jeder vorsitzführende Mitgliedstaat nimmt zum Beginn seiner halbjährigen Amtszeit eine Auslosung vor, um zu bestimmen, welche weiteren Mitgliedstaaten während dieses Halbjahres gemäß den Absätzen 3 und 4 im Prüfungsausschuß vertreten sein können.

(6) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 7 (Erste Referenten ausgenommen) bis 13 angehören, steht der Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz eines stellvertretenden Direktors oder einer von ihm bevollmächtigten Person und umfaßt den Leiter der Personalverwaltung und den Leiter des betreffenden Referats. Zudem kann der vorsitzführende Mitgliedstaat einen Vertreter in den Prüfungsausschuß benennen, wenn er dies wünscht.

(7) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob der Direktor bei bestimmten zu besetzenden Dienstposten einen externen Sachverständigen für technische Fragen in den Prüfungsausschuß benennen sollte.

(8) Wenn sich herausstellt, daß eine persönliche Beziehung zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem der Bewerber um einen Europol-Dienstposten besteht, stellt dieses Mitglied seine Mitwirkung an dem Auswahlverfahren ein. In einem solchen Fall schlägt der Prüfungsausschuß dem Direktor die Benennung eines neuen Mitglieds vor.

(9) Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer Abstimmung im Prüfungsausschuß entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Die Personalvertretung wird über alle freien Dienstposten und Auswahlverfahren unterrichtet.

(11) Die Sekretariatsgeschäfte des Prüfungsausschusses und sonstige Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit den Auswahlverfahren nimmt die Personalverwaltung wahr.

*Artikel 3*

(1) Für jeden zu besetzenden Dienstposten nimmt Europol eine Ausschreibung vor, in der im einzelnen die Art des Dienstpostens, einschließlich der Bezüge, der zu erfüllenden Aufgaben und der erforderlichen Eignung, Befähigung und Erfahrung, beschrieben wird.

In der Ausschreibung wird eigens darauf hingewiesen, daß die Bewerbungen schriftlich einzureichen und mit einem Lebenslauf zu versehen sind.

Die Ausschreibung enthält auch Informationen über die Sicherheitsprüfung, der sich der erfolgreiche Bewerber gemäß den Geheimschutzregelungen auf der Grundlage von Artikel 31 des Europol-Übereinkommens zu unterziehen hat.

(2) Jeder bei Europol zu besetzende Dienstposten wird in allen Mitgliedstaaten ausgeschrieben.

Europol unterrichtet die nationalen Europol-Stellen über alle bei Europol zu besetzenden Dienstposten. Die nationalen Stellen geben diese Information an die einschlägigen Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die zuständigen nationalen Behörden haben sicherzustellen, daß diese Information die Einrichtungen und alle möglicherweise interessierten Beschäftigten erreicht.

Handelt es sich um einen Dienstposten, der nicht Bediensteten aus den zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, wird die Ausschreibung auch direkt von Europol über das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und andere Medien mit weitestmöglicher Verbreitung in allen Mitgliedstaaten vorgenommen.

(3) Bei allen zu besetzenden Dienstposten werden interne und externe Bewerbungen berücksichtigt.

*Artikel 4*

Die Bewerber haben ihre Bewerbungen binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung der offiziellen Ausschreibung bei Europol einzureichen. Sie erhalten von Europol eine Empfangsbestätigung.

*Artikel 5*

Auf der Grundlage der Befähigung, der Erfahrung, des geforderten Profils und einer Vorauswahl gemäß Artikel 24 des Statuts trifft der Prüfungsausschuß eine erste Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen.

In den Fällen nach Artikel 2 Absatz 6 kann der Prüfungsausschuß beschließen, diese erste Auswahl einem oder mehreren seiner Mitglieder zu überlassen.

Je Dienstposten, der zu besetzen ist, wird eine Mindestzahl von möglichst 5 und eine Höchstzahl von 20 Bewerbern ausgewählt und zu einer auf den betreffenden Dienstposten bezogenen schriftlichen oder sonstigen Prüfung eingeladen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die jeweiligen Erfordernisse.

*Artikel 6*

Die Prüfungen werden vom Europol-Direktor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß ausgearbeitet, um die speziellen Befähigungen und Kenntnisse der Bewerber für den betreffenden Dienstposten zu prüfen. Der Prüfungsausschuß nimmt eine anonyme Bewertung der abgelegten Prüfung(en) vor.

*Artikel 7*

Der Prüfungsausschuß lädt alle Bewerber, welche die Prüfung(en) bestanden haben, zu einem Vorstellungsgespräch ein. Diese Vorstellungsgespräche können auch dazu dienen, die Kenntnisse der Bewerber in den Amtssprachen der Europäischen Union mit Blick auf Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens und Artikel 24 des Statuts zu prüfen.

Den Bewerbern dürfen keine Fragen gestellt werden, die sich in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit ihrer Familienangehörigen oder ihren sozialen Hintergrund beziehen.

*Artikel 8*

Die Prüfungen und die Vorstellungsgespräche finden in Den Haag statt. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden den Bewerbern nach Anhang 5 des Statuts erstattet.

*Artikel 9*

Nach Abschluß der Vorstellungsgespräche erstellt der Prüfungsausschuß ein Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung; dieses Verzeichnis wird dem Direktor so rasch wie möglich übermittelt.

Sollte der Prüfungsausschuß zu dem Schluß kommen, daß keiner der Bewerber für den betreffenden Dienstposten geeignet ist, so teilt er dies dem Direktor mit, der so rasch wie möglich eine neue Ausschreibung des Dienstpostens vornimmt.

*Artikel 10*

Der Direktor trifft seine Entscheidung so rasch wie möglich nach Erhalt der Mitteilung des Prüfungsausschusses. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses von seiner Entscheidung.

Der Direktor unterrichtet die Bewerber vom Ergebnis des Auswahlverfahrens.

---

## ANHANG 3

**Ausgleich und Vergütung für Überstunden***Artikel 1*

Die Bediensteten der Besoldungsgruppen 11 bis 13 nach Artikel 45 des Statuts haben nach Maßgabe des Artikels 33 des Statuts Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden wie folgt durch Freizeit abgegolten oder vergütet werden:

- a) Für jede Überstunde sind als Ausgleich eineinhalb Stunden Freizeit zu gewähren; wurde die Überstunde jedoch zwischen 22 Uhr und 7 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag geleistet, so sind als Ausgleich zwei Stunden Freizeit zu gewähren; Freizeit als Überstundenausgleich wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Wünsche des Bediensteten gewährt.
- b) Ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen, die Überstunden innerhalb der beiden Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet worden sind, durch Dienstbefreiung abzugelten, so gewährt der Direktor eine Vergütung der nicht durch Freizeit abgegoltenen Überstunden in Höhe von 0,578 v. H. des Monatsgrundgehalts für jede Überstunde an Hand der unter Buchstabe a) getroffenen Regelung.
- c) Ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden wird nur dann gewährt, wenn die zusätzliche Dienstleistung länger als 30 Minuten gedauert hat.

*Artikel 2*

Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten nicht als Überstunden im Sinne dieses Anhangs. Arbeitsstunden, die am Dienstreiseort über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden, können durch Verfügung des Direktors durch Freizeit abgegolten oder gegebenenfalls vergütet werden.

---



## ANHANG 4

## Urlaubsordnung

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>
ABSCHNITT 1: Jahresurlaub .....	1 bis 5
ABSCHNITT 2: Dienstbefreiung .....	6
ABSCHNITT 3: Reisetage .....	7

## ABSCHNITT 1

**Jahresurlaub***Artikel 1*

Für das Jahr des Dienstantritts und des Ausscheidens aus dem Dienst besteht ein Anspruch auf Urlaub von zweieinhalb Arbeitstagen je vollen Dienstmonat, von zwei Arbeitstagen für einen Teil des Monats von mehr als fünfzehn Tagen und von einem Arbeitstag für einen Teil eines Monats von bis zu fünfzehn Tagen.

*Artikel 2*

Der Bedienstete kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einen Zeitabschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen umfassen. Neu eingestellte Bedienstete erhalten erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt Urlaub; in außergewöhnlichen hinreichend begründeten Fällen kann vom Direktor Urlaub vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

*Artikel 3*

Erkrankt ein Bediensteter während seines Jahresurlaubs und hätte ihn diese Erkrankung, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre, an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so verlängert sich der Jahresurlaub um die Tage der Dienstunfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

*Artikel 4*

Hat ein Bediensteter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr zwölf Urlaubstage nicht überschreiten. Die übertragenen Urlaubstage müssen im folgenden Jahr genommen werden.

*Artikel 5*

Wird ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen aus seinem Jahresurlaub zurückgerufen oder wird eine ihm erteilte Urlaubsgenehmigung aus dienstlichen Gründen widerrufen, so sind ihm die daraus entstehenden ordnungsgemäß nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten und erneut Reisetage zu bewilligen.

## ABSCHNITT 2

**Dienstbefreiung***Artikel 6*

(1) Außer dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

- a) Eheschließung des Bediensteten: 5 Tage,
  - b) Umzug des Bediensteten: bis zu 2 Tagen,
  - c) Geburt, Eheschließung eines Kindes: 2 Tage,
  - d) Tod des Ehegatten: 5 Tage,
  - e) Tod eines Kindes: 5 Tage,
  - f) Tod des Vaters oder der Mutter oder des Vaters oder der Mutter des Ehegatten: 3 Tage,
  - g) schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen,
  - h) schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen.
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstaben d) bis h) genannten Fällen kann die Dienstbefreiung vom Direktor auf bis zu 10 Tage verlängert werden.

### ABSCHNITT 3

#### Reisetage

##### *Artikel 7*

(1) Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Urlaubsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung mehr als 350 km, so verlängert sich die Dauer des Jahresurlaubs nach Abschnitt 1 ausgehend von der Zeit, die normalerweise für die direkte Reise zwischen Urlaubsort und Ort der dienstlichen Verwendung mit der Eisenbahn oder, wenn dies nicht möglich ist, mit dem Flugzeug benötigt wird, um bis zu vier Reisetage für Hin- und Rückreise. Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist beim Jahresurlaub der Herkunftsort nach Anhang 5 Artikel 6 Absatz 3.

(2) Für den Fall einer Dienstbefreiung nach Abschnitt 2 wird die Zahl etwaiger Reisetage unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung des Direktors festgelegt.

## ANHANG 5

## Dienstbezüge und Kostenerstattungen

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>
ABSCHNITT 1: Familienzulagen .....	1 bis 3
ABSCHNITT 2: Auslandszulage .....	4
ABSCHNITT 3: Kostenerstattung	
A. Mietzulage .....	5
B. Reisekosten .....	6 bis 7
C. Umzugskosten .....	8
D. Dienstreisekosten .....	9 bis 14
E. Pauschalerstattung von Kosten .....	15

## ABSCHNITT 1

## Familienzulagen

*Artikel 1*

(1) Die Haushaltszulage beträgt 5% des Grundgehalts des Bediensteten, jedoch höchstens 5% des Betrags, der in Artikel 45 des Statuts für die letzte Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe 6 ausgewiesen ist.

(2) Anspruch auf die Haushaltszulage hat:

- a) der verheiratete Bedienstete;
- b) der Bedienstete, der ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 hat;
- c) aufgrund einer besonderen, mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung des Direktors: der Bedienstete, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) zwar nicht erfüllt, jedoch tatsächlich die Lasten eines Familienvorstands zu tragen hat.

(3) Übt der Ehegatte eines Bediensteten, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, eine berufliche Erwerbstätigkeit aus und überschreiten die Einkünfte aus dieser Tätigkeit vor Abzug der Steuern das Jahresgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe 13 Besoldungsstufe 3, so wird diese Zulage nicht gewährt, soweit durch besondere Verfügung des Direktors nicht etwas anderes bestimmt wird. Der Anspruch auf die Zulage bleibt jedoch erhalten, wenn ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden sind.

(4) Haben Ehegatten, die im Dienst von Europol stehen, nach den vorgenannten Bestimmungen beide Anspruch auf die Zulage, so steht sie nur dem Ehegatten zu, der das höhere Grundgehalt bezieht.

(5) Wenn ein Bediensteter lediglich gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Anspruch auf die Haushaltszulage hat und das Sorgerecht für seine im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 unterhaltsberechtigten Kinder durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen wurde, wird die Haushaltszulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt. Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, falls diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei dem anderen Elternteil nehmen.

Wurde das Sorgerecht für die Kinder des Bediensteten jedoch mehreren Personen übertragen, so wird die Haushaltszulage auf diese Personen anteilmäßig nach der Zahl der Kinder, für die sie das Sorgerecht haben, aufgeteilt.

Hat die Person, an die die dem Bediensteten zustehende Haushaltszulage nach den vorstehenden Bestimmungen gezahlt werden muß, als Europol-Bediensteter oder örtlicher Bediensteter selbst Anspruch auf diese Zulage, so wird ihr lediglich der jeweils höhere Betrag gezahlt.

#### Artikel 2

(1) Der Bedienstete erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigtes Kind eine Kinderzulage von monatlich 460 NLG.

(2) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche, das uneheliche oder das an Kindes Statt angenommene Kind des Bediensteten oder seines Ehegatten, wenn es von dem Bediensteten tatsächlich unterhalten wird.

Das gleiche gilt für das Kind, für das ein Adoptionsantrag gestellt und für das das Adoptionsverfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Zulage wird gewährt:

- a) ohne weiteres für ein Kind unter achtzehn Jahren;
- b) auf begründeten Antrag des Bediensteten für ein Kind von achtzehn bis einundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

(4) Dem unterhaltsberechtigten Kind kann ausnahmsweise durch besondere mit Gründen versehene und auf beweiskräftige Unterlagen gestützte Verfügung des Direktors jede Person gleichgestellt werden, der gegenüber der Bedienstete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet.

(5) Diese Zulage wird ungeachtet des Alters des Kindes gezahlt, wenn dieses dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; dies gilt für die gesamte Dauer der Krankheit oder des Gebrechens.

(6) Für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne dieses Artikels wird die Kinderzulage nur einmal gewährt.

(7) Wird das Sorgerecht für ein im Sinne der Absätze 2 und 3 unterhaltsberechtigtes Kind aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen, so wird die Kinderzulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt.

#### Artikel 3

(1) Der Bedienstete, dem eine Auslandszulage zusteht, erhält für jedes unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Grund- oder Sekundarschule besucht, eine Erziehungszulage in Höhe von 75 v. H. der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag der tatsächlich entstehenden Kosten von 20 000 NLG.

Die Erziehungszulage beträgt für alle Bediensteten 4 500 NLG, wenn das Kind regelmäßig und vollzeitig eine Hochschule besucht.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind erstmalig eine Grundschule besucht, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag beläuft sich auf jährlich 27 000 NLG, wenn das Kind behindert ist und diese Behinderung oder die Vorbereitung des Kindes auf die gesellschaftliche Eingliederung Sonderunterricht oder eine Sonderausbildung verlangt. Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Beschränkung der Erziehungszulage gilt in solchen Fällen nicht.

(3) Besucht das Kind eine Lehranstalt, die mehr als 50 km von Den Haag entfernt ist, so gehören zu den nach diesem Artikel anrechnungsfähigen Kosten auch die Internatskosten bis zu dem Höchstbetrag gemäß den Absätzen 1 und 2.

(4) Wird das Sorgerecht für das Kind, für das die Erziehungszulage gewährt wird, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch Entscheidung eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer

anderen Person übertragen, so wird die Erziehungszulage für Rechnung und im Namen des Bediensteten an diese Person gezahlt. In diesem Fall wird die in Absatz 3 genannte Entfernung von mindestens 50 km vom Wohnort der Person an gerechnet, die das Sorgerecht hat.

- (5) Dieser Artikel wird überprüft, wenn eine Europäische Schule in Den Haag eröffnet wird.

## ABSCHNITT 2

### Auslandszulage

#### Artikel 4

- (1) Gemäß Artikel 47 des Statuts wird monatlich eine Auslandszulage in folgender Höhe gewährt:
- für Bedienstete der Besoldungsgruppen 1, 2 und 3 in Höhe von 2 000 NLG;
  - für Bedienstete der Besoldungsgruppen 4, 5 und 6 in Höhe von 1 500 NLG;
  - für Bedienstete der Besoldungsgruppen 7, 8 und 9 in Höhe von 1 000 NLG;
  - für Bedienstete der Besoldungsgruppen 10, 11, 12 und 13 in Höhe von 800 NLG.
- (2) Anspruch auf die Auslandszulage haben
- Bedienstete, die
    - die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben und
    - während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben; bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation oder die Europol-Drogenstelle ergibt;
  - Bedienstete, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit im Dienste eines Staates oder einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten.
- (3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 wird der Bedienstete, der durch Heirat von Amts wegen ohne Möglichkeit eines Verzichts die Staatsangehörigkeit des Staates erworben hat, in dessen Hoheitsgebiet der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, dem in Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erwähnten Bediensteten gleichgestellt.

## ABSCHNITT 3

### Kostenerstattung

#### A. Mietzulage

#### Artikel 5

Ein Bediensteter, der einen befristeten Vertrag hat und eine Auslandszulage erhält, hat Anspruch auf eine Mietzulage, wenn die tatsächlichen Mietkosten bei Bezug einer Haushaltszulage 25 % des monatlichen Nettogehalts und in anderen Fällen 30 % des monatlichen Nettogehalts übersteigen.

Die Mietzulage beläuft sich während der beiden ersten Jahre des Vertrags auf 80 % der die obengenannten Beträge übersteigenden tatsächlichen Mietkosten, im dritten Jahr auf 70 % dieser Kosten, im vierten Jahr auf 60 % und im fünften und sechsten Jahr auf 40 %. Tatsächliche Mietkosten, die über die angemessenen Höchstmietkosten hinausgehen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Die angemessenen Höchstmietkosten betragen für einen alleinstehenden Bediensteten 3 000 NLG, für einen mit seinem Ehegatten und/oder bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten 4 000 NLG und für einen mit seinem Ehegatten und/oder drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten 5 000 NLG.

Bei der Beantragung der Mietzulage unterrichten die Bediensteten Europol über ihre tatsächlichen Wohnverhältnisse, unter anderem darüber, ob sie mit ihrem Ehegatten und/oder ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Werden diese Angaben nicht gemacht, so gelten die angemessenen Miethöchstkosten für einen alleinstehenden Bediensteten.

Die Mietzulage beträgt unter keinen Umständen mehr als 40% der tatsächlichen Mietkosten oder der angemessenen Miethöchstkosten, je nachdem, welche niedriger sind.

## B. Reisekosten

### Artikel 6

(1) Der Bedienstete hat in folgenden Fällen für sich, seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

- a) bei Dienstantritt: vom Ort der Einberufung bis zum Ort der dienstlichen Verwendung;
- b) beim Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 94 bis 97 des Statuts: vom Ort der dienstlichen Verwendung zu dem Herkunftsort nach Absatz 3;
- c) bei jeder Versetzung, die eine Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

Beim Tode eines Bediensteten haben die Witwe oder der Witwer sowie die unterhaltsberechtigten Personen unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten umfassen ferner die Kosten für etwaige Platzkarten, für die Beförderung des Gepäcks und gegebenenfalls unumgängliche Hotelkosten.

(2) Der Erstattung werden zugrunde gelegt:

- der übliche kürzeste und billigste Reiseweg mit der Eisenbahn zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Ort der Einberufung oder dem Herkunftsort;
- für die Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 bis 6 nach Artikel 45 des Statuts der Fahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Bediensteten der Fahrpreis 2. Klasse. Den übrigen Bediensteten wird jedoch ebenfalls der Fahrpreis 1. Klasse erstattet, wenn die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr beträgt;
- wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr umfaßt, der Schlafwagenzuschlag bis zum Preis der 2. Klasse oder des Liegewagens bei Vorlage der entsprechenden Fahrausweise.

Ist der in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erwähnte Reiseweg länger als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betroffene bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der preisgünstigsten Klasse.

Wird ein anderes als eines der vorstehend genannten Beförderungsmittel benutzt, so wird der Erstattung der Preis für die Eisenbahnfahrt in der dem Bediensteten zustehenden Reiseklasse unter Ausschluß des Schlafwagenzuschlags zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage erfolgen, so ist die Erstattung durch besondere Verfügung des Direktors zu regeln.

(3) Der Herkunftsort des Bediensteten wird bei seinem Dienstantritt unter Berücksichtigung des Ortes, von dem aus er einberufen worden ist, oder des Mittelpunkts seiner Lebensinteressen festgestellt. Diese Feststellung kann im Laufe der Dienstzeit des Bediensteten und anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst durch eine besondere Verfügung des Direktors geändert werden. Diese Verfügung darf während der Dienstzeit des Bediensteten nur in Ausnahmefällen und bei Vorlage von Unterlagen getroffen werden, durch die der Antrag des Bediensteten ordnungsgemäß belegt wird.

*Artikel 7*

(1) Der Bedienstete erhält einmal im Kalenderjahr für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 eine Vergütung der tatsächlich entstandenen Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort nach Artikel 6 Absatz 3, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 350 km beträgt.

Sind beide Ehegatten Bedienstete von Europol, so hat jeder von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen für sich und für die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten; für jede unterhaltsberechtigte Person wird die Zahlung nur einmal gewährt. Für die unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Berechnung der Vergütung auf entsprechenden Antrag eines der Ehegatten der Herkunftsort eines der beiden Ehegatten zugrunde gelegt.

(2) Der Vergütung wird gegen Vorlage der Fahrscheine für die Bediensteten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Bediensteten der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt zugrunde gelegt. Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr, so wird der Vergütung für die übrigen Bediensteten ebenfalls der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage erfolgen, so werden Einzelheiten der Vergütung durch besondere Verfügung des Direktors festgelegt.

Beträgt die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so hat der Betreffende bei Vorlage der Flugkarten Anspruch auf Erstattung der Flugkosten in der preisgünstigsten Klasse.

(3) Benutzt ein Bediensteter für die Reise zum Herkunftsort sein Privatfahrzeug, so erhält er eine Vergütung von 0,40 NLG pro Reisekilometer, die jedoch die Kosten nicht übersteigen darf, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Bedienstete, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung und der Herkunftsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union liegen. Bedienstete, bei denen der Herkunftsort und/oder der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, haben einmal je Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die gemäß Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort.

Für den Fall, daß der Ehegatte und die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Personen ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Bediensteten haben, haben sie einmal im Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der tatsächlichen Reisekosten zu einem anderen Ort.

*C. Umzugskosten**Artikel 8*

(1) Die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe veranschlagten Beträge einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer) werden dem nach Artikel 16 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichteten Bediensteten erstattet, sofern ihm diese Beträge nicht anderweitig ersetzt werden. Die Beträge werden in den Grenzen eines zuvor genehmigten Kostenvoranschlags erstattet. Den zuständigen Stellen von Europol sind mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Sind die zuständigen Stellen der Auffassung, daß die vorgelegten Kostenvoranschläge einen angemessenen Betrag übersteigen, so können sie einen anderen Transportunternehmer vorschlagen. Die Erstattung der Umzugskosten, auf die der Bedienstete Anspruch hat, kann dann auf den Betrag begrenzt werden, den dieser Transportunternehmer in seinem Kostenvoranschlag angegeben hat.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Bediensteten werden die Kosten für den Umzug vom Ort seiner dienstlichen Verwendung zu seinem Herkunftsort nach demselben Verfahren erstattet.

War der verstorbene Bedienstete unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

(3) Der Umzug muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Probezeit durchgeführt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst muß der Umzug innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

Nach Ablauf der genannten Fristen entstandene Umzugskosten dürfen nur in Ausnahmefällen aufgrund einer besonderen Verfügung des Direktors erstattet werden.

#### D. Dienstreisekosten

##### *Artikel 9*

(1) Ein Bediensteter, der aufgrund einer entsprechenden Genehmigung eine Dienstreise ausführt, hat gemäß den nachstehenden Vorschriften Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der Aufwandskosten sowie auf Tagegelder.

(2) In der Dienstreisegenehmigung ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Dienstreise festzusetzen, die bei der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen ist, den der Bedienstete auf seine Tagegelder und Fahrtkosten erhalten kann. Der Vorschuß wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht gezahlt, wenn die Reise voraussichtlich nicht länger als 24 Stunden dauert und innerhalb eines Landes stattfindet, in dem die gleiche Währung Geltung hat wie am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten.

##### *Artikel 10*

(1) Als Fahrtkosten eines in dienstlichem Auftrag reisenden Bediensteten gilt der Eisenbahnpreis 1. Klasse für den kürzesten Reiseweg.

Die Fahrtkosten umfassen ferner:

- die Kosten für die Beförderung zum und vom Bahnhof, Hafen oder Lufthafen sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise;
- die Kosten für etwaige Platzkarten und für die Beförderung des notwendigen Gepäcks;
- den Schlafwagenzuschlag (Erstattung gegen Vorlage der Schlafwagenkarte), wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr umfaßt,
  - für den Direktor sowie die stellvertretenden und die beigeordneten Direktoren in der Einzelbett-Klasse oder, falls nicht vorhanden, der Sonderabteil-Klasse;
  - für die übrigen Bediensteten in der Zweibett-Klasse;
  - wenn der Zug nicht die für die Bediensteten vorgesehene Schlafwagenklasse führt, in der nächsthöheren Klasse.

(2) Einem Bediensteten kann gestattet werden, unter preisgünstigsten Bedingungen das Flugzeug zu benutzen. Gegen Vorlage der Flugkarte werden dem Bediensteten der Besoldungsgruppen 1 bis 4 die Kosten der „business class“ und den übrigen Bediensteten die Kosten der „economy class“ erstattet.

Durch Verfügung des Direktors kann Bediensteten, die einen Bediensteten der Besoldungsgruppen 1 bis 4 auf einer bestimmten Dienstreise begleiten, für diese Dienstreise gegen Vorlage der Flugkarte der Flugpreis der von diesem Bediensteten benutzten Klasse erstattet werden.

Aufgrund einer Regelung, die vom Verwaltungsrat erlassen wird, kann Bediensteten, die Dienstreisen unter besonders ermüdenden Bedingungen ausführen, durch Verfügung des Direktors gegen Vorlage der Flugkarte der Flugpreis der benutzten Klasse erstattet werden.

(3) Bei Schiffsreisen wird die zu benutzende Klasse von Fall zu Fall vom Direktor bestimmt.

(4) Einem Bediensteten kann bei bestimmten Dienstreisen die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden, sofern sich hierdurch die Dauer der Dienstreise nicht erheblich verlängert.

In diesem Fall werden die Fahrtkosten nach Absatz 1 pauschal erstattet.

Der Direktor kann jedoch einem Bediensteten, der regelmäßig Dienstreisen unter besonderen Umständen ausführt, anstelle des Eisenbahnfahrpreises eine Vergütung nach zurückgelegten Kilometern gewähren, wenn



die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die Erstattung der Fahrtkosten auf der üblichen Basis offensichtlich zu Nachteilen führen würden.

Ein Bediensteter, dem die Benutzung seines Privatfahrzeugs gestattet wird, bleibt in vollem Umfang für etwaige Unfälle haftbar, die das Fahrzeug erleidet oder Dritten verursacht. Er muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, durch die seine Haftpflicht innerhalb der vom Direktor als ausreichend anerkannten Grenzen gedeckt ist.

(5) Hält ein Europol-Bediensteter, der über eine Dienstreisegenehmigung verfügt, es im Interesse der Dienstreise für erforderlich, ein Kraftfahrzeug zu mieten oder das Taxi zu benutzen, so werden die Kosten hierfür in vollem Umfang erstattet.

#### *Artikel 11*

Jede von Dritten erhaltene Erstattung für die in diesem Abschnitt genannten Ausgaben wird von der Erstattung abgezogen, auf die der Bedienstete Anspruch hat. Kommt der Bedienstete in den Genuß der Gemeinschaftsregelung der Europäischen Kommission für die Erstattung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, so hat er keinen Anspruch auf eine Erstattung gemäß diesem Statut.

#### *Artikel 12*

Kann ein Bediensteter nachweisen, daß ihm während einer Dienstreise Ausgaben wegen einer Krankheit oder eines Unfalls entstanden sind, die er aus eigener Tasche zu bestreiten hatte, so kann ihm dafür eine gewisse Erstattung gewährt werden.

Kann ein Bediensteter nachweisen, daß ihm Ausgaben wegen des Verlusts oder Diebstahls von Gepäck, das er auf der Dienstreise benötigte, oder wegen dessen Beschädigung entstanden sind, so kann ihm bis zu einem vom Direktor festgelegten Höchstbetrag eine gewisse Erstattung gewährt werden.

#### *Artikel 13*

(1) Die Aufwandskosten werden gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen erstattet.

Nicht erstattet werden Aufwandskosten für

- a) eine Dienstreise von weniger als vier Stunden;
- b) einen weniger als vier Stunden betragenden Teil einer Dienstreise, während dem sich der Bedienstete in den Niederlanden befindet und der unmittelbar vor oder nach einer Flug- oder Seereise liegt.

(2) Einem Bediensteten, der Anspruch auf eine Erstattung für eine Übernachtung hat, werden die hierfür entstandenen Ausgaben erstattet.

(3) Eine Erstattung für Mahlzeiten wird nicht gewährt, wenn dem betreffenden Bediensteten im Rahmen der Dienstreise Mahlzeiten (gegen Entgelt oder unentgeltlich) angeboten wurden, es sei denn, er kann nachweisen, daß er diese Mahlzeiten nicht in Anspruch nehmen konnte.

(4) Der Direktor kann den nach Absatz 1 vorgesehenen Erstattungssatz kürzen, wenn dies seines Erachtens aufgrund der Art der Tätigkeit oder der Reisebedingungen des betreffenden Bediensteten gerechtfertigt ist und der Bedienstete häufig Dienstreisen auszuführen hat.

(5) Der Direktor kann einem Bediensteten teilweise oder in vollem Umfang Anspruch auf eine Erstattung gewähren, die höher ist als die nach diesem Artikel vorgesehene Erstattung, wenn letztere aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht ausreicht, um die Aufwandskosten des Bediensteten abzudecken und dieser alle erforderlichen Nachweise hierfür erbringen kann.

#### *Artikel 14*

Genauere Bestimmungen über das Tagegeld und die zu erstattenden Aufwandskosten legt der Verwaltungsrat fest.

## E. Pauschalerstattung von Ausgaben

*Artikel 15*

(1) Dem Direktor und den stellvertretenden Direktoren, denen aufgrund ihrer Aufgaben Repräsentationsausgaben entstehen, kann der Verwaltungsrat eine Aufwandspauschale gewähren, deren Höhe er in Anbetracht der tatsächlichen Kosten festlegt.

(2) Entstehen einem Bediensteten aufgrund besonderer Weisungen gelegentlich Repräsentationsausgaben im dienstlichen Interesse, so bestimmt der Direktor, in welcher Höhe diese auf Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten sind.

---

## ANHANG 6

## Versorgungsordnung

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>
KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften .....	1
KAPITEL 2: Altersruhegehalt und Abgangsgeld:	
Abschnitt 1: Altersruhegehalt .....	2 bis 9
Abschnitt 2: Abgangsgeld .....	10
KAPITEL 3: Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit .....	11 bis 14
KAPITEL 4: Hinterbliebenenversorgung .....	15 bis 27
KAPITEL 5: Vorläufige Versorgungsbezüge .....	28 bis 31
KAPITEL 6: Zulagen .....	32 und 33
KAPITEL 7: Beiträge und Zahlung der Versorgungsbezüge .....	34 bis 37

## KAPITEL 1

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 1*

(1) Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor Dienstantritt festgestellt, daß ein Bediensteter krank oder gebrechlich ist, so kann der Direktor verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst vier Jahre nach dem Eintritt in den Dienst von Europol wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

(2) Ein Bediensteter, der zur Ableistung eines Dienstes zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten im Sinne von Artikel 42 des Statuts beurlaubt ist, hat für die unmittelbaren Folgen von Unfällen oder Erkrankungen, die auf einen solchen Dienst zurückzuführen sind, keinen Anspruch auf die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Leistungen. Die auf Hinterbliebenen übertragungsfähigen Ruhegehaltsansprüche, die ein Bediensteter zum Zeitpunkt einer solchen Beurlaubung erworben hat, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(3) Alle Stellen, an denen in diesem Anhang auf eine Witwe oder eine geschiedene Ehefrau Bezug genommen wird, gelten entsprechend für Witwer bzw. geschiedene Ehemänner.

## KAPITEL 2

## ALTERSRUHEGEHALT UND ABGANGSGELD

## Abschnitt 1

## Altersruhegehalt

*Artikel 2*

Das Altersruhegehalt wird nach der Gesamtzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre des Bediensteten berechnet. Jedes nach Maßgabe des Artikels 3 berücksichtigte Dienstjahr ist als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr anzurechnen, jeder volle Monat als ein Zwölftel eines ruhegehaltstfähigen Dienstjahres.

Bei der Festlegung des Ruhegehaltsanspruchs können höchstens fünfunddreißig ruhegehaltsfähige Dienstjahre berücksichtigt werden.

#### *Artikel 3*

Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre im Sinne des Artikels 2 wird folgendes berücksichtigt:

- a) die Dauer der in der Eigenschaft als Europol-Bediensteter gemäß dem Statut abgeleisteten Dienstzeit;
- b) die Dauer eines Urlaubs aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 41 des Statuts.

Voraussetzung ist, daß der Bedienstete während dieser Zeiten die vorgesehenen Beiträge entrichtet hat.

#### *Artikel 4*

Der Bedienstete, der bereits früher als Bediensteter bei Europol beschäftigt war und von Europol erneut eingestellt wird, erwirbt neue Ruhegehaltsansprüche. Er kann verlangen, daß ihm bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit als Bediensteter, für die Beiträge gezahlt worden sind, angerechnet wird, sofern er die Beiträge wieder einzahlt, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 10 dieses Anhangs und Artikel 77 des Statuts gezahlt worden sind oder die er als Altersruhegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v.H.

Zahlt ein ruhegebaltsberechtigter Bediensteter die in Absatz 1 genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwert seines Altersruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr gezahlt wird, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v.H. in Form eines Ruhegehalts gutgeschrieben, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus dem Dienst ausscheidet.

Hat der Bedienstete beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf ein Abgangsgeld, so verringert sich dieses um den Betrag der Zahlungen nach Artikel 79 des Statuts, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.; hat der Betreffende Anspruch auf ein Altersruhegehalt, so werden die Ruhegehaltsansprüche im Verhältnis zu den nach dem genannten Artikel geleisteten Zahlungen gekürzt.

#### *Artikel 5*

Als Existenzminimum für die Berechnung der Versorgungsleistungen gilt das Bruttogrundgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe 13 Besoldungsstufe 1, sofern der Betreffende nicht über anderweitige Ruhegehaltsansprüche verfügt.

#### *Artikel 6*

Als versicherungsmathematischer Gegenwert des Altersruhegehalts gilt der Kapitalwert der dem Bediensteten zustehenden Leistung; dieser Betrag errechnet sich nach den Sterblichkeitstafeln, die von den für die Feststellung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Organen gemäß Artikel 35 zuletzt festgelegt worden sind, und auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 3,5 v.H.

#### *Artikel 7*

Scheidet ein Bediensteter vor dem 62. Lebensjahr aus dem Dienst aus, so kann er verlangen, daß die Ruhegehaltzahlung

- entweder bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet,
- oder, sofern er das 52. Lebensjahr vollendet hat, sofort beginnt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt je nach dem Alter des Bediensteten zur Zeit des Beginns der Ruhegehaltzahlung nach folgender Tabelle gekürzt:

**Verhältnis zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt im Alter von 62 Jahren**

Lebensalter beim vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand	Koeffizient
52	0,50678
53	0,53834
54	0,57266
55	0,61009
56	0,65582
57	0,69582
58	0,74508
59	0,79936
60	0,85937
61	0,92593

*Artikel 8*

Der Anspruch auf Altersruhegehalt wird mit dem ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bedienstete von Amts wegen oder auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt wird; er erhält seine Bezüge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhegehalt erstmalig zu zahlen ist.

*Artikel 9*

- (1) Scheidet ein Bediensteter aus dem Dienst von Europol aus, um
- in den Dienst einer Verwaltungsbehörde oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit Europol ein Abkommen getroffen hat,
  - eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche in einem System erwirbt, dessen Verwaltungsorgane ein Abkommen mit Europol getroffen haben,

so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei Europol erworbenen Ruhegehhaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltungsbehörde oder Einrichtung oder auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Bedienstete aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehhaltsansprüche erwirbt.

- (2) Ein Bediensteter, der vor dem Eintritt in den Dienst von Europol
- bei einer Verwaltungsbehörde oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung tätig war oder
  - eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübte,

kann bei seiner festen Anstellung entweder den versicherungsmathematischen Gegenwert oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehhaltsansprüche, die er aufgrund dieser Vortätigkeit erworben hat, an den in Artikel 37 genannten Europol-Fonds zahlen lassen.

In diesem Fall bestimmt Europol unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der der Bedienstete eingestellt worden ist, die Anzahl der ruhegehhaltsfähigen Dienstjahre, die ihm nach der Versorgungsordnung von Europol für die Vortätigkeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der obengenannten Zahlungen angerechnet werden.

- (3) Absatz 2 gilt auch für einen Bediensteten, der nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 41 des Statuts wieder in den Dienst aufgenommen wird.

## Abschnitt 2

## Abgangsgeld

## Artikel 10

Ein Bediensteter, der vor dem 62. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt und Artikel 9 Absatz 1 nicht auf ihn anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung folgender Beträge:

- a) des Betrages der von seinem Grundgehalt einbehaltenen Ruhegehaltsbeiträge zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.;
- b) sofern sein Vertrag nicht nach Artikel 88 des Statuts aus disziplinarischen Gründen beendet worden ist, eines Abgangsgeldes entsprechend der tatsächlich abgeleiteten Dienstzeit, wobei für jedes Dienstjahr ein Monatsbetrag des letzten Bruttogrundgehalts berechnet wird. Als tatsächlich abgeleitete Dienstzeit gilt in Fällen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 auch eine Vortätigkeit unter Berücksichtigung der von Europol nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 angerechneten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre;
- c) der gesamten gemäß Artikel 11 Absatz 2 an den in Artikel 37 genannten Europol-Fonds gezahlten Summe zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.

## KAPITEL 3

## RUHEGEHALT WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT

## Artikel 11

Erkennt der Invaliditätsausschuß an, daß ein noch nicht fünfundsechzig Jahre alter Bediensteter während der Zeit, in der er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, dauernd voll dienstunfähig geworden ist und den Pflichten eines Dienstpostens seiner Besoldungsgruppe nicht nachkommen kann, und muß der Bedienstete deshalb seinen Dienst bei Europol aufgeben, so hat er vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 1 Absatz 1 Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 65 des Statuts, solange diese Arbeitsunfähigkeit anhält.

Ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit darf nicht neben einem Altersruhegehalt gezahlt werden.

## Artikel 12

Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Versetzung in den Ruhestand nach Artikel 65 des Statuts folgt.

Erfüllt ein ehemaliger Bediensteter nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, so ist er dem ersten frei werdenden Dienstposten zuzuweisen, der seinem früheren Dienstposten und seiner Besoldungsgruppe entspricht, sofern er die dafür erforderliche Eignung besitzt. Lehnt er den ihm angebotenen Dienstposten ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einem seinem früheren Dienstposten und seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstposten, wenn ein solcher Dienstposten erneut frei wird und er die dafür erforderliche Eignung besitzt; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er von Amtes wegen entlassen werden.

Beim Tode eines ehemaligen Bediensteten, der Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hat, erlischt der Anspruch am Ende des Kalendermonats, in dem der ehemalige Bedienstete verstorben ist.

## Artikel 13

Solange der ehemalige Bedienstete, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ihn Europol in bestimmten Zeitabständen untersuchen lassen, um sich zu vergewissern, daß er die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt.

Bei Dienstunfähigkeit eines Bediensteten mit befristetem Beschäftigungsverhältnis kann dessen einzelstaatliche Heimatbehörde zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag abgelaufen wäre, ebenfalls eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen, um zu bestimmen, ob der Bedienstete als fähig erachtet werden kann, wieder in ihren Dienst übernommen zu werden.

Empfängt ein Bediensteter, der Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bei Europol hat, aufgrund einer anderen, einzelstaatlichen Versorgungsregelung für Arbeitnehmer ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder hat er Erwerbseinkünfte, so wird das von Europol zu zahlende Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in dem Maße gekürzt, daß die Nettogesamteinkünfte den höchstzulässigen Versorgungsanspruch nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts nicht übersteigen.

#### *Artikel 14*

Wird ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, wieder in den Dienst von Europol aufgenommen, so wird die Zeit, in der er dieses Ruhegehalt bezogen hat, bei der Berechnung des Altersruhegehalts berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

#### KAPITEL 4

#### HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

#### *Artikel 15*

Die Witwe eines Bediensteten, der sich bei seinem Tod im aktiven Dienst von Europol oder im Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß dem Statut befand, hat vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 21 und sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das an den Bediensteten gezahlt worden wäre, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters zum Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus der Ehe oder aus einer früheren Ehe des Bediensteten ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat oder wenn der Tod des Bediensteten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anlässlich der Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

#### *Artikel 16*

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt bezog, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern die Ehe mit dem Bediensteten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst von Europol mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das ihr Ehegatte am Tag seines Todes bezog. Das Witwengeld beträgt mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts, darf aber keinesfalls höher als das Altersruhegehalt sein, das der Ehegatte am Tage seines Todes bezog.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

#### *Artikel 17*

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der auf den Monat folgt, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern die Ehe mit dem Bediensteten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst von Europol mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Altersruhegehalts, das ihr Ehegatte bei Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen hätte. Das Witwengeld beträgt mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts, darf aber keinesfalls höher als das Altersruhegehalt sein, auf das der ehemalige Bedienstete bei Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der ehemalige Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

#### *Artikel 18*

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezog, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern sie zum Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Ruhegehalts mit dem

Bediensteten verheiratet war, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte am Tag seines Todes bezog oder ohne Antikumulationsbestimmungen bezogen hätte.

Empfängt eine Witwe Versorgungsleistungen aufgrund einer anderen Versorgungsregelung, so wird das von Europol zu zahlende Witwengeld in dem Maße gekürzt, daß die von der Witwe insgesamt bezogenen Versorgungsleistungen den höchstzulässigen Versorgungsanspruch nach diesem Artikel nicht übersteigen.

Das Witwengeld muß mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts betragen, darf aber keinesfalls höher als das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit sein, das der Ehegatte am Tag seines Todes bezog.

#### *Artikel 19*

Die in den Artikeln 15, 16 und 17 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern die Ehe mit dem Bediensteten, auch wenn sie nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen wurde, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

#### *Artikel 20*

(1) Das Waisengeld nach Artikel 69 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts beträgt für das erste verwaiste Kind  $\frac{1}{10}$  des Witwengeldes, auf das die Witwe eines Bediensteten oder eines ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit Anspruch gehabt hätte; hierbei bleiben die Kürzungen nach Artikel 23 dieses Anhangs außer Betracht.

Das Waisengeld darf vorbehaltlich des Artikels 21 dieses Anhangs nicht unter dem Existenzminimum liegen.

(2) Das Waisengeld erhöht sich vom zweiten unterhaltsberechtigten Kind an für jedes Kind um den doppelten Betrag der Kinderzulage.

Sind die Voraussetzungen von Anhang 5 Artikel 3 erfüllt, so hat die Waise Anspruch auf die Erziehungszulage.

(3) Der Gesamtbetrag des Waisengeldes und der Kinderzulage wird zu gleichen Teilen auf die berechtigten Waisen aufgeteilt.

#### *Artikel 21*

Hinterläßt ein Bediensteter eine Witwe und zugleich Waisen aus früherer Ehe oder andere Anspruchsberechtigte, so wird die Gesamtversorgung so berechnet wie das Witwengeld für eine Witwe, die für unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen hat, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Hinterläßt ein Bediensteter Waisen, die aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, so wird die Gesamtversorgung so berechnet, als ob die Kinder aus ein und derselben Ehe hervorgegangen wären, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Bei der Berechnung des Aufteilungssatzes werden die aus einer früheren Ehe eines Ehegatten hervorgegangenen und nach Anhang 5 Artikel 2 als unterhaltsberechtigt anerkannten Kinder in die Gruppe der Kinder einbezogen, die aus der Ehe mit dem Bediensteten oder dem ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit hervorgegangen sind.

In dem in Absatz 2 geregelten Fall werden die Verwandten aufsteigender Linie, die nach Anhang 5 Artikel 2 als unterhaltsberechtigt anerkannt sind, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt und bei der Berechnung des Aufteilungssatzes in die Gruppe der Verwandten absteigender Linie einbezogen.

#### *Artikel 22*

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Sterbemonat des Bediensteten oder des ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen



Dienstunfähigkeit folgt. Wird jedoch beim Tode des Bediensteten oder des Empfängers von Versorgungsbezügen die Zahlung nach Artikel 48 des Statuts geleistet, so entsteht der Anspruch erst am ersten Tag des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Berechtigte stirbt oder die Voraussetzungen für den Bezug der Versorgung nicht mehr erfüllt.

#### *Artikel 23*

Beträgt der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten mit Altersruhegehalt oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und seinem hinterbliebenem Ehegatten abzüglich der Dauer der Ehe mehr als zehn Jahre, so wird die nach den vorstehenden Vorschriften festgesetzte Hinterbliebenenversorgung für jedes volle Jahr des Altersunterschieds wie folgt gekürzt:

- um 1 v. H. für die Jahre vom elften bis zum neunzehnten Jahr,
- um 2 v. H. für die Jahre vom zwanzigsten bis zum vierundzwanzigsten Jahr,
- um 3 v. H. für die Jahre vom fünfundzwanzigsten bis zum neunundzwanzigsten Jahr,
- um 4 v. H. für die Jahre vom dreißigsten bis zum vierunddreißigsten Jahr,
- um 5 v. H. für die Jahre vom fünfunddreißigsten Jahr an.

#### *Artikel 24*

Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat, sofern nicht Artikel 69 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist, Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags ihres Witwengeldes.

#### *Artikel 25*

Die geschiedene Ehefrau eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten hat Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften dieses Kapitels, sofern sie nachweisen kann, daß sie zum Zeitpunkt des Todes ihres ehemaligen Ehegatten für sich selbst Anspruch auf eine Unterhaltszahlung zu dessen Lasten hatte, die entweder durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten festgelegt wurde.

Die Hinterbliebenenversorgung darf jedoch die Unterhaltszahlung, die zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten geleistet wurde, nicht übersteigen.

Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tod ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so findet Artikel 24 auf sie Anwendung.

#### *Artikel 26*

Haben mehrere geschiedene Ehefrauen oder eine oder mehrere geschiedene Ehefrauen und eine Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird diese entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe aufgeteilt. In diesem Fall findet Artikel 25 Absätze 2 und 3 Anwendung.

Stirbt eine der Berechtigten oder verzichtet sie auf ihren Versorgungsanteil, so wächst dieser Anteil dem Anteil der anderen Berechtigten zu, es sei denn, daß der Anspruch nach Artikel 69 Absatz 2 des Statuts auf Waisen übergeht.

Bei Aufteilung der Versorgungsbezüge nach diesem Artikel werden die Kürzungen wegen Altersunterschieds nach Artikel 23 getrennt vorgenommen.

#### *Artikel 27*

Hat die geschiedene Ehefrau ihren Versorgungsanspruch nach Artikel 82 des Statuts verloren, so werden der Witwe die vollen Versorgungsbezüge gewährt, sofern nicht Artikel 69 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist.

## KAPITEL 5

## VORLÄUFIGE VERSORGUNGSBEZÜGE

*Artikel 28*

Ist ein Bediensteter, der sich im aktiven Dienst von Europol oder in Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß dem Statut befindet, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so werden dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltungsberechtigt anerkannt sind, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt, die ihnen nach diesem Anhang als Hinterbliebenenversorgung zustehen würden.

*Artikel 29*

Ist ein ehemaliger Bediensteter, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit empfängt, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt anerkannt sind, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang als Hinterbliebenenversorgung zustehen würden.

*Artikel 30*

Ist eine Person, die eine Hinterbliebenenversorgung empfängt oder darauf Anspruch hat, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so ist Artikel 29 auf die Personen anzuwenden, die ihr gegenüber als unterhaltsberechtigt anerkannt sind.

*Artikel 31*

Die vorläufigen Versorgungsbezüge nach den Artikeln 28, 29 und 30 werden in endgültige Versorgungsbezüge umgewandelt, wenn der Tod des Bediensteten, des ehemaligen Bediensteten oder der Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung amtlich festgestellt oder der Betreffende durch rechtskräftiges Urteil für verschollen erklärt wird.

## KAPITEL 6

## ZULAGEN

*Artikel 32*

Artikel 75 Absatz 2 des Statuts gilt auch für die Empfänger vorläufiger Versorgungsbezüge.

Artikel 75 des Statuts gilt nicht für Kinder, die später als dreihundert Tage nach dem Tod des Bediensteten oder des ehemaligen Bediensteten, der ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezog, geboren werden.

*Artikel 33*

Die Gewährung eines Altersruhegehalts, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, einer Hinterbliebenenversorgung oder vorläufiger Versorgungsbezüge begründet keinen Anspruch auf Auslandszulage, Mietzulage oder Erziehungszulage. Die Hinterbliebenen und die für dienstunfähig erklärten Bediensteten behalten jedoch einen bestehenden Anspruch auf Mietzulage und Erziehungszulage, allerdings maximal nur für die Zeit, für die diese Zulagen dem Bediensteten im aktiven Dienst gewährt worden wären.

## KAPITEL 7

## BEITRÄGE UND ZAHLUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE

*Artikel 34*

Ein Bediensteter in Urlaub aus persönlichen Gründen, der weiterhin nach Maßgabe des Artikels 41 des Statuts neue Ruhegehaltsansprüche erwirbt, hat den in Artikel 78 des Statuts genannten Beitrag weiterhin abzuführen; bei der Berechnung wird das seiner Besoldungsgruppe und seiner Besoldungsstufe entsprechende Grundgehalt zugrunde gelegt.

Alle Leistungen, auf die der Bedienstete oder seine Rechtsnachfolger nach den Vorschriften der Versorgungsordnung gegebenenfalls Anspruch haben, werden unter Zugrundelegung dieses Grundgehalts berechnet.

#### *Artikel 35*

- (1) Alle fünf Jahre legen die für die Feststellung des Haushaltsplans von Europol zuständigen Organe nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer anerkannter Versicherungsmathematiker, des Direktors sowie der Personalvertretung die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen fest, die bei der Berechnung der im Statut und in diesem Anhang vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind.
- (2) Unter Bezugnahme auf Entscheidungen in anderen internationalen Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, wird diese Versorgungsordnung nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Statuts ausgehend von den obengenannten versicherungsmathematischen Bewertungen einer Überprüfung unterzogen, die sich auch auf die in den Artikeln 4, 6 und 10 genannten Zinssätze bezieht.
- (3) Die Geltung dieses Anhangs erlischt ein Jahr nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums und wird vor diesem Zeitpunkt erneuert.

#### *Artikel 36*

Beträge, die ein Bediensteter oder ein ehemaliger Bediensteter mit Anspruch auf ein Altersruhegehalt oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit Europol zu dem Zeitpunkt schuldet, zu dem Leistungen nach der Versorgungsordnung fällig sind, werden von den ihm oder seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Bezügen abgezogen. Die Einbehaltung kann über mehrere Monate verteilt werden.

#### *Artikel 37*

- (1) Zur Finanzierung der Ausgaben und zur Ausführung der Zahlungen im Rahmen dieser Versorgungsordnung wird eigens ein selbständiger provisorischer Versorgungsfonds geschaffen. Der Arbeitnehmerbeitrag (8,25 %) und der Arbeitgeberbeitrag (16,5 %) werden monatlich an den Fonds entrichtet. Die Mittel des Fonds dürfen weder vorübergehend noch endgültig für andere Zwecke als für Anlagen im Hinblick auf die Finanzierung der Ausgaben und die Ausführung der Zahlungen im Rahmen dieser Versorgungsordnung verwendet werden.
- (2) Der Fonds wird extern verwaltet.
- (3) Die für den Fonds geltenden Vorschriften werden vom Rat erlassen.

---

## ANHANG 7

**Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der Personalvertretung, des Invalitätsausschusses und des Disziplinarrates**

## ABSCHNITT 1

**Personalvertretung***Artikel 1*

Es wird eine Personalvertretung gebildet, welche die kollektiven Interessen der Europol-Bediensteten in deren Beziehungen zu dem Direktor von Europol vertritt.

Das Verfahren für die Wahl der Personalvertretung wird durch die Vollversammlung der Bediensteten von Europol festgelegt. Die Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Personalvertretung ist gültig, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt hat. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so ist die Wahl im zweiten Durchgang gültig, falls die Mehrheit der bei einer weiteren Vollversammlung anwesenden Wahlberechtigten daran teilnimmt.

Die Personalvertretung setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern und gegebenenfalls deren stellvertretenden Mitgliedern zusammen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Europol kann eine kürzere Amtszeit beschließen, die allerdings nicht weniger als ein Jahr betragen darf. Alle Bediensteten von Europol haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Personalvertretung wählt einen Vorsitzenden.

Die Personalvertretung muß so zusammengesetzt sein, daß die Vertretung aller Bediensteten gewährleistet ist. Der Direktor trägt Sorge für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen der Personalvertretung und den Vertretern der örtlichen Bediensteten.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Personalvertretung gilt als Teil des Dienstes, den sie bei Europol zu leisten haben. Dem Betreffenden darf aus der Ausübung dieser Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsbelastung, die dem Vorsitzenden der Personalvertretung aus seinem Amt erwächst, kann der Direktor diesen teilweise von der Arbeit freistellen.

*Artikel 2*

Die Personalvertretung tritt auf Verlangen des Direktors oder von sich aus zusammen.

Die Personalvertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder in deren Abwesenheit ihrer stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Stellungnahmen der Personalvertretung sind dem Direktor innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Mitglied der Personalvertretung kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird.

Europol stellt der Personalvertretung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

## ABSCHNITT 2

**Invalitätsausschuß***Artikel 3*

Der Invalitätsausschuß setzt sich aus drei Ärzten zusammen:

- einem von Europol benannten Arzt,
- einem von dem betroffenen Bediensteten benannten Arzt,
- einem von diesen beiden Ärzten im gegenseitigen Einvernehmen benannten Arzt.

Hat der Bedienstete keinen Arzt benannt, so bestellt der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften von Amts wegen einen Arzt.

Wird binnen zwei Monaten nach der Benennung des zweiten Arztes keine Einigung über die Benennung des dritten Arztes erzielt, so wird dieser auf Veranlassung einer der Parteien vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften von Amts wegen bestellt.

#### *Artikel 4*

Die durch die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses entstehenden Kosten werden von Europol getragen.

Wohnt der von dem betroffenen Bediensteten benannte Arzt nicht an dessen Dienort, so geht das entstehende Mehrhonorar zu Lasten des Bediensteten; dies gilt nicht für die Fahrtkosten 1. Klasse, die von Europol erstattet werden.

#### *Artikel 5*

Der Bedienstete kann dem Invaliditätsausschuß Gutachten oder Zeugnisse des ihn behandelnden Arztes oder derjenigen Ärzte vorlegen, die er gegebenenfalls hinzugezogen hat.

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses werden dem Direktor und dem betroffenen Bediensteten zugeleitet.

Die Arbeiten des Ausschusses sind vertraulich.

### ABSCHNITT 3

#### **Disziplinarrat**

#### *Artikel 6*

Der Disziplinarrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Ihnen wird ein Sekretär beigegeben.

#### *Artikel 7*

(1) Der Direktor bestellt alljährlich den Vorsitzenden des Disziplinarrats. Dieser darf nicht zur gleichen Zeit der Personalvertretung angehören.

Der Direktor stellt ferner eine Liste von Mitgliedern für den Disziplinarrat auf.

Gleichzeitig übermittelt die Personalvertretung dem Direktor eine entsprechende Liste.

(2) Innerhalb von fünf Tagen nach Zuleitung des Berichts, mit dem das Disziplinarverfahren oder das in Artikel 18 des Statuts genannte Verfahren eingeleitet wird, nimmt der Vorsitzende des Disziplinarrats im Beisein des Beschuldigten aus den in Absatz 1 genannten Listen die Auslosung der vier Mitglieder des Disziplinarrats vor; dabei sind aus jeder Liste zwei Mitglieder auszulosen.

Die Mitglieder des Disziplinarrats müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören wie der Bedienstete, dessen Fall dem Disziplinarrat vorliegt. Ein Mitglied soll möglichst derselben Besoldungsgruppe angehören wie der betreffende Bedienstete.

Der Vorsitzende gibt jedem Mitglied die Zusammensetzung des Disziplinarrats bekannt.

(3) Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrats kann der beschuldigte Bedienstete Mitglieder des Disziplinarrats mit Ausnahme des Vorsitzenden wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können Mitglieder des Disziplinarrats berechtigte Ablehnungsgründe geltend machen.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt gegebenenfalls zwecks dessen Ergänzung eine neue Auslosung vor.

*Artikel 8*

Die Mitglieder des Disziplinarrats üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus.

Die Arbeiten des Disziplinarrates sind vertraulich.

## ABSCHNITT 4

**Disziplinarverfahren***Artikel 9*

Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht des Direktors befaßt, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

Der Bericht ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Bediensteten zur Kenntnis bringt.

*Artikel 10*

Nach Erhalt des Berichtes ist der beschuldigte Bedienstete berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen.

*Artikel 11*

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt der Vorsitzende eines der Mitglieder, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

*Artikel 12*

Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Bediensteten vom Zeitpunkt des Erhalts des Berichtes an, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen zur Verfügung.

Er kann sich vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich äußern, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

*Artikel 13*

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch Europol zu.

*Artikel 14*

Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die dem Bediensteten zur Last gelegten Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen beiden Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Ermittlungen sind vom Berichtersteller durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Aushändigung sämtlicher Unterlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

*Artikel 15*

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Bediensteten und der Zeugen sowie aufgrund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe die zur Last gelegten Handlungen seines Erachtens nach sich ziehen müssen; er leitet dem Direktor und dem Bediensteten die Stellungnahme innerhalb eines Monats zu; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt hat.

Wird der beschuldigte Bedienstete strafrechtlich verfolgt, so kann der Disziplinarrat beschließen, die Abgabe seiner Stellungnahme so lange auszusetzen, bis die gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Der Direktor hat seinen Beschluß innerhalb einer Frist von einem Monat zu fassen; er hat zuvor den Bediensteten zu hören.

#### *Artikel 16*

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmgleichheit an der Beschlußfassung des Rates nicht teil.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Disziplinarrats und bringt jedem Mitglied sämtliche Informationen und Unterlagen zur Kenntnis, die sich auf den Disziplinarfall beziehen.

#### *Artikel 17*

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll zu führen.

Die Zeugen haben das Protokoll über ihre Aussagen zu unterschreiben.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 15 ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

#### *Artikel 18*

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Strafen nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) des Statuts erkannt, so hat der Bedienstete die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen Verteidiger, zu tragen.

#### *Artikel 19*

Aufgrund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Veranlassung des Direktors oder auf Antrag des Bediensteten wiederaufgenommen werden.

---

## ANHANG 8

## Steuern

## Artikel 1

Die in Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol vorgesehene Steuer auf die Gehälter und Bezüge, die Europol seinem Personal zahlt, wird nach den Bestimmungen festgesetzt und nach dem Verfahren erhoben, die in diesem Anhang festgelegt sind.

## Artikel 2

Steuerpflichtig sind

- a) die unter Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten fallenden Personen mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten;
- b) die Empfänger des in Artikel 77 des Statuts für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Abgangsgeldes;
- c) die Empfänger des in Artikel 59 des Statuts vorgesehenen Arbeitslosengeldes.

## Artikel 3

- (1) Die Steuer wird monatlich fällig; ihr unterliegen die Gehälter und Bezüge, die jedem Steuerpflichtigen von Europol gezahlt werden.
- (2) Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Vergütungen, die einen Ausgleich für Ausgaben darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen.
- (3) Von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden die nachstehend aufgeführten Familienzulagen und Sozialleistungen:
  - a) die Haushaltszulage;
  - b) die Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind;
  - c) die Erziehungszulage;
  - d) die Geburtszulage;
  - e) die Mietzulage;
  - f) die Zuwendungen aus sozialen Gründen;
  - g) die bei Berufskrankheit oder Unfall gezahlten Leistungen;
  - h) der Teil der Zahlungen aller Art, der Familienzulagen darstellt.
- (4) Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrag werden 10 v. H. für Werbungskosten und persönliche Aufwendungen abgesetzt.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Steuerpflichtigen sowie für jede Person, die im Sinne von Anhang 5 Artikel 2 Absatz 4 einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellt ist, wird außerdem ein Betrag abgesetzt, der der doppelten Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht.

- (5) Die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter und Versorgungszulagen oder für soziale Vorsorge einbehaltenen Beiträge werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.



*Artikel 4*

Die Steuer wird nach dem steuerpflichtigen Betrag, der sich bei Anwendung des Artikels 3 ergibt, anhand der nachstehenden Sätze berechnet, wobei der Teil, der 183 NLG nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

8 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	184 NLG und	3 241 NLG
10 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	3 242 NLG und	4 464 NLG
12,50 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	4 465 NLG und	5 116 NLG
15 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	5 117 NLG und	5 810 NLG
17,50 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	5 811 NLG und	6 462 NLG
20 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	6 463 NLG und	7 094 NLG
22,50 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	7 095 NLG und	7 746 NLG
25 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	7 747 NLG und	8 378 NLG
27,50 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	8 379 NLG und	9 030 NLG
30 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	9 031 NLG und	9 662 NLG
32,50 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	9 663 NLG und	10 314 NLG
35 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	10 315 NLG und	10 947 NLG
40 v.H.	für den Teilbetrag zwischen	10 948 NLG und	11 599 NLG
45 v.H.	für den Teilbetrag, der	11 599 NLG übersteigt.	

*Artikel 5*

(1) Abweichend von den Artikeln 3 und 4 werden

- a) die zur Vergütung von Überstunden gezahlten Beträge zu dem Steuersatz versteuert, der in dem der Zahlung vorausgehenden Monat auf den letzten Teilbetrag des steuerpflichtigen Betrages der Dienstbezüge des Bediensteten angewandt wurde;
- b) die Beträge, die aufgrund des Ausscheidens aus dem Dienst gezahlt werden, nach den Abschlägen gemäß Artikel 3 Absatz 4 zu einem Satz versteuert, der zwei Drittel des bei der letzten Gehaltszahlung bestehenden Verhältnisses zwischen
  - dem Betrag der entrichteten Steuer und
  - der in Artikel 3 festgelegten Besteuerungsgrundlage
 beträgt.

(2) Die Anwendung dieses Anhangs darf nicht zur Folge haben, daß die von Europol gezahlten Gehälter und Bezüge auf einen Betrag vermindert werden, der niedriger ist als das Existenzminimum gemäß Anhang 6 Artikel 5.

*Artikel 6*

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so wird der Steuersatz angewandt, der für eine entsprechende monatliche Zahlung gilt.

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen längeren Zeitraum als einen Monat, so wird die Steuer so berechnet, als wäre die Zahlung gleichmäßig auf die Monate verteilt gewesen, auf die sie sich bezieht.

Nachzahlungen, die sich nicht auf den Monat beziehen, in dem sie erfolgen, unterliegen der Steuer, die zu erheben gewesen wäre, wenn diese Zahlungen zum normalen Zeitpunkt geleistet worden wären.

*Artikel 7*

Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerbetrag wird auf die nächstniedrige Einheit abgerundet.

*Artikel 8*

Der Steuerertrag wird in den Haushaltsplan von Europol als Einnahme eingesetzt.

*Artikel 9*

Der Rat erläßt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die zweckdienlichen Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs.

---

## BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES VON EUROPOL

vom 1. Oktober 1998

zur Festlegung seiner Geschäftsordnung

(1999/C 26/08)

DER VERWALTUNGSRAT –

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

in der Erwägung, daß der Verwaltungsrat sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung zu geben hat –

HAT FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates (im folgenden „Mitglieder“ genannt) sind gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Europol-Übereinkommens in den Zuständigkeitsbereichen des Verwaltungsrates mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

(2) In den Sitzungen des Verwaltungsrates können sich dessen Mitglieder, der Direktor von Europol und der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Kommission“ genannt) von Sachverständigen, deren Anzahl vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates festgesetzt wird, begleiten und beraten lassen.

(3) Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Direktor von Europol und dem Sekretär des Verwaltungsrates die Ernennung und das Ausscheiden eines Mitglieds.

### Artikel 2

#### Administrative Unterstützung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche administrative Unterstützung. Diese Unterstützung erfolgt durch Europol. Um eine effiziente Unterstützung sicherzustellen, bestellt der Verwaltungsrat unter den Bediensteten von Europol, die nicht der Leitung angehören, einen Sekretär, der die vom

Verwaltungsrat festgelegten Voraussetzungen erfüllt; dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Eignung für das Amt;
- b) administrative Einstufung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird;
- c) Verfügbarkeit für das Amt.

Der Sekretär nimmt die Aufgaben wahr, die ihm vom Verwaltungsrat, dem gegenüber er rechenschaftspflichtig ist, übertragen werden. Jedoch kann er mit Zustimmung des Verwaltungsrates und unter dessen Verantwortung auch andere Aufgaben wahrnehmen.

Die Dauer der Amtszeit des Sekretärs wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der die Bestellung widerrufen oder verlängern kann.

(2) Jeder neue Vorsitz überprüft die Unterlagen des Verwaltungsrates und erstellt hierüber ein Dokument, das er dem Verwaltungsrat in dessen erster ordentlicher Sitzung zur Billigung unterbreitet.

### Artikel 3

#### Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen auf und führt in ihnen den Vorsitz.

### Artikel 4

#### Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hält unter jedem Vorsitz mindestens eine ordentliche Sitzung ab, die vom Vorsitzenden einberufen wird.

(2) Hält es der Vorsitzende aufgrund der Umstände für erforderlich, kann er von sich aus oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen. Wird die Sitzung von einem Mitgliedstaat, von der Kommission oder vom Direktor von Europol beantragt, konsultiert der Vorsitzende die übrigen Mitglieder und beruft die Sitzung bei Zustimmung eines Drittels der Mitglieder ein.

In den in Unterabsatz 1 aufgeführten Fällen hat der Vorsitzende die Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

(3) Der Verwaltungsrat kann zwecks Anhörung zu einem speziellen Punkt der Tagesordnung Personen laden, die in dem zu behandelnden Bereich über besondere Sachkenntnis verfügen.

(4) Bei Fragen, für die der Verwaltungsrat die Einberufung einer Plenarsitzung als nicht erforderlich erachtet, kann er einen oder mehrere Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, wobei er die Mitgliederzahl entsprechend den zu erledigenden Aufgaben festlegt. Der betreffende Ausschuß, in dem der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitz führt, wird aufgelöst, sobald die Arbeiten, für die er eingesetzt wurde, abgeschlossen sind.

#### Artikel 5

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern, der Kommission und dem Direktor von Europol vom Sekretär mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung übersandt. Wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, wird die Tagesordnung im Laufe der Woche übermittelt, die der Sitzung vorausgeht.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, deren Aufnahme von einem Mitglied, von der Kommission oder vom Direktor von Europol beantragt worden ist; die diesbezüglichen Unterlagen müssen mindestens sechzehn Tage vor Beginn der betreffenden Sitzung am Sitz von Europol eingegangen sein.

(3) In die vorläufige Tagesordnung können nur Punkte aufgenommen werden, für die die entsprechenden Unterlagen den Mitgliedern, der Kommission und dem Direktor von Europol spätestens am Tage der Übersendung der Tagesordnung übermittelt werden.

(4) Zu Beginn der Sitzung nimmt der Verwaltungsrat die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit an.

#### Artikel 6

##### Beratungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen und beraumt zum frühestmöglichen Termin eine neue Sitzung an. In dieser neu anberaumten Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt zunächst denjenigen Mitgliedern das Wort, die einen Antrag zum Verfahren oder einen Antrag auf Ablehnung einer Aussprache wegen Unzulässigkeit stellen wollen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den Amtssprachen der Europäischen Union vorliegen, soweit er nicht aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

#### Artikel 7

##### Abstimmungen in den Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden; der Vorsitzende ist ferner verpflichtet, auf Antrag eines Mitglieds ein Abstimmungsverfahren einzuleiten, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht.

(2) Das Stimmrecht kann nur auf das stellvertretende Mitglied des betreffenden Staates übertragen werden.

(3) Für jeden vom Verwaltungsrat gefaßten Beschluß wird die Stimmverteilung angegeben. Auf Antrag der überstimmten Minderheit ist dem Beschluß ein Vermerk über die von dieser Minderheit vertretenen Ansichten beizufügen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handzeichen angefochten, wird namentlich abgestimmt.

(4) Auf Antrag eines der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorsitzenden wird über Beschlüsse und Ernennungen geheim abgestimmt. Im Fall einer geheimen Abstimmung zählt der Vorsitzende zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis unverzüglich. Der Vorsitzende kann einem Mitglied gestatten, kurz die Gründe für sein Stimmverhalten darzulegen.

#### Artikel 8

##### Beschlußfassung

(1) Vereinbarungen, an denen der Verwaltungsrat mitwirkt und für die nach dem Europol-Übereinkommen oder nach dessen Durchführungsbestimmungen Einstimmigkeit oder die qualifizierte Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich ist, können mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

In den vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlüssen oder Vereinbarungen wird die Stimmverteilung angegeben, es sei denn, es handelte sich um eine geheime Abstimmung gemäß Artikel 7.

(2) Für die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen durch den Verwaltungsrat ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über Anträge zum Verfahren, bei denen es darum geht, ob eine Frage dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll, ist vor Eröffnung der Aussprache abzustimmen.

(4) Betrifft ein Antrag zum Verfahren mehrere Punkte, ist er auf Antrag in einzelne Teile aufzugliedern.

(5) Beziehen sich mehrere Anträge zum Verfahren auf den gleichen Punkt, wird zuerst über den Antrag mit der größten Tragweite abgestimmt. Im Fall von Änderungsanträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt. Handelt es sich um einen Änderungsantrag zu einem Änderungsantrag, wird zuerst über den Antrag mit der umfangreichsten Änderung abgestimmt. Die Schlußabstimmung erfolgt über die Textfassung, die sich aus den vorherigen Abstimmungen ergibt.

#### Artikel 9

##### Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll angefertigt, das folgendes umfaßt:

- Anwesenheitsliste,
- Sitzungsbericht,
- Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Angabe der Stimmverteilung für jede Abstimmung.

(2) Das Protokoll wird vom Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

Der Protokollentwurf wird dem Verwaltungsrat nur dann zur Genehmigung unterbreitet, wenn er den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung übersandt worden ist. Der Protokollentwurf wird ferner dem Direktor von Europol und dem Vertreter der Kommission für die Sitzungen, an denen er teilgenommen hat, übermittelt. Das Protokoll über eine Sitzung, an der der Vertreter der Kommission nicht teilgenommen hat, wird diesem auf Beschluß des Verwaltungsrates übermittelt.

(3) Ist der Protokollentwurf nicht rechtzeitig übermittelt worden, wird die Genehmigung bis zur darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrates zurückgestellt.

Liegt zwischen zwei Sitzungen des Verwaltungsrates eine sehr große Zeitspanne, können die Mitglieder im Wege des schriftlichen Verfahrens ihre Bemerkungen übermitteln oder ihre Zustimmung erteilen.

(4) Änderungsvorschläge zum Protokollentwurf sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Stunden vor Beginn der Sitzung, in der der Entwurf genehmigt werden soll, schriftlich vorzulegen.

(5) Das genehmigte Protokoll wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Sekretär unterzeichnet.

#### Artikel 10

##### Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht über die Tätigkeit von Europol wird vom Verwaltungsrat jeweils im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres einstimmig verabschiedet.

Im vorausgehenden Halbjahr verabschiedet der Verwaltungsrat den in Artikel 28 Absatz 10 des Europol-Übereinkommens genannten Bericht über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol.

Beide Berichte werden von der Leitung von Europol so rechtzeitig erstellt, daß die in den Unterabsätzen 1 und 2 festgelegten Fristen eingehalten werden können.

(2) Der Bericht muß folgendes umfassen:

- A. Einleitung.
- B. Stand der Verwirklichung der Ziele im Berichtsjahr.
  - Tätigkeiten.
  - Ausgaben zu Lasten des Haushalts.
  - Personal- und Mittelbedarf.
- C. Prüfung künftiger Ziele.
  - Kurzfristige Ausgaben.
  - Mittelfristige Ausgaben.
- D. Schlußfolgerungen.

(3) Der Verwaltungsrat verabschiedet gemäß Artikel 34 des Europol-Übereinkommens im ersten Quartal eines jeden Jahres einen Sonderjahresbericht, der Auszüge aus den in Absatz 2 aufgeführten Abschnitten A und B enthält und der dem Europäischen Parlament vom Vorsitz des Rates übermittelt wird.

#### Artikel 11

##### Schriftverkehr

Schreiben an den Verwaltungsrat sind an den Sitz von Europol, zu Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zu richten. Für die Abwicklung des Schriftverkehrs ist der Sekretär zuständig.

#### Artikel 12

##### Ausgaben für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen

(1) Europol übernimmt die Reisekosten für die Mitglieder und die Sachverständigen, die an den Sitzungen teilnehmen; die Zahl der Sachverständigen ist dabei auf zwei je Mitgliedstaat begrenzt. Jeder Mitgliedstaat über-

nimmt die Unterbringungskosten für seine Mitglieder und seine Sachverständigen. Die Kosten für weitere Sachverständige werden von den Mitgliedstaaten getragen.

(2) Die Kosten für Sachverständige, die den Verwaltungsrat beraten, werden gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung von Europol getragen.

#### *Artikel 13*

#### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

#### *Artikel 14*

#### **Revision der Geschäftsordnung**

Im Fall einer Revision dieser Geschäftsordnung übermittelt der Sekretär allen Mitgliedern, dem Direktor von Europol und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die überarbeitete Fassung. Die neue Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 1. Oktober 1998.

*Im Namen des Verwaltungsrates*

*Der Vorsitzende*

K. RUSO

---

## BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES VON EUROPOL

vom 15. Oktober 1998

über die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten

(1999/C 26/09)

DER VERWALTUNGSRAT —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2,

in der Erwägung, daß der Verwaltungsrat von Europol die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Europol-Übereinkommens einstimmig festzulegen hat —

- a) die Verbindungsbeamten müssen nach Maßgabe des nationalen Rechts des ernennenden Mitgliedstaats Beamte der Behörden sein, die für die Verhütung und Bekämpfung der nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zuständig sind;
- b) sie müssen mindestens zwei Amtssprachen der Europäischen Union beherrschen;
- c) sie müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Eignung und Befähigung besitzen.

### Artikel 4

HAT FOLGENDE VORSCHRIFTEN ERLASSEN:

#### Beziehungen zwischen den Verbindungsbeamten

#### Artikel 1

##### Ziel

Die vorliegenden Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 5 des Europol-Übereinkommens, der die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten beim Europäischen Polizeiamt (Europol) betrifft.

Die Verbindungsbeamten arbeiten in dem in Artikel 5 des Europol-Übereinkommens festgelegten Rahmen beim Austausch von Informationen aktiv zusammen und gewähren einander die erforderliche Unterstützung und Hilfe.

### Artikel 5

#### Verpflichtungen von Europol gegenüber den Verbindungsbeamten

#### Artikel 2

##### Allgemeine Vorschriften

Als Verbindungsbeamte bei Europol gelten die von den einzelnen Mitgliedstaaten ernannten Beamten. Diese Ernennungen werden dem Direktor von Europol mitgeteilt, der dem Verwaltungsrat eine entsprechende Liste vorlegt.

(1) Europol unterstützt die Verbindungsbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Direktor von Europol trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, damit

- a) die Verbindungsbeamten effizient arbeiten können;
- b) ihre Anfragen bearbeitet werden und sie die erforderliche Hilfe erhalten;
- c) die Fragen geregelt werden, die sich bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben ergeben können.

#### Artikel 3

##### Anforderungen

Die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten müssen, damit sie ihre Aufgaben bei Europol wahrnehmen können, mindestens folgenden Anforderungen genügen, wobei jeder Mitgliedstaat zu prüfen hat, ob diese Anforderungen tatsächlich erfüllt sind:

(2) Die Verbindungsbeamten werden von Europol über sie möglicherweise betreffende Aktivitäten sowie über sonstige Umstände unterrichtet, die für sie oder den Mitgliedstaat, der sie ernannt hat, von Interesse sein können und die entweder von Europol selbst, von den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten, von Drittstellen oder von Drittstaaten stammen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

*Artikel 6***Verpflichtungen der Verbindungsbeamten gegenüber Europol**

- (1) Die Verbindungsbeamten bemühen sich in enger Zusammenarbeit mit dem Personal von Europol um die Erreichung der Ziele von Europol.
- (2) Die Verbindungsbeamten halten unbeschadet der Rechtsvorschriften ihres jeweiligen Staates die internen Vorschriften von Europol ein.
- (3) Die Verbindungsbeamten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehalten, die einzelnen Datenschutzbestimmungen ihres jeweiligen nationalen Rechts vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Europol-Übereinkommens einzuhalten.

*Artikel 7***Informationspflicht gegenüber Europol**

Sofern das Recht ihres Herkunftsstaats sie dazu berechtigt, unterrichten die Verbindungsbeamten den Direktor von Europol soweit wie möglich über ihre Europol-Tätigkeit; insbesondere

- a) unterrichten sie ihn vorrangig über Angelegenheiten, die über den Rahmen des bilateralen Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten hinausgehen und möglicherweise Auswirkungen auf Europol haben;
- b) bearbeiten sie jedes Ersuchen von Europol um zusätzliche Informationen;
- c) legen sie monatlich eine kurze Statistik über ihre gesamte Tätigkeit vor.

*Artikel 8***Verantwortlichkeit gegenüber Europol**

Die Verantwortlichkeit des Herkunftsstaates für Schäden, die Europol durch Verbindungsbeamte verursacht werden, richtet sich nach dem nationalen Recht dieses Staates.

*Artikel 9***Bereitschaftsdienst für Europol**

Um die Erreichung der Ziele von Europol und die effiziente Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 des Europol-Übereinkommens sowie die Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsbeamten gemäß Artikel 5 des Europol-Übereinkommens sicherzustellen,

setzt jeder Mitgliedstaat unter Einhaltung seiner innerstaatlichen Vorschriften eine allgemeine Arbeitszeitordnung für seine Verbindungsbeamten und eine Regelung für den Bereitschaftsdienst fest, die nicht unbedingt die persönliche Anwesenheit der Verbindungsbeamten bei Europol erfordert, jedoch einen durchgehenden Dienst gewährleistet. Diese Maßnahmen sind dem Direktor von Europol ordnungsgemäß mitzuteilen.

*Artikel 10***Urlaub**

- (1) Die Verbindungsbeamten unterstehen weiterhin den Behörden, von denen sie entsandt werden, und unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Staates.
- (2) Für die Verwaltung des Jahresurlaubs und anderer Dienstbefreiungen sind die entsendende Behörde und der Verbindungsbeamte zuständig.
- (3) Die Verbindungsbeamten teilen dem Direktor von Europol so früh wie möglich mit, wann sie Urlaub zu nehmen beabsichtigen.

(4) Der Direktor von Europol kann Einwände gegen Urlaubsanträge erheben, die den Interessen des Amtes zuwiderlaufen könnten. Die diesbezügliche Entscheidung wird nach Anhörung der Einwände des Direktors von dem Mitgliedstaat getroffen, der den betreffenden Verbindungsbeamten entsandt hat.

*Artikel 11***Gesetzliche Feiertage**

- (1) Die Verbindungsbeamten sind hinsichtlich der Anzahl der ihnen jährlich zustehenden gesetzlichen Feiertage an die Bestimmungen ihres Staates gebunden.
- (2) Die Verbindungsbeamten halten soweit wie möglich die gesetzlichen Feiertage, die der Direktor von Europol im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festgesetzt hat, sowie ihren jeweiligen Nationalfeiertag ein.
- (3) Die nationalen Stellen teilen dem Direktor von Europol rechtzeitig die gesetzlichen Feiertage für jeden Verbindungsbeamten mit, um ihm die Arbeitsplanung für das Amt zu ermöglichen.

*Artikel 12***Abwesenheit aus anderen Gründen**

Bei Abwesenheit aus anderen Gründen als den in den Artikeln 10 und 11 aufgeführten, die die Anwesenheit am



Arbeitsplatz verhindern, haben die Verbindungsbeamten dem Direktor von Europol so rasch wie möglich mitzuteilen, daß sie ihren Dienst nicht wahrnehmen können, und den Grund für ihre Abwesenheit sowie eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.

*Artikel 13*

**Änderungen**

Änderungen dieser Vorschriften werden vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen.

*Artikel 14*

**Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am Tag nach ihrer Annahme durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 15. Oktober 1998.

*Im Namen des Verwaltungsrates*

*Der Vorsitzende*

K. RUSO

---

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES VON EUROPOL****vom 15. Oktober 1998****zur Festlegung der Bestimmungen für die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen**

(1999/C 26/10)

DER VERWALTUNGSRAT —

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in der Erwägung, daß der Verwaltungsrat die Bestimmungen für die externen Beziehungen von Europol zu Stellen, die mit der Europäischen Union verbunden sind, einstimmig festzulegen hat —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck

- a) „EU-Stellen“ die in Artikel 10 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 des Übereinkommens genannten Stellen;
- b) „Vereinbarung“ eine Vereinbarung, die geschlossen wird, um die in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten Ziele zu erreichen.

*Artikel 2***Vereinbarungen**

- (1) Europol kann mit EU-Stellen Vereinbarungen schließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, mit welchen EU-Stellen Vereinbarungen auszuhandeln sind.
- (3) Der Direktor von Europol nimmt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat Verhandlungen über den Abschluß dieser Vereinbarungen auf. Eine Vereinbarung kann nur nach Zustimmung des Verwaltungsrates geschlossen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 5.

*Artikel 3***Verbindungsbeamte**

Für die Entsendung von Europol-Verbindungsbeamten zu EU-Stellen und für die Entsendung von Verbindungsbeamten dieser Stellen zu Europol ist der Abschluß einer Vereinbarung erforderlich. In dieser Vereinbarung sind die Bedingungen für die Entsendung und die den Verbindungsbeamten übertragenen Befugnisse festzulegen.

*Artikel 4***Besuch hoher Beamter**

Der Direktor von Europol unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die Besuche hoher Beamter von EU-Stellen bei Europol.

*Artikel 5***Regelmäßige Sitzungen**

- (1) Der Direktor von Europol kann nach Zustimmung des Verwaltungsrates regelmäßige Sitzungen mit EU-Stellen festlegen.
- (2) Sind in einer Vereinbarung regelmäßige Sitzungen vorgesehen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr notwendig.

*Artikel 6***Unterrichtung des Verwaltungsrates**

Der Direktor von Europol unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen.

*Artikel 7***Austausch von Informationen**

- (1) Diese Bestimmungen berühren weder die Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen noch die Geheimhaltungsregelung für Europol-Informationen noch die Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol.

(2) a) Europol kann zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens nichtpersonenbezogene Daten, die dem Grundschutzgrad im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen übermitteln:

- wenn eine entsprechende Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 2 geschlossen worden ist,
- im Fall besonderer Daten, wenn deren Schutz durch die EU-Stelle nach Ansicht des Direktors von Europol gewährleistet ist.

b) Für die Übermittlung von nichtpersonenbezogenen Daten, die in die Geheimhaltungsgrade Euro-

pol 1, 2 oder 3 eingestuft sind, ist eine Vereinbarung erforderlich. Diese Vereinbarung hat der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen Rechnung zu tragen.

*Artikel 8*

**Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 15. Oktober 1998.

*Im Namen des Verwaltungsrates*

*Der Vorsitzende*

K. RUSO

---